153/08

Sitzungsvorlage

			Datum: 1 06.2008	
-	Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	24.06.2008	
2.				
3.				
4.				

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 271B - Auerbachstraße - hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss

Beschlussentwurf:

- 1. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorlage abgewogen (Anlage 1).
- II. Die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorlage abgewogen (Anlage 2).
- III. Die sonstigen öffentlichen und privaten Belange werden entsprechend der Verwaltungsvorlage und der Planbegründung gewürdigt.
- IV. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 271 B Auerbachstraße (Anlage 3) wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung (Anlage 5) als Abschlussbegründung hierzu.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☑ gesehen ☐ vorgeprüft	UnterSchriften	i Cicle	
1	2	3	4
zugestimmt	zugestimmt	zugestimmt	[_] zugestimmt
zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis genommen	☐ zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis genommen
☐ abgelehnt	abgelehnt abgelehnt	☐ abgelehnt	abgelehnt a
zurückgestellt	zurückgestellt	☐ zurückgestellt	zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
einstimmig	einstimmig	einstimmig einstimmig	einstimmig
[_] ja	∐ja	□ja	∏ja
☐ nein	nein	nein	[] nein

Sachverhalt:

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 271 B - Auerbachstraße - wurde bereits in der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses am 21.02.2008 vorberaten (vgl. VV 015/08). Aufgrund einer Weiterentwicklung des Vorhabens und ergänzender Erkenntnisse zum Thema Bodendenkmalpflege haben sich Änderungen im Planentwurf und in den Texten ergeben. In dieser hier vorliegenden Verwaltungsvorlage VV 153/08 sind die Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben (fett und kursiv) dargestellt.

In seiner Sitzung am 28.03.2007 hat der Rat der Stadt Eschweiler die Fortführung des Projektes "Auerbachstraße, Ansiedlung Media /Saturn" auf der Basis eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen (VV 073/07). Ein Investor hat**te** sich in einem städtebaulichen Vertrag (VV 196/07) verpflichtet, das Projekt zu bestimmten Konditionen durchzuführen. Die Projektgrundstücke lagen in einem Teilbereich des damals in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 271 - Auerbachstraße - Der damalige Bebauungsplan 271 wurde aufgeteilt in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 271B - Auerbachstraße - und den Bebauungsplan 271A - Auerbachstraße -. Beide Verfahren wurden parallel vorangetrieben. Der Bebauungsplan 271A ist seit dem 17.11.2007 rechtsverbindlich.

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 (1) BauGB konnte im Planverfahren abgesehen werden, da die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt war. Im Bebauungsplanverfahren 271 - Auerbachstraße - (Geltungsbereiche BP 271A und VBP 271B) wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 17.03.2005 bis 14.04.2005 durchgeführt.

Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 271B - Auerbachstraße - hat gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.08.2007 bis 27.09.2007 öffentlich ausgelegen.

Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind, soweit sie Anregungen oder Hinweise beinhalten, als Anlage 7 und Anlage 8 beigefügt.

Nach Abschluss der öffentlichen Auslegung wurde eine Änderung bzw. Ergänzung der Festsetzungen notwendig. Die Grundflächenzahl (GRZ) wurde im SO1 mit 0,8 festgesetzt. Zu dieser Änderung erfolgte eine eingeschränkte Beteiligung des Grundstückseigentümers, da die Grundzüge der Planung durch diese Änderung nicht berührt wurden und eine erneute öffentliche Auslegung nicht erforderlich war. Zu dieser Änderung wurden keine Bedenken geltend gemacht.

Außerdem haben sich auf den folgenden Seiten Änderungen / Ergänzungen ergeben:

- Anlage 2: Stellungnahmen des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege (S. 7, 20-21)
- Anlage 3: Bebauungsplanentwurf (Planverkleinerung)
- Anlage 4: Legende mit Roteintragung
- Anlage 5: Begründung Teil A:
 Nr. 2.3. auf Seite 7, Nr. 5.2. auf Seite 10, Nr. 5.7. auf Seite 11 + 12,
 Nr. 5.8.1 auf Seite 12
- Anlage 5: Begründung Teil B:

Nr. 2.1. auf Seite 18, Nr. 2.3.4. und Nr. 2.4. auf Seite 21,

Nr. 2.6., Nr. 3.1. und Nr. 3.2. auf Seite 22, Nr. 3.2. und Nr. 3.3 auf Seite 23

- Anlage 6: Zusammenfassende Erklärung, Seite 2
- Anlage 8: Ergänzung der Stellungnahmen des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege vom 28.01.2008, 09.04.2008 und 29.04.2008

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehört der Durchführungsvertrag nach §12 BauGB, in dem der Vorhabenträger sich verpflichtet das Vorhaben innerhalb bestimmter Fristen und zu festgelegten Konditionen durchzuführen. Dieser Vertrag wurde mit dem Vorhabenträger abgestimmt (vgl. VV 125/08) und muss vor Satzungsbeschluss vorliegen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 271B - Auerbachstraße - gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen und die Begründung einschließlich Umweltbericht als Abschlussbegründung hierzu.

Gutachten:

Folgende Gutachten liegen dem Bebauungsplanverfahren zugrunde und können bei der Verwaltung eingesehen werden:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stadt Eschweiler (Juli 2007)
- Schalltechnische Untersuchungen, Ingenieurbüro für Schallschutz (IFS), Neuss, (Juli 2007)
- Boden- und Versickerungsgutachten, Ingenieurgesellschaft für Umweltberatung, Eschweiler, (April 2005 mit Ergänzung Oktober 2007)
- Verkehrsuntersuchung / Machbarkeitsstudie, IGEPA Verkehrstechnik, Niederzier, (Januar 2006)
- Einzelhandelskonzept für die Stadt Eschweiler, CIMA, Bonn, (März 2003)
- Archäologische Sachstandsermittlung zum BP 271A Auerbachstrasse Firma "Archaeologie.de", Duisburg, März 2008

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Nach der Projektkonstruktion zur Ansiedlung von "Media / Saturn" entstehen im Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 271 B als haushaltsrechtlich relevante Ausgaben die Kosten von 30.200 € für die externen Ausgleichsmaßnahmen.

Im Durchführungsvertrag (VV 125/08) verpflichtet sich der Vorhabenträger die gesamten Erschließungskosten und die internen Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet zu übernehmen. Außerdem trägt der Vorhabenträger einen Teil der städtischen Planungskosten in Höhe von 47.000,- €.

Anlagen:

- 1. Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- 2. Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden
- 3. Bebauungsplanentwurf (Planverkleinerung)
- 4. Textliche Festsetzungen
- 5. Begründung zum Planentwurf mit Umweltbericht
- 6. Zusammenfassende Erklärung nach §10 (4) BauGB
- 7. Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- 8. Stellungnahmen der Behörden

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 271B - Auerbachstrasse -

Nr.	Absender / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
1.	Frau A. Vehl, Auerbachstraße 6 - Schreiben vom 07.04.05		
1.1	2. Verkehrsführung a) Das heutige Verkehrsaufkommen, welches durch den Real-Markt verursacht wird, sei durch die Ampel an der Auerbachstraße / Aachener Straße heute kaum zu bewältigen. Besonders an verkaufsstarken Tagen sei ein enormer Rückstau zu bewältigen. Aufgrund der kurvenreichen Straßenführung sowie der Zu- bzw. Abfahrt auf die Real-Tankstelle sei die Unfallgefahr bereits heute äußerst hoch. Die Bürgerin stellt die Fragen, wie die Auerbachstrasse ein zusätzliches enormes Verkehrsaufkommen durch den Media Markt bewältigen soll, und ob bereits ein Verkehrsgutachten erstellt worden ist.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Verkehrsgutachten erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss dass das Vorhaben umsetzbar ist, es sind zusätzliche Maßnahmen (Ummarkierungen, Änderung der Signalgruppen) erforderlich, um die Knoten des klassifizierten Straßennetzes für die Zusatzverkehre und die damit einhergehenden Unfallgefahren zu ertüchtigen. An der Kreuzung Auerbachstraße / Real-Markt und der neuen Zufahrt des Sondergebietes ist allerdings ein Ausbau der Kreuzung in Form eines Mini-Kreisverkehrs erforderlich. Diese Fläche wird im Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
1.2	b) Die Bürgerin befürchtet, dass durch das erhöhte Verkehrsauf- kommen das durch den Media Markt hervorgerufen wird, die Immis- sionsschutzwerte für ihr Zweifamilienwohnhaus nicht eingehalten werden können.	Im Rahmen des Schallimmissionsgutachtens wurde auch dieses Grundstück untersucht. Es ist vorbelastet durch Immissionen aufgrund der Lage in der Nähe zum Real- Markt. Durch eine Festsetzung im Bebauungsplan wird die Nutzung der südlichen Parkplatzflächen des Real-Grundstücks während der Nachtstunden eingeschränkt. Auch eine Anlieferung des Sondergebietes SO 1 während der Nachtstunden wird durch eine textliche Festsetzung verhindert. So können am betrachteten Grundstück Auerbachstraße 6 die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
1.3	c) Als Lösungsmöglichkeit regt die Bürgerin an, den Media Markt durch eine weitere Zufahrt über die Rue de Wattrelos zu erschließen. Dadurch würde das von ihr befürchtete Verkehrschaos zumindest verringert.	Eine Erschließung des Sondergebietes von Norden über die Rue de Wattrelos ist aufgrund der Topographie und der Grundstückverhältnisse nicht umsetzbar. Die Erschließung dieses östlichen Teils des Gewerbegebietes Lenzenfeldchen ist schon in den Bebauungsplänen seit den 70er Jahren über den Anschluss an die Auerbachstraße vorgesehen gewesen.	Die Stellungnahme wird nicht berück- sichtigt.
1.4	d) Die Bürgerin fragt, was dagegen spräche die Erschließung des Media Marktes über den vom Real-Markt ungenutzten Parkplatz zu führen.	Gegen die Nutzung des Real-Parkplatzes als Haupterschließung des neuen Sondergebietes, sprechen die Eigentumsverhältnisse der Grundstücke und die Topographie.	

Nr.	Absender / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
1.5	e) Die Bürgerin fände es sinnvoll die von ihr deutlich aufgezeigte Problematik vorab bei einer Ortsbegehung zu besprechen	Die Situation in der Örtlichkeit ist u. a. durch Ortsbegehungen innerhalb des Bauleitplanverfahrens bekannt. Die Lösungsvorschläge wurden im Verfahren geprüft. Eine Besprechung vor Ort ist daher zur Beurteilung nicht notwendig.	Die Stellungnahme wird nicht berück- sichtigt.
2.	Herr G. Radermacher, Aachener Straße 30 - Schreiben vom 5.04.05		
2.1	2. Verkehrsführung		Die Stellungnahme
	a) Siehe 1.1	Siehe 1.1.	wird berücksichtigt.
2.2	b) Siehe 1.1 u. 1.4	Siehe 1.1 u. 1.4.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
2.3	c) Siehe 1.3	Siehe 1.3.	Die Stellungnahme wird nicht berück- sichtigt.
2.4	d) Die Firma Tri-o-med sei auf einen reibungslosen Verkehrsabfluss angewiesen und habe signalisiert dass sie den Standort bei einem befürchteten Verkehrschaos eventuell aufgeben müsse, was den Verlust von 40 Arbeitsplätzen für die Stadt Eschweiler nach sich ziehen würde.	Im Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan 271 - Auerbachstraße - wurde die Verkehrssituation untersucht. Nach der Fertigstellung der vorgeschlagenen Maßnahmen wird es nicht zu einem Verkehrschaos kommen, vielmehr wird die Erschließungssituation der Grundstücke über die Anbindung an den Kreisverkehr verbessert bzw. überhaupt erst einer geordneten Regelung zugeführt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.5	e) Der Bürger bittet um Berücksichtigung beim Bau des Media Marktes, dass es bei starken Regenfällen zur Überflutung des Parkplatzes und der Strasse kommen könnte und befürchtet dass dann das Regenwasser in die Räumlichkeiten der Firma Tri-o-med gelangen könnte.	Im Rahmen des Bauvorhabens und des Straßenausbaus ist si- cherzustellen, dass bei den zugrunde zu legenden Regenereig- nissen keine Überflutung von Nachbargrundstücken erfolgt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.6	f) Siehe 1.5.	Siehe 1.5.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Absender / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
3.	CITY management Eschweiler e.V., Nothberger Str. 10 - Schreiben vom 17.03.05 und 14.04.05		
3.1	Der CITY management Verein Eschweiler fordert ein gemeinsames Einzelhandelskonzept. Dieses Konzept sollte die Zielvorstellungen für neue Einkaufsflächen in Bezug auf Branche, Fläche und Versorgungsfunktion ausweisen. Es sollte ein Verträglichkeits-Gutachten erstellt werden, das die Auswirkungen durch zusätzliche Großflächen auf die Entwicklung der Innenstadt aufzeigt. Vor Auswertung des Verträglichkeits-Gutachtens sollten keine Entscheidungen über die Ausweisung neuer Großflächen an der Auerbachstraße getroffen werden. Daher sollten die "Offenlegungsfristen" für das B-Planverfahren entsprechend verlängert werden.	Die Stadt Eschweiler hat im März 2003 durch einen unabhängigen Gutachter (CIMA Stadtmarketing GmbH, Bonn) ein "Einzelhandelskonzept für die Stadt Eschweiler" erstellen lassen. Basierend auf diesem Gutachten wurde im Rahmen der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes – Auerbachstraße – , des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 271B – Auerbachstraße – und der Anfrage nach Landesplanungsgesetz bei der Bezirksplanungsbehörde ausführlich die durch den Bebauungsplan vorbereitete Ansiedlung begründet. Ein weiteres Gutachten ist nicht erforderlich. Der Öffentlichkeit wurde innerhalb des Planverfahrens im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung und einer zweimaligen öffentlichen Auslegung ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.	Die Stellungnahme wird nicht berück- sichtigt.
3.2	Die Planung zur Auerbachstraße muss im Zusammenhang mit der weiteren Ausweisung von SO-Gebieten in Eschweiler gesehen werden (Auerbachstraße 7.500qm, Langwahn 5.000 qm, Weisweiler 2.000 qm) Der Ausweisung von 14.500 qm zusätzlicher SO-Gebiete steht ein vom Einzelhandelsgutachten festgestellter Bedarf von 4.200 qm gegenüber.	In dem hier angestrebten Verfahren steht das Fachmarktzentrum Auerbachstraße in der Betrachtung. Die Stadt hat ein Zentrenkonzept (vgl. Begründung), in dem einzelne Standorte zur Aufgabenerledigung für die Gesamtstadt unterschiedliche Funktionen übernehmen. In diesem Zusammenhang sind auch die Standorte Auerbachstraße und Langwahn differenziert worden.	Die Stellungnahme wird nicht berück- sichtigt.
		Auf dem Standort Weisweiler soll ein nahversorgungsrelevantes Sortiment angeboten werden, das die Versorgungsfücke für die Weisweiler Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs deckt. Der Bebauungsplan ist seit dem 15.12.2007 rechtskräftig.	
		Am Standort Langwahn soll ein Sondergebiet für ein Einkaufs- und Freizeitzentrum mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten und eine max. Verkaufsfläche von ca. 6.000 qm ent- stehen. Der Bebauungsplan ist seit dem 17.01.2007 rechtskräftig.	
		Insofern besitzt jeder der angesprochenen Standorte ein eigenes Profil, das sich aus der Lage und den Randbedingungen entwickelt. Allen gemeinsam ist, dass diese Projekte den Standort Eschweiler als "Einkaufsstadt Eschweiler" stärken.	

Nr.	Absender / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
3.3	Die Innenstadt mit einer Verkaufsfläche von 25.000 qm ohne Lebensmittel / Media / Einrichtung / Baumarkt soll laut Gutachten einen Umsatz von 89,3 Mio. € erzielen. Dies entspräche einer jährlichen Flächenproduktivität von 3.500 € / qm. Dieser Wert wird angezweifelt und eine Flächenproduktivität von 2.000 € / qm für realistischer gehalten.	Die angesprochenen Zahlen entstammen dem CIMA Einzelhandeisgutachten (Tabelle S. 54). Bei der Erarbeitung des Gutachtens wurden branchenspezifische Verkaufsflächenproduktivitäten zum Ansatz gebracht.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
3.4	Mit dem für die Innenstadt relevanten Sortiment erreicht die Stadt Eschweiler eine Kaufkraftbindung von 140%. Dies ist für die Lage und Größe Eschweilers im Bundesvergleich ein hervorragender Wert. Eine Flächenexpansion kann daher nur zu einer Kaufkraftumverteilung führen.	Die Handelszentralität der Innenstadt Eschweilers im Segment Bekleidung, Wäsche, Heimtextilien erreicht laut Gutachten 142. Im Segment Elektrogeräte, Unterhaltungselektronik, Foto, PC hat die Innenstadt jedoch nur eine Handelszentralität von 25. (CIMA, S.56) Damit lässt sich unmittelbar ein Nachholbedarf im Bereich Unterhaltungselektronik ableiten. Eine Flächenexpansion in diesem Bereich kann den vorhandenen Kaufkraftabfluss eindämmen. Sowohl die Kaufkraftbindung als auch die Flächenproduktivität sind differenziert und branchenspezifisch zu sehen. Ebenso muss innerhalb der Branchen auch noch die Differenziertheit der jeweiligen Sortimentsstruktur betrachtet werden. Dass heißt, ist eine Branche gut besetzt, kann dennoch die Sortimentsstruktur (junge Mode, Sportbekleidung) unzureichend sein. Aber eben von dieser Differenziertheit lebt ein Mittelzentrum mit Bedeutungsüberschuss wie Eschweiler.	Die Stellungnahme wird nicht berück- sichtigt.
3.5	Bereinigt um Lebensmittel / Media / Einrichtung / Baumarkt sind in den Projekten folgende Verkaufsflächen geplant und es werden folgende Umsatzgrößen erreicht: Auerbachstraße: VKF = 4.000 qm, bei Umsatz von 3.500€/qm → Gesamtumsatz: 14.8 Mio € Langwahn: VKF = 3.000 qm, bei einem Umsatz von 3.000€/qm → Gesamtumsatz: 9,0 Mio. € Weisweiler: VKF = 2.000 qm, bei einem Umsatz von 2.000€/qm → Gesamtumsatz: 4,0 Mio. € Dem in den SO-Gebieten prognostizierten Umsatz von insgesamt 27,8 Mio. € steht laut Einzelhandelsgutachten lediglich ein zusätzlicher Bedarf von 5,5 Mio. € gegenüber. Der Mehrumsatz von 22,3 Mio. € geht daher zu Lasten der vorhandenen Betriebe.	Die drei Standorte mit den unterschiedlichen Standortprofilen, verschiedenen Nutzungsarten zwischen zentrentypischem und nahversorgungsrelevantem Angebot sowie unterschiedlichen Branchen und Sortimenten, können in den Umsätzen nicht beliebig addiert werden. Daher sind die prognostizierten Gesamtumsatzzahlen nicht nachvollziehbar und auch nicht addierbar. Wie oben aufgeführt handelt es sich bei den angesprochenen 2.000 qm VK Fläche in Weisweiler um den Standort eines Vollsortimenters, der auch den Bereich Lebensmittel abdeckt so dass diese Fläche nicht in der Auflistung aufgeführt werden kann. Im Bebauungsplanverfahren wurde diese Fläche auf 1.550 qm VK Fläche reduziert. Der zitierte zusätzliche Bedarf von 5,5 Mio. € (CIMA-GmbH, S.130) beschreibt lediglich das Marktpotenzial für die Innenstadt Eschweilers im Bereich Sportfachmarkt und Bekleidungskaufhaus	Die Stellungnahme wird nicht berück- sichtigt.

Nr.	Absender / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
		und kann nicht für das gesamte Stadtgebiet angesetzt werden. Grundsätzlich ist absehbar, dass der Mehrumsatz in diesen Sondergebieten weitgehend aus der Eindämmung etwaiger Kaufkraftabflüsse entsteht. Zu den Aufgaben der Bauleitplanung gehört es, die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen und den einzelnen Funktionen Standorte zuzuweisen; allerdings darf die Bauleitplanung nicht in den freien Markt eingreifen und vorhandene Einzelhandelseinrichtungen vor Konkurrenz schützen.	
3.6	Im Bereich Media besteht ein Nachfragevolumen von 28,7 Mio. €. Zurzeit werden 52% dieses Volumens, d.h. 14,9 Mio. € Umsatz in Eschweiler gedeckt. Dieser Umsatz könnte um 12 Mio. € gesteigert werden. Hiervon würden 10 Mio. Zuflüsse des Umlandes sein. Bei der vom Gutachten empfohlenen Verkaufsfläche von 2.200 qm würde zu Lasten der bisherigen Anbieter eine Umverteilung in Höhe von 2 Mio. € stattfinden. Die vorgelegten Planungen mit einer Verkaufsfläche von 3.500 qm würden jedoch eine Umverteilung in Höhe von 5,7 Mio. € nach sich ziehen. Dies entspricht 38,3 % der in diesem Segment bisher in Eschweiler gebundenen Umsätze und führt zum Ausscheiden vieler Anbieter.	Die Zahlen zum Nachfragevolumen von 28,7 Mio. € und zum derzeitigen Umsatz im Bereich Elektroartikel / Unterhaltungselektronik, Foto, PC und Zubehör, Neue Medien von 14,9 Mio. € entsprechen den Zahlen des CIMA-Gutachtens (S. 32 bzw. 34). Der höchste Kaufkraftabfluss in Eschweiler besteht jedoch gerade in diesem Bereich. Mit 15,8 Mio. € tragen diese Sortimente zu ungefähr einem Drittel zum Kaufkraftabfluss aus Eschweiler bei. (Auf die Kernstadt bezogen ergibt sich bei einem Umsatz von 7,3 Mio. € ein Defizit in diesem Segment von 21,4 Mio. €!) Der angesetzte Umsatz des Unterhaltungselektronikfachmarktes von ca. 14,4 Mio. € (vgl. Begründung) übersteigt diesen Kaufkraftabfluss nicht. Bestimmte Betreiber treten nur in bestimmten Größenordnungen auf dem Markt auf, so dass die Verkaufsfläche von 3.200 qm nicht in kleinere Konzepte aufteilbar ist. Wenn es gelingt den Kaufkraftabfluss in diesem Rahmen einzudämmen ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Einkaufsstadt Eschweiler gelungen. (im übrigen siehe zu Nr. 3.5)	Die Stellungnahme wird nicht berück- sichtigt.
3.7	Die obigen Berechnungen zum geplanten Projekt zeigen, dass bei Verwirklichung schwerwiegende negative Folgen für den innerstädtischen Handel erwartet werden. Der vorhandene Leerstand, die geplante Flächenerweiterung in der Rathausresidenz auf der Grabenstraße sowie die ungesicherte Nutzung des Karstadt Warenhauses bieten die Möglichkeit gemäß Einzelhandelsgutachten bestehende Defizite innenstadtverträglich zu integrieren.	Die Stadt Eschweiler hat sich aufbauend auf das Einzelhandels- gutachten mit den Folgen für die Gesamtstadt und insbesondere den innerstädtischen Handel im Zentrenkonzept differenziert aus- einandergesetzt. Einzelne Standorte werden zur Aufgabenerledi- gung für die Gesamtstadt unterschiedliche Funktionen überneh- men. (vgl. Begründung). Daher werden z.B. im Bebauungsplan für den Standort Auerbachstraße u. a. die Verkaufsflächen der zent- ren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente beschränkt und unterschiedliche Sortimente ausgeschlossen werden.	Die Stellungnahme wird nicht berück- sichtigt.
		Im Vorfeld der Ansiedlung des geplanten Fachmarktzentrums wurden intensive Gespräche geführt, ein entsprechendes Flächenangebot in der gründerzeitlichen Innenstadt zu finden. Doch	

Nr.	Absender / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
		die Geschäftslagen in der Innenstadt südlich und nördlich der Indestraße überschreiten kaum Flächengrößen von 400 qm. Ein spezialisiertes Fachmarktangebot bedarf aber größerer Einzelflächen. Dieser Nachfrage stehen innerhalb der Kernzone aufgrund der kleinteiligen Parzellenstruktur und der Eigentümersituation keine geeigneten Angebotsflächen gegenüber. Die angesprochene Flächenerweiterung in der Rathausresidenz an der Grabenstraße umfasste eine Arrondierungsfläche von 110 qm. Das Warenhaus "Karstadt" steht als potenzielle Fläche für die Neuansiedlung von Einzelhandel nicht zur Verfügung.	
3.8	Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplans entsteht ein mit dem bisherigen SO-Gebiet Real zusammenhängendes Großgebiet. Die Umgestaltung des Real-Warenhauses in Verbindung mit dem geplanten Fachmarktzentrum ergibt ein so vollständiges Einkaufszentrum, dass diese Ersatzinnenstadt aufgrund ihrer besseren Infrastruktur, insbesondere des kostenfreien Parkens, einen überproportionalen Kaufkraftsog aus der Innenstadt entwickeln wird.	Die Erweiterung des vorhandenen Sondergebietes an der Auerbachstraße rundet den seit Jahrzehnten bestehenden Ergänzungsstandort Auerbachstraße ab (vgl. Flächennutzungsplan 1980). Wenn im Zusammenhang mit der Neuansiedlung vorhandene Betriebe ihre Bestandsgebäude aufwerten, ist es zu begrüßen, dass der Standort an Attraktivität gewinnt. Da die Standortprofile und die Angebotsprofile zwischen Auerbachstraße und dem Hauptgeschäftsbereich im Zentrum unterschiedlich sind, wird eine Konkurrenz nicht gesehen, vielmehr trägt das Projekt zur Stärkung des Gesamtstandortes Eschweiler bei. Zum Thema des kostenfreien Parkens in der Innenstadt wurden, aufbauend auf das "Parkraumbewirtschaftungskonzept für die Innenstadt", konkrete Maßnahmen ("Parkmark") des Einzelhandels durchgeführt. Von der Stadt Eschweiler werden erhebliche Bemühungen zur Stärkung der Innenstadt u. a. mit dem Ausbaukonzept "Plätze und Wege" unternommen.	Die Stellungnahme wird nicht berück- sichtigt.
3.9	Ein Bedarf für die Ausweisung weiterer SO-Gebiete ist nicht gegeben. Die vorgelegten Planungen und insbesondere die Errichtung des Fachmarktzentrums Auerbachstraße müssen daher abgelehnt werden.	Wie auch in der Begründung zum Bebauungsplan 271B - Auerbachstraße - dargelegt ist ein Bedarf für die Ausweisung dieses Sondergebiet gegeben, da dieser den Hauptgeschäftsbereich komplementierende Ergänzungsstandort Auerbachstraße in der Lage ist einen konzentrierten Geschäftsbesatz mit Magnetfunktion im Sinne eines Fachmarktzentrums aufzunehmen. Die kleinteilige Parzellenstruktur und die Verkehrsverhältnisse der Kernzone ermöglichen großflächigen Einzelhandelsbetrieben - die die Stadt zur Erfüllung ihrer Versorgungsaufgaben benötigt - keinen Standort.	Die Stellungnahme wird nicht berück- sichtigt.

Nr.	Absender / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
4.	Herr A. Knoblauch, City-Foto, Otto-Wels-Str. 26- Schreiben vom 13.04.05		
4.1	Der Bürger sieht seine Existenz als Fotohändler erheblich gefährdet. Durch die Einkaufszentren "Auerbachstraße" und "Langwahn" seien seine Existenz und die vier Arbeitsplätze in seinem Geschäft in Gefahr. Der Wegfall von Kunden würde sich auch darin begründen, dass seine Kunden in der Stadt Parkgebühren bezahlen müssen, vor dem Einkaufszentrum aber nicht.	Die Stadt Eschweiler ist im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit aufgerufen, funktionsfähige Versorgungsstrukturen in der Innenstadt und in den sonstigen Siedlungsschwerpunkten zu sichern und zu entwickeln. Für die Funktionsfähigkeit der Innenstadt sind besonders die zentrenrelevanten Sortimente von Bedeutung. Zu den zentrenrelevanten Sortimentsgruppen gehört auch die Gruppe Foto / Optik. Hier hat das CIMA Einzelhandelsgutachten einen Bedarf in der Stadt Eschweiler ausgemacht. Die Neuansiedlung des Elektronikfachmarktes im Rahmen des Bebauungsplanes Auerbachstraße füllt diese Nachfragelücke auf.	Die Stellungnahme wird nicht berück- sichtigt.
		Nachbarschutz gegen Umsatz- und Gewinneinbußen auf Grund der künftigen Konkurrenz durch ein anderes Unternehmen lässt sich weder aus planungsrechtlichen Vorschriften noch aus dem Rücksichtnahmegebot, das für grundstücksbezogene Nachteile und nicht für die Minderung von Erwerbschancen gilt, ableiten. Zu den Aufgaben der Bauleitplanung gehört u. a. die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, allerdings darf die Bauleitplanung nicht in den freien Markt eingreifen und vorhandene Einzelhandelseinrichtungen vor Konkurrenz schützen. Zum Thema "kostenfreies Parken" siehe auch unter Nr. 3.8.	
5.	TRI-O-med GmbH, Aachener Str. 30 - Schreiben vom 07.04.05		
5.1	Die Firma TRI-O-med GmbH als Fachhandel für Rehabilitationshilfen und Medizintechnik erschließt ihren Standort über den Wirtschaftsweg an der Auerbachstraße. Bedenken werden geäußert zum Ausbau dieses Wirtschaftsweges zu einer hochfrequentierten Zu- und Abfahrt für den Fachmarkt und zur Kreuzungssituation an der Auerbachstraße.	Die Erschließung des Grundstücks über den Wirtschaftsweg von der Auerbachstraße kann nicht als befriedigend angesehen werden. Insofern wird die durch den Bebauungsplanentwurf 271B vorbereitete Verlängerung der Auerbachstraße eine Verbesserung der Erschließungssituation bedeuten. Die Kreuzungssituation wurde im Rahmen des Verkehrsgutachtens untersucht und wird in der Folge durch einen Umbau zu einem Kreisverkehr an die zukünftigen Anforderungen angepasst werden.	Die Stellungnahme wird nicht berück- sichtigt.

Nr.	Absender / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
6.	Herr J. Friedel, AIXTRA SPORT Handelsgesellschaft mbH - Schreiben vom 09.11.05		
6.1	Der Bürger sieht seine Existenz als Einzelhändler gefährdet, da die Verantwortlichen in den Gremien der Stadt Eschweiler großflächigen Einzelhandel im Bereich REAL (1000 qm nur Sport und andere) zulassen. Er befürchtet eine Zunahme des Leerstandes in der Innenstadt, dass Einzelhändler der Stadt Eschweiler den Rücken kehren oder sogar in die Insolvenz getrieben werden, die Arbeitslosigkeit in Eschweiler deutlich erhöht wird und Steuerzahler in der Innenstadt wegfallen. Es werde eine "Kannibalisierung" im Einzelhandel betrieben und der bestehende Einzelhandel und die damit verknüpfte Innenstadtstruktur werde auf dem Altar kurzfristiger Erfolge im Bereich von Neuansiedlungen geopfert. Verantwortung oder gar Visionen in dieser schwierigen Zeit könne er im Handeln der Verantwortlichen in den Gremien der Stadt Eschweiler nicht erkennen.	Die Stadt Eschweiler ist im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit aufgerufen, funktionsfähige Versorgungsstrukturen in der Innenstadt und in den sonstigen Siedlungsschwerpunkten zu sichern und zu entwickeln. Für die Funktionsfähigkeit der Innenstadt sind besonders die zentrenrelevanten Sortimente von Bedeutung. Zu den zentrenrelevanten Sortimentsgruppen gehört auch die Gruppe Sportartikel. Hier hat das CIMA Einzelhandelsgutachten einen Bedarf in der Stadt Eschweiler ausgemacht. Die Neuansiedlung eines Fachmarktes für Sport im Rahmen des Bebauungsplanes Auerbachstraße füllt diese Nachfragelücke auf. Nachbarschutz gegen Umsatz- und Gewinneinbußen auf Grund der künftigen Konkurrenz durch ein anderes Unternehmen lässt sich weder aus planungsrechtlichen Vorschriften noch aus dem Rücksichtnahmegebot, das für grundstücksbezogene Nachteile und nicht für die Minderung von Erwerbschancen gilt, ableiten. Zu den Aufgaben der Bauleitplanung gehört es u. a. die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, allerdings darf die Bauleitplanung nicht in den freien Markt eingreifen und vorhandene Einzelhandelseinrichtungen vor Konkurrenz schützen.	Die Stellungnahme wird nicht berück- sichtigt.
		Im Vorfeld der Ansiedlung des geplanten Fachmarktzentrums wurden intensive Gespräche geführt, ein entsprechendes Flächenangebot in der gründerzeitlichen Innenstadt zu finden. Doch die Geschäftslagen in der Innenstadt südlich und nördlich der Indestraße überschreiten kaum Flächengrößen von 400 qm. Ein spezialisiertes Fachmarktangebot bedarf aber größerer Einzelflächen. Dieser Nachfrage stehen innerhalb der Kernzone aufgrund der kleinteiligen Parzellenstruktur und der Eigentümersituation keine geeigneten Angebotsflächen gegenüber.	
		Die Erweiterung des vorhandenen Sondergebietes an der Auerbachstraße rundet den seit Jahrzehnten bestehenden Ergänzungsstandort Auerbachstraße ab (vgl. Flächennutzungsplan 1980). Da die Standortprofile und die Angebotsprofile zwischen Auerbachstraße und dem Hauptgeschäftsbereich im Zentrum unterschiedlich sind, wird eine Konkurrenz nicht gesehen, viel-	

Nr.	Absender / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
		mehr trägt das Projekt zur Stärkung des Gesamtstandortes Eschweiler bei.	
7.	Herr W. Wagemann, Luisenstr. 86 - Schreiben vom 27.09.06		
7.1	Der Bürger macht den Vorschlag anstelle des Neubaus für das Fachmarktzentrum das leer stehende Gebäude des Dänischen Möbelhauses gleich in der Nähe des REAL für die Ansiedlung des Media Marktes zu nutzen. Schließlich sei ein Neubau aus Umweltgründen nicht unbedingt vorzuziehen.	In der Planungsphase wurde auch die Umnutzung des angesprochenen Gebäudes an der Rue de Wattrelos geprüft. Aufgrund der Größe des Gebäudes und der Parkplatzflächen kommt es allerdings nicht für die Umnutzung in ein Fachmarktzentrum in der geplanten Größenordnung in Frage. Zwischenzeitlich wurde in dem Gebäude erneut ein Möbelhaus eröffnet.	Die Stellungnahme wird nicht berück- sichtigt.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB) zum VBP 271B - Auerbachstrasse -

Nr.	Absender / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
1.	IHK Aachen - Schreiben vom 11.04.05, 31.10.05 und 19.09.07		
1.1	Grundsätzlich werden durch die Ansiedlung des Fachmarktes für Unterhaltungselektronik negative Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich der Stadt Eschweiler und auf die umliegenden Kommunen befürchtet.	Wie in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 271B - Auerbachstraße - dargelegt, wird es durch die Ansiedlung keine negativen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Eschweiler und der umliegenden Kommunen geben. Dies wurde durch die Bezirksregierung im Rahmen der Anfrage nach §20 (bzw. §32) Landesplanungsgesetz (Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung) bestätigt. Zur Systematik des Umgangs mit der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel in der Stadt Eschweiler, siehe auch die Begründung zum Bebauungsplan.	
1.2	Die im Bebauungsplan-Entwurf genannten Umsätze werden von der Stadt Eschweiler als erheblich zu gering angesetzt, während die Nachfrage zu hoch eingeschätzt wird. Es wird befürchtet, dass der Umsatz des Unterhaltungselektronikmarktes über der Nachfrage von Eschweiler liegen wird und somit Umsatzanteile aus anderen Kommunen nach Eschweiler gelenkt werden. Gleichzeitig werden Auswirkungen auf den bestehenden Unterhaltungselektronikhandel in den innerstädtischen Lagen von Eschweiler nicht ausgeschlossen. Das CIMA-Einzelhandelsgutachten weist schon bei geringeren Umsatzansätzen des geplanten Fachmarktes als bei den dargelegten Zahlen der Stadt Eschweiler relevante Umsatzumverteilungen nach.	Die in der Begründung zum Bebauungsplan 271B - Auerbachstraße - angesetzte Flächenproduktivität des Elektronikfachmarktes ergibt, aufgrund der nun im Verfahren verkleinerten Verkaufsfläche von 3.200 qm, einen Wert von 14,4 Mio. €. Dies entspricht den Zahlen, die das Unternehmen Media-Markt für den Standort Eschweiler zugrunde legt (4.500€/qm pro Jahr vgl. Schreiben der Media Markt Management GmbH vom 19.5.05). Die Nachfrage im Bereich Unterhaltungselektronik wird im CIMA-Einzelhandelsgutachten mit 28,7 Mio. € für das Stadtgebiet Eschweiler angegeben. (Die Zahl von 30,5 Mio. € wurde in diesem Bereich im Rahmen der Erarbeitung des StädteRegionalen Einzelhandelskonzeptes 2005 errechnet.) Die Kaufkraftabflüsse betragen in diesem Segment jedoch ca. 15,8 Mio. €. (Auf die Innenstadt bezogen ergibt sich bei einem vorhandenen Umsatz von 7,3 Mio. € ein Defizit in diesem Segment von 21,4 Mio. €!) Der angesetzte Umsatz des Unterhaltungselektronikfachmarktes übersteigt damit diesen Kaufkraftabfluss aus der Stadt Eschweiler nicht, vielmehr wird es auch weiterhin einen Kaufkraftabfluss aus Eschweiler in die umliegenden Kommunen geben. Durch jede Neuansiedlung gibt es aufgrund der neuen Konkurrenzsituation auch Umsatzumverteilungen im Stadtgebiet. Zu den Aufgaben der Stadt im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsor-	Die Stellungnahme wird nicht berück- sichtigt. Anlage

Nr.	Absender / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
		Dies ist u. a. mit den Instrumenten der Bauleitplanung z.B. durch Zuweisung von Standorten für Funktionen möglich, allerdings darf die Bauleitplanung nicht in den freien Markt eingreifen und z.B. vorhandene Einzelhandelseinrichtungen vor Konkurrenz schützen.	
1.3	Der Standort des Fachmarktes in 1,5 km Entfernung vom Stadtzentrum wird als eindeutig nicht integriert angesehen, da die Betrachtung der Gesamtstadt als Siedlungsschwerpunkt nicht zutreffe. Durch die Lage und Größenordnung des geplanten Fachmarktes entstünde ein Gegenpol zum Stadtzentrum von Eschweiler. Dass sich aus der geplanten Ansiedlung keine negativen Auswirkungen i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO auf den zentralen Versorgungsbereich ergeben werden erscheint angesichts der angenommenen Umsätze und Nachfrage eher unwahrscheinlich.	Beim Standort des Fachmarktes an der Auerbachstraße handelt es sich um einen vorhandenen Standort, der lediglich neu geordnet und arrondiert wird. Er ist funktional und räumlich dem Siedlungsschwerpunkt Eschweiler zugeordnet. Es handelt sich um einen den Hauptgeschäftsbereich komplementierenden Ergänzungsstandort im zentralen Versorgungsbereich, also nicht um einen Standort in isolierter Lage. Die Stadt Eschweiler erarbeitet zurzeit ein Zentrenkonzept, in dem die innergemeindliche Zentrenstruktur geklärt wird. Bei der räumlichen Abgrenzung des zentralen Bereiches der Stadt Eschweiler wird auch der Standort Auerbachstraße mit einbezogen, da neben dem Zentrum auch mögliche Entwicklungsflächen (Auerbachstraße, Dürener Straße) im Sinne einer siedlungsräumlichen Konzentration in diese Abgrenzung einfließen. Diese Entwicklungsflächen sollen der Stadt zukünftig ausreichend Entwicklungsspielraum für eine planungsrechtliche Steuerung von Einzelhandelsansiedlungen gewährleisten. Da der Standort Auerbachstraße somit im Siedlungsschwerpunkt liegt werden keine negativen Auswirkungen i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO auf den zentralen Versorgungsbereich erwartet.	Die Stellungnahme wird nicht berück- sichtigt.
1.4	Für die 1.700 qm Sport/Camping- Sortimente wird ein Umsatz von 3,5 Mio. € angenommen. Die Nachfrage beläuft sich nach den Angaben der GfK Nürnberg auf 4,7 Mio. €. Folglich würden auf den neuen Sport / Camping Fachmarkt 75% der heutigen Gesamtnachfrage in diesem Sortiment in der Stadt Eschweiler entfallen. Entsprechende negative Auswirkungen auf die im Zentrum ansässigen Einzelhändler mit Sportund Campingbedarf sind zu befürchten.	Das Nachfragepotenzial im Bereich Sportartikel / Fahrräder / Camping liegt in Eschweiler, nach den Zahlen, die im Zusammenhang mit dem StädteRegionalen Einzelhandelskonzept erstellt wurden, bei 4,6 Mio. €. Der Kaufkraftabfluss aus Eschweiler beträgt laut Gutachten 3,4 Mio. €. Bei einem durchschnittlichen Umsatz von 1.900 € / qm ergibt sich für 1.700 qm eine Summe von 3,2 Mio. €. Nimmt man den standortbezogenen Ansatz des konkreten Betreibers zur Grundlage liegt der Umsatz bei ca. 900 €/qm, dies entspricht einer Summe von 1,5 Mio. € bzw. 33% des Nachfragepotenzials. Damit wird durch das Vorhaben die örtliche Kaufkraft nicht in vollem Umfang ausgeschöpft und so können keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf benachbarte Zentren ausgehen.	Die Stellungnahme wird nicht berück- sichtigt.

Nr.	Absender / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
1.5	Eine Umsatzschätzung für die übrigen 2.600 qm Verkaufsfläche ist aufgrund der beträchtlichen Spannbreiten an Sortimenten schwer möglich. Die IHK Aachen hält eine maximale Flächenobergrenze von 900 qm für alle genannten - zentrenrelevantern - Sortimente für zu pauschal und sieht eine differenzierte kleinteilige Definition von Verkaufsflächenobergrenzen für notwendig an.	Die maximale Verkaufsfläche für die übrigen detailliert aufgeführten zentrenrelevanten Sortimente wird auf max. 2.600 qm begrenzt, dabei wird eine Beschränkung von mind. 450 qm und max. 900 qm im Bebauungsplan definiert. In dieser Größenordnung wird eine landesplanerische Relevanz nicht gesehen, somit ist sichergestellt, dass zum einen durch das neue Vorhaben die örtlich vorhandene Kaufkraft nicht in vollem Umfang ausgeschöpft wird und zum anderen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf benachbarte Zentren ausgehen können.	Die Stellungnahme wird nicht berück- sichtigt.
1.6	Ebenso wie bezüglich des Media-Marktes hält die IHK Aachen den Standort an der Auerbachstraße für nicht integriert und ungeeignet für die Ausweisung von 1.700 qm Verkaufsfläche im zentrenrelevanten Sortiment Sport / Camping sowie weiterer Flächen mit innenstadtrelevanten Sortimenten. Derartige Größenordnungen lassen sich aus den Aussagen des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Eschweiler der CIMA an einem nicht integrierten Standort nicht ableiten.	Siehe hierzu oben die Stellungnahme unter Nr. 1.3, und 1.4.	Die Stellungnahme wird nicht berück- sichtigt.
1.7	Mit Inkrafttreten des neuen §24 a Landesentwicklungsprogramm NRW (LEPro) hat sich die Rechtslage verändert. §24 a Abs. 2 LEPro besagt: "Übersteigt der zu erwartende Umsatz der geplanten Einzelhandelsvorhaben in Hauptzentren die Kaufkraft der Einwohner im Gemeindegebiet [] weder in allen noch in einzelnen der vorgesehenen Sortimentsgruppen, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche oder der wohnungsnahen Versorgung i. S. v. Absatz 1, Satz 3. vorliegt.	Siehe hierzu oben die Stellungnahme unter Nr. 1.2. und 1.4. Dort ist dargelegt, dass der zu erwartenden Umsatz die Kaufkraft der Einwohner nicht übersteigt. Im Rahmen des Verfahrens zur 80. Änd. des Flächennutzungsplanes - Auerbachstraße - wurde durch die Bezirksregierung Köln die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bestätigt.	Die Stellungnahme wird nicht berück- sichtigt.
	Laut Zahlen der GfK Nürnberg ist in Eschweiler in den angegebenen Sortimenten des Fachmarktes für Unterhaltungselektronik ein Kaufkraftpotenzial von 22 Mio. Euro vorhanden. Die durchschnittlichen Bruttoumsätze eines Saturn- oder Media-Marktes liegen inkl. Mehrwertsteuer bei 9.459 Euro je qm (vgl. Geschäftsbericht des Metro Konzern 2003). Auf 3.200 qm Verkaufsfläche können somit rund 30 Mio. Euro Umsatz erzielt werden. Damit übersteigt der zu erwartende Umsatz die Kaufkraft der Einwohner im Gemeindegebiet. Dies widerspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.		

Nr.	Absender / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	Mio. Euro angenommen. Die Nachfrage der Stadt Eschweiler beläuft sich nach Angaben der GFK Nürnberg auf 4,7 Mio. Euro. Folglich würden auf den neuen Sport-/Camping-Fachmarkt rund 75% der Gesamtnachfrage in diesem Sortiment entfallen. Aufgrund des Angebotes weiterer zentrenrelevanter Sortimente im Bebauungsplan 271 Bentsteht ein neuer Konkurrenzstandort zur Innenstadt von Eschweiler, so dass negative Beeinträchtigungen der zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind.		
	Die Regelvermutung des §24a Abs. 2 LEPro kann somit nicht zur Anwendung kommen.		
1.8	Die IHK hält den Standort an der Auerbachstraße für nicht integriert und ungeeignet für die Ausweisung von insgesamt 7.500 qm zentrenrelevanter Sortimente. Derartige Größen lassen sich aus den Aussagen des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Eschweiler der CIMA an einem nach Ansicht der IHK nicht integrierten Standort nicht ableiten.	Siehe hierzu die Stellungnahme zu Nr. 1.3. und 1.6.	Die Stellungnahme wird nicht berück- sichtigt.
1.9	Die aus Gründen des Lärmschutzes festgesetzte Beschränkung der Nutzung außerhalb geschlossener Räume während der Nachtstunden zwischen 22.00 und 6:00 Uhr sei unzulässig. Festsetzungen im Bebauungsplan können nur aus städtebaulichen Gründen getroffen werden. Regelungen, die bereits aufgrund des Immissionsschutzrechtes getroffen werden können, sollen in Bebauungsplänen nicht festgesetzt werden. (vgl. Fickert / Fieseler: Der Umweltschutz im Bebauungsplan, S. 236 f). Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dürfen alleine bauliche und sonstige technische Vorkehrungen sein. Auch eine Feinsteuerung der Inhalte der Katalog-Baugebiete der BauNVO ist nur im Bezug auf	Bei diesem Bebauungsplanverfahren 271B - Auerbachstraße - handelt es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach §12 BauGB. Nach §12 (3) ist die Gemeinde nicht an die Festsetzungen nach § 9 und nach der auf Grund von § 9a erlassenen Verordnung (BauNVO bzw. PlanzVO) gebunden. Aus städtebaulichen Gründen (hier Lärmschutz auf Grundlage des Gutachtens) werden die Nutzungen in den Sondergebieten während der Nachtstunden eingeschränkt.	Die Stellungnahme wird nicht berück- sichtigt.
	- die Art der Nutzung sowie		
	 die Art der Betriebe und Anlagen sowie deren besondere Be- dürfnisse und Eigenschaften 		
	möglich. Ein Eingriff in die Betriebszeiten ist über die BauNVO jedoch nicht gegeben. Es wird empfohlen die o. g. Festsetzung zu streichen und stattdessen als Hinweis aufzunehmen. Im Rahmen der Baugenehmigung ist dann durch die Baugenehmigungsbehörde auf die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte zu achten.		

Nr.	Absender / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag	
2.	Kreis Aachen - Schreiben vom 22.04.05, 07.12.05, 20.09.07, 21.09.07, Email vom 08.11.07			
2.1	Bodenschutz / Altlasten:			
	Im Hinblick auf mögliche geplante Geländeprofilierungen und die Errichtung von Lärmschutzwällen wird auf folgende Punkte hingewiesen:	Diese Hinweise beziehen sich auf konkrete Bauvorhaben (Anschüttungen, Errichtung von Lärmschutzwällen, u. ä.). Sie sind	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis	
	a) Gemäß §2 Abs. 2 des Landesbodenschutzgesetzes NRW in Verbindung mit § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung hat derjenige, der Materialien auf oder in einer Gesamtmenge je Vorhaben über 800 m³ auf- oder einbringt oder hierzu den Auftrag erteilt, dem Umweltamt des Kreises Aachen (A 70.4, Fachbereich Bodenschutz-, Altlasten), unter Angabe der Lage der betroffenen Fläche, der Art und des Zwecks der Maßnahme, des Materials sowie dessen Inhaltsstoffe und Menge dies anzuzeigen.	über die entsprechenden Fachgesetze und Regelungen abgesichert. Daher ergibt sich kein Regelungsbedarf im Bebauungsplanverfahren.		
	b) Der Einsatz von Bodenmaterial der Zuordnungsklasse größer als Z 0 nach LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall), von Recycling-Baustoffen und von Bauschutt ist ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht zulässig. Der Antrag auf Erteilung der erforderlichen Wasserrechtlichen Erlaubnis ist unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare in 3-facher Ausfertigung dem Umweltamt des Kreises Aachen schriftlich vorzulegen.			
2.2	Kreisplanung und Projektmanagement:			
	Die in der Begründung angesetzte Flächenproduktivität für die Fläche des Fachmarktes (Verkaufsfläche 3.500 qm) von 15,7 Mio. € weicht von dem im Gutachten für den Standort Langwahn ermittelten Wert von 19 Mio. € ab.	Siehe hierzu die Stellungnahme zum Schreiben der IHK Aachen unter Nr. 1.2.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis	
		Im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes der CIMA GmbH von 2003 wurde eine Standortentwicklung Langwahn untersucht. (Kap. 5.1.2.2 ab S. 128). Dort wurden, unter bestimmten Prämissen, ein Verkaufsflächenpotenzial und eine Umsatzerwartung aufgezeigt. Für den Standort Auerbachstraße wurden die Auswirkungen mit den Umsatzzahlen des Media-Marktes untersucht.	genommen.	
	Die in der Begründung angesetzte Kaufkraft der Einwohner Eschweilers im Bereich Unterhaltungselektronik von 31 Mio. € weicht von dem im Gutachten genannten Wert von 28,7 Mio. € ab.	Die angesetzten Zahlen sind empirisch ermittelt und unterliegen bei unterschiedlichen Annahmen und zeitlichen Entwicklungen durchaus einer Schwankungsbreite. Dies wird jedoch im Vergleich		

Nr.	Absender / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
		zwischen Kaufkraft und Flächenproduktivität dadurch nivelliert, dass nunmehr nicht mehr 3.500 qm, sondern nur noch 3.200 qm Verkaufsfläche am Standort Auerbachstraße entstehen werden.	
	Das Warensortiment für den Fachmarkt für Unterhaltungselektronik (Media Markt) sowie die Nutzung der verbleibenden 4.000qm sind im Bebauungsplan nicht festgeschrieben. Auch wird die Flächenaufteilung der verbleibenden 4.000 qm nicht festgelegt, was möglicherweise zur Errichtung eines einzigen Fachmarktes von einer Gesamtgröße von 4.000qm führen könnte. Erhebliche Auswirkungen auf die lokalen und regionalen Versorgungsstrukturen können deshalb nicht ausgeschlossen werden. Genauere Festschreibungen werden daher angeregt. Der Bebauungsplan 271 sieht für den Fachmarkt für Unterhaltungselektronik den Standort Auerbachstrasse vor. Im Gutachten ist jedoch ein anderer Standort (Langwahn) untersucht worden. Eine Erklärung hierfür findet sich in der Begründung zum Bebauungsplan 271 (S.6) "Der Betreiber des untersuchten Fachmarktzentrums selber wird jedoch nur den Standort neben der Schwesterfirma REAL wählen". Die Begründung ist vor dem Hintergrund des §1 (3) BauGB "Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist." zu ergänzen.	Siehe hierzu die Stellungnahme zum Schreiben der IHK Aachen unter Nr. 1.5. Die Begründung wurde überarbeitet.	
2.3	Landschafts- und Naturschutz:		
	Die externen Ausgleichsmaßnahmen, welche im Zusammenhang mit bereits bestehenden Ausgleichsflächen stehen, werden begrüßt. Allerdings bestehen nur dann keine Bedenken gegen die Ausweisung von Extensivgrünland, wenn eine regelmäßige Kontrolle (Monitoring / Pflanzenkartierung im Abstand von 3 Jahren) erfolgt.	Die Ausgleichsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan 271B festgelegt. Die externen Maßnahmen wurden bzw. werden auf städtischen Flächen umgesetzt. Im Rahmen eines Pachtvertrages ist dort die extensive Nutzung festgeschrieben. Die Kontrolle der Flächen erfolgt regelmäßig von der Stadt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2.4	Straßenbau und Wohnungswesen		
	Nach §9 BauGB ist die Festsetzung von Flächen für Fahrradabstell- plätze in Bebauungsplänen möglich. Der geplante großflächige Ein- zelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten liegt in attraktiver Fahr- radentfernung zu den innerstädtischen Wohnbereichen und den Stadt- teilen Röhe, Bergrath, Pumpe und Stich. Zur Förderung des Radver- kehrs wird daher angeregt, geeignete Flächen auf dem Grundstück für	Von einer Festsetzung von Flächen für Fahrradstellplätze im Bebauungsplan wird abgesehen. Bei ca. 7.500 qm Verkaufsfläche wird in der Stellungnahme die Anlage von rund 140 Fahrradstellplätzen nur für Kunden empfohlen. Diese Berechnung basiert auf den "Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05)". In der entsprechenden Tabelle werden allerdings lediglich	Die Stellungnahme wird nicht berück- sichtigt.

Nr.	Absender / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	das Fahrradparken der Einwohner, Beschäftigten und Besucher im Bebauungsplan festzusetzen. Die Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05) geben hierzu Richtwerte von 1 Stellplatz ja 55qm Verkaufsfläche für die Kunden sowie 0,3 Stellplätze je Arbeitsplatz für die Beschäftigten an. (TAB B-2)	Orientierungswerte, keine Richtwerte (!) angegeben. Die angegebenen Werte der EAR 05 sind dabei auf eine fahrradfreundliche Kommune mit hohem Radverkehrsanteil (ca. 25%) am Gesamtverkehr ausgerichtet. Dieser hohe Anteil des Radverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen wird in der Stadt Eschweiler nicht erreicht. Gleichzeitig muss auch die spezifische Situation am Ort des Projektes mit betrachtet werden. Die vorhandene städtebauliche Nutzungsstruktur und -dichte sowie die Quantität und Qualität der Radwegeinfrastruktur in der Umgebung des projektierten Standorts lassen in diesem Fall nicht den Schluss zu, dass dort ein nennenswerter Radverkehr stattfinden wird. Fahrradstellplatzanlagen sind im Sondergebiet zulässig, so dass der Betreiber des Einkaufszentrums diese nach Bedarf einrichten kann.	
3.	Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege - Schreiben vom 02.05.05 und 25.09.07		
3.1	Eine konkrete Aussage dazu, ob es zu Konflikten zwischen der Planung und den Belangen des Bodendenkmalschutzes kommen kann, ist auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen nicht abschließend möglich, da in dieser Region bisher keine systematische Erfassung der Bodendenkmäler durchgeführt wurde. Mithin stehen derzeit auch keine für die Abwägung verwertbaren Grundlagen zur Verfügung. Es wird gebeten, sicherzustellen, dass bei der Planrealisierung auf die §§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW hingewiesen wird.	Eventuell vorhandene Bodendenkmäler sind über die §§ 15 und 16 DSchGNW ("Entdeckung von Bodendenkmälern" und "Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern") geschützt. Es erfolgte ein Hinweis an den Investor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.2	Zur Prüfung der Auswirkungen der Planungen auf das archäologische Kulturgut wird angeregt, in der Fläche eine Bestandserhebung (archäologische Grunderfassung) zu ermöglichen. Erst dieses Ergebnis ermöglicht eine Aussage dazu, in welchem Umfang die Belange des Bodendenkmalschutzes von der Planung betroffen sein können.	Eine Grunderfassung wurde seitens des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege durchgeführt. Die Ergebnisse werden bei der Realisierung des Projektes in Abstimmung mit dem Rheini- schen Amt für Bodendenkmalpflege beachtet.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Absender / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
4.	Landesbetrieb Straßenbau,		
	Niederlassung Aachen - Schreiben vom 09.05.05, 17.11.05, 06.09.07, 07.09.07		
	Niederlassung Köln - Schreiben vom 04.05.05		
	Niederlassung Krefeld - Schreiben vom 23.01.06		
4.1	Seitens der Niederlassung Aachen bestehen keine Bedenken. Weiter nördlich des Plangebietes verläuft die Autobahn 4 Aachen-Köln. Es sind daher die Bestimmungen des Fernstraßengesetzes (FStrG), insbesondere des §9 (2) FStrG hinsichtlich der Anbaubeschränkungszone zu beachten. Von Seiten der Niederlassung Köln bestehen keine Bedenken, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden. Bei den geplanten Gewerbeansiedlungen und Ausweisung von Einzelhandelsflächen im Einzugsbereich der Anschlussstelle Eschweiler ist von Seiten der Stadt Eschweiler ein Verkehrsgutachten in Auftrag zu geben und der Niederlassung Köln vorzulegen. Das Gutachten soll Aufschluss geben über die Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der Anschlussstelle im Hinblick auf zusätzliche Verkehrsbelastungen durch die neuen Gewerbestandorte. Ein sich daraus ergebender Umbau der Anschlussstelle geht zu Lasten der Stadt Eschweiler. Nach Vorlage des Gutachtens wurden keine Bedenken geäußert. (23.01.2006) Die in der Anlage beigefügten allgemeinen Forderungen sind unbedingt zu beachten und einzuhalten. (Die allgemeinen Forderungen enthalten u. a. Bestimmungen zur Anbauverbotszone (§9(1) FStrG), der Anbaubeschränkungszone (§9(2) FStrG) und zum Immissionsschutz)	Im Bebauungsplan ist ein Hinweis auf die Schutzzonen der Bundesautobahn, insbesondere auf die Anbaubeschränkungszone nach §9 (2) BauGB aufgenommen worden. Das im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellte Verkehrsgutachten untersucht die Leistungsfähigkeit und die Verkehrssicherheit der betroffenen Knotenpunkte des angrenzenden Straßennetzes im Hinblick auf die zusätzlichen Verkehrsbelastungen, verursacht durch die Planung des Sondergebietes und des Gewerbegebietes. Das Gutachten kommt zu dem Schluss dass das Vorhaben umsetzbar ist, es sind nur geringe zusätzliche Maßnahmen (Ummarkierungen, Änderung der Signalgruppen) erforderlich, um die Knoten des klassifizierten Straßennetzes für die Zusatzverkehre zu ertüchtigen. Ein Umbau der Anschlussstelle ist nicht notwendig. An der Kreuzung Auerbachstraße / Real-Markt und der neuen Zufahrt des Sondergebietes ist allerdings ein Ausbau der Kreuzung in Form eines Mini-Kreisverkehrs erforderlich. Diese Fläche wird im Bebauungsplan 271B - Auerbachstraße - als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
5.	Staatl. Umweltamt Aachen - Schreiben vom 26.04.05 und 27.10.05		
5.1	Immissionsschutz: Der Nutzungskonflikt, der durch das geplante Sondergebiet (Anliefe-	Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein Lärmschutzgut-	Die Stellungnahme

Nr.	Absender / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	rungs- und Parkplatzlärm, Lüftungsanlagen u. ä.) mit dem bereits bestehenden Gewerbegebiet für die Anwohner des im Bebauungsplan 271A festgesetzten geplanten allgemeinen Wohngebiets hervorgerufen wird, soll durch ein Gutachten eines Sachverständigen geklärt werden.	achten ("Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 271B - Auerbachstraße -" des I.F.S., Neuss (08/2007)) erstellt, dass die gesamte Immissionsproblematik im Plangebiet untersucht hat und auf dessen Grundlage Schlussfolgerungen für die Planung gezogen wurden. Die Ergebnisse der schalltechnischen Prüfung wurden bei den Baugebiets-Darstellungen des Bebauungsplanes berücksichtigt, so dass hierdurch keine sich verschärfenden Immissionskonflikte entstehen können. Des Weiteren wurden im Bebauungsplan aktive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.	wird berücksichtigt.
5.2	Neugeplantes Wohngebiet im Bebauungsplan 271 A: Der Sachverständige hat den Lärmschutzwall anhand einer 1,5 geschossigen Bebauung (Fensteroberkante des höchsten zu schützenden Fensters 5 m) bemessen. Es wird darauf hingewiesen dass bei einer derart geringen Höhe des Lärmschutzwalles im südlichen Bereich des geplanten WA im Dachgeschoss tagsüber und nachts die zulässigen Immissionswerte überschritten würden und das Dachgeschoss zu Wohnzwecken nicht nutzbar wäre. Außerdem ist in der textlichen Festsetzung unter Punkt 5 angegeben, dass der Lärmschutzwall 3,0 m hoch sein muss. Nach den Berechnungen des Sachverständigen ist der Lärmschutzwall mindestens in einer Höhe von 3,0 m -3,5 m zu errichten. Es wird darum gebeten, die Höhe des Lärmschutzwalls entsprechend den Ausführungen im Schallschutzgutachten zu korrigieren und ggf. bei Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken die Höhe des Lärmschutzwalles durch den Sachverständigen neu berechnen zu lassen bzw. diese Höhe textlich festzusetzen.	Das Schallschutzgutachten wurde in diesem angesprochenen Punkt überarbeitet und die genaue Lage des Schallschirmes und die Höhe im vorhabenbezogenen Bebauungsplan 271 B - Auerbachstraße - festgesetzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
5.3	Altlasten und Bodenschutz: Gegen die Bauleitplanung bestehen aus altlastentechnischer Sicht Bedenken, bis nähere Angeben über Art, Umfang und Beschaffenheit und evtl. vorhandene Gefährdungspotentiale zu den Altlastenverdachtsflächen vorliegen.	Die Altlastenverdachtsflächen liegen im benachbarten Plangebiet des Bebauungsplanes 271 A - Auerbachstraße - und wurden im entsprechenden Verfahren behandelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.4	Grundwasser: Nach den vorliegenden Unterlagen befindet sich der Grundwasserstand im Planbereich bei ca. < 5 m unter Flur. Es ist deshalb ein entsprechender Hinweis in die Verfahrensunterlagen aufzunehmen, so dass bereits bei der Planung von z.B. tiefgründenden Bauwerken entsprechende bauliche Maßnahmen (z.B. Abdichtungen) zum Schutz vor hohem Grundwasser berücksichtigt werden können.	Der Hinweis auf die Problematik des hohen Grundwasserstandes wird in den Bebauungsplan übernommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Absender / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
5.5	Beseitigung von Niederschlagswasser (§51a LWG)		
	Gegen das geplante Entwässerungskonzept bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Für eine abschließende Beurteilung hinsichtlich der vorgesehenen Niederschlagswasserbeseitigung wird um die Zusendung des hydrogeologischen Gutachtens gebeten.	Zum Umgang mit dem Niederschlagswasser siehe die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 271B	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	(Das Gutachten wurde mit Datum vom 7.11.2005 zugesendet, Bedenken wurden nicht geäußert.)		
	Auf folgende Randbedingungen wird hingewiesen:		
	- Die Einbindung der Versickerungsanlage ist nur im Bereich des natürlich anstehenden Bodens und nicht im Auffüllungsbereich (Altlasten-Verdachtsflächen) zulässig. Ein Wasserzulauf aus der Versickerungsanlage in die Auffüllungen der Altlasten-Verdachtsfläche, auch durch seitliche Infiltration ist auszuschließen.		•
	- Es sind nur die unverschmutzten Niederschlagswässer der Dachflächen an die Versickerungsanlage anzuschließen.		
6.	ASEAG - Schreiben vom 31.08.07		
6.1	Es wird darauf hingewiesen, dass das geplante Fachmarktzentrum bis zu 450 m von der nächstgelegenen Bushaltestelle ("Lederfabrik") auf der Aachener Straße entfernt liegt und somit nicht ausreichend vom öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erschlossen wird. Der Nahverkehrsplan 2003 - 2007 für den Kreis Aachen weist 400 m als Grenzwert für die zumutbare Erreichbarkeit der Haltestellen in der betreffenden Ortslage (Mittelzentrum, solitäre Ortsteile und Ortsteile in Randlage) aus. Die Erschließung durch den ÖPNV dient der Grundversorgung der Einwohner und sichert darüber hinaus die Zielsetzungen, die Lagegunst der Stadt Eschweiler zu stärken und die Wohnqualität zu sichern. Zur künftigen Erschließung des geplanten Fachmarktzentrums mit einer Buslinie über die Auerbachstraße sollten im Bereich des Knotens Auerbachstraße / Planstraße A für beide Fahrtrichtungen Bushaltestel-	Parallel zum Bauleitplanverfahren wird in Abstimmung mit der ASEAG geprüft, ob eine Änderung der Linienführung der vorhandenen Buslinien die ÖPNV-Erschließung des Fachmarktzentrums an der Auerbachstraße, bzw. der Wohngebiete an der Franz-Liszt-Straße und der östlich anschließenden Liebfrauenstraße sinnvoll verbessern kann. Im Bebauungsplan wurde im Kreuzungsbereich der Auerbachstraße mit der Zufahrt zum geplanten Fachmarktzentrum die Befahrbarkeit mit ÖPNV-Fahrzeugen (ausreichende Regelquerschnitte, Kurvenradien) berücksichtigt und die entsprechende Fläche (Mini-Kreisverkehr) festgesetzt. Die verkehrstechnisch sinnvollen Standorte für die Bushaltestellen liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und werden im weiteren Abstimmungsverfahren geprüft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
AVV - Schreiben vom 14.10.05 und 10.09.07		
Hinsichtlich der Gebietserschließung durch öffentliche Verkehrsmittel wurde festgestellt, dass die dem Plangebiet nächstgelegenen Haltestellen "Lederfabrik" und "Steinstraße" sich in bis zu 800 m Fußwegeentfernung befinden. Der Nahverkehrsplan für den Kreis Aachen sieht 400 m als Zielwert für die zumutbare fußläufige Erreichbarkeit von ÖPNV-Haltestellen in Gebieten dieser Kategorie (Mittelzentrum, Ortsteil in Kernrandlage) vor.	Siehe hierzu die Stellungnahme zum Schreiben der ASEAG vom 31.08.07 unter Nr. 6.1.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Im Zuge der fortführenden Detailplanung wird dringend empfohlen, der Befahrbarkeit mit ÖPNV-Fahrzeugen (ausreichende Regelquerschnitte und Kurvenradien) wie auch der Vorhaltung geeigneter Flächen zur Anlage einer Bushaltestelle einschl. Warteflächen und ggf. auch von Haltebuchten Rechnung zu tragen.		
RWE Power - Schreiben vom 21.04.05		
Ein Teil des Plangebietes ist in der Bodenkarte des Landes NRW Blatt L5102 als Boden ausgewiesen, der humoses Bodenmaterial enthält. Wegen der Baugrundverhältnisse ist dieser Teil des Plangebietes im Bebauungsplan nach §9 (5) Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind. Dort sind die Bauvorschriften der DIN 1054 und DIN 18196 sowie die Bestimmungen der BauO NRW zu beachten.	Die im Rahmen der Stellungnahme aufgezeigten Abgrenzungen der Flächen wurden im Bebauungsplan gekennzeichnet und ein textlicher Hinweis aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
Stadt Aachen - Schreiben vom 18.04.05, 13.11.05 und 13.09.2007		
Es werden Bedenken geäußert hinsichtlich der Begründung zur Planung. Es bestehen Zweifel über die unter "Kaufkraft und Flächenproduktivität für den Fachmarkt Unterhaltungselektronik" dargelegte durchschnittliche Raumleistung von 4.500 € / qm. Gemäß den Unternehmensdaten bzw. dem Geschäftsbericht der Metrogruppe beläuft sich der Umsatz von Media Markt und Saturn statt auf 4.500 €/qm auf 9.459 €/qm. Aufgrund dieser Daten würde sich ein Umsatz mit einer	Siehe hierzu die Stellungnahme zum Schreiben der IHK Aachen unter Nr. 1.2 Die aus der Sekundärliteratur aufgegriffene Zahl macht keine Unterschiede zwischen Größenordnungen von Märkten sowie Standorten und Lagen. Nicht nachzuvollziehen sind die Bedenken der Stadt Aachen, dass	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Hinsichtlich der Gebietserschließung durch offentliche Verkehrsmittel wurde festgestellt, dass die dem Plangebiet nächstgelegenen Haltestellen "Lederfabrik" und "Steinstraße" sich in bis zu 800 m Fußwegentfernung befinden. Der Nahverkehrsplan für den Kreis Aachen sieht 400 m als Zielwert für die zumutbare fußläufige Erreichbarkeit von ÖPNV-Haltestellen in Gebieten dieser Kategorie (Mittelzentrum, Ortsteil in Kernrandlage) vor. Im Zuge der fortführenden Detailplanung wird dringend empfohlen, der Befahrbarkeit mit ÖPNV-Fahrzeugen (ausreichende Regelquerschnitte und Kurvenradien) wie auch der Vorhaltung geeigneter Flächen zur Anlage einer Bushaltestelle einschl. Warteflächen und ggf. auch von Haltebuchten Rechnung zu tragen. RWE Power - Schreiben vom 21.04.05 Ein Teil des Plangebietes ist in der Bodenkarte des Landes NRW Blatt L5102 als Boden ausgewiesen, der humoses Bodenmaterial enthält. Wegen der Baugrundverhältnisse ist dieser Teil des Plangebietes im Bebauungsplan nach §9 (5) Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind. Dort sind die Bauvorschriften der DIN 1054 und DIN 18196 sowie die Bestimmungen der BauO NRW zu beachten. Stadt Aachen - Schreiben vom 18.04.05, 13.11.05 und 13.09.2007 Es werden Bedenken geäußert hinsichtlich der Begründung zur Planung. Es bestehen Zweifel über die unter "Kaufkraft und Flächenproduktivität für den Fachmarkt Unterhaltungselektronik" dargelegte durchschnittliche Raumleistung von 4.500 € / qm. Gemäß den Unternehmensdaten bzw. dem Geschäftsbericht der Metrogruppe belauft sich der Umsatz von Media Markt und Saturn statt auf 4.500 €/qm auf	AWY - Schreiben vom 14.10.05 und 10.09.07 Hinsichtlich der Gebietserschließung durch offentliche Verkehrsmittel wurde festgestellt, dass die dem Plangebiet nachtstgelegenen Haltestellen Lederfabrik' und, Steinstraße' sich in bis zu 800 m Fußwegennt gegenent Fernung befinden. Der Nahverkehrsplan für den Kreis Aachen sieht 400 m als Zielwert für die zumutbare fußläufige Erreichbarkeit von ÖPNV-Haltsetslelen in Gebieten dieser Kategorie (Mittelzentrum, Ortsteil in Kernrandlage) vor. Im Zuge der fortfuhrenden Detailplanung wird dringend empfohlen, der Befahrbarkeit mit ÖPNV-Fahrzeugen (ausreichende Regelquerschnitte und Kurvenradien) wie auch der Vorhaltung geeigneter Flächen zur Anlage einer Bushaltestelle einschl. Warteflächen und ggf. auch von Haltebuchten Rechnung zu tragen. RWE Power - Schreiben vom 21.04.05 Ein Teil des Plangebietes ist in der Bodenkarte des Landes NRW Blatt L5102 als Boden ausgewiesen, der humoses Bodenmaterial enthält. Wegen der Baugrundverhaltnisse ist dieser Teil des Plangebietes im Bebauungsplan nach §9 (5) Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung gelb besondere bauliche Maßnahmen, insbesoondere im Gründungsbereich erforderlich sind. Dort sind die Bauvorschriffen der DIN 1054 und DIN 18196 sowie die Bestimmungen der BauO NRW zu beachten. Stadt Aachen - Schreiben vom 18.04.05, 13.11.05 und 13.09.2007 Es werden Bedenken geaußert hinsichtlich der Begründung zur Planung Es bestehen Zweifel über die unter "Kaufkraft und Flächenproduktivität für den Fachmarkt Unterhaltungselektronik" dargelegte durchschnittliche Raumliestung von 4.500 € / gm. Germäß den Unternehmensdaten bzw. dem Geschäftsbericht der Metrogruppe belaut sich der Umsatz von Media Markt und 5aturn statt auf 4.500 € / gm. Germäß der Unternehmensdaten bzw. dem Geschäftsbericht der Metrogruppe belaut of verschiede viele verschen Größenordnungen von Märkten sowie Standorten und Lagen.

Nr.	Absender / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	ergeben, der Anhaltspunkte für eine Auswirkung der Kaufkraftbindung / Kaufkraftabflüsse über Eschweiler hinaus ergeben würde.	über die Stadt Eschweiler hinaus ergeben könnten. Gerade im Segment Unterhaltungselektronik fließt, wie im CIMA-Gutachten beschrieben, ein Großteil der Kaufkraft aus Eschweiler in Richtung Aachen ab.	
9.2	Gegen eine Kaufkraftbindung vor Ort bzgl. der angedachten zentren- relevanten Sortimente bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Aller- dings kann die Stadt Aachen die zu erwartenden Auswirkungen auf die eigenen zentralen Versorgungsbereiche auf Grund der vorliegen- den Unterlagen nicht verifizieren. Die vorgelegten Unterlagen enthal- ten keine Aussagen dazu, welche Auswirkungen zu erwarten sind, das heißt welches Umsatzvolumen durch die Maßnahme von den einzel- nen Standorten (Innenstädten der Nachbargemeinden) abgezogen werden.	Siehe hierzu die Stellungnahme zum Schreiben der IHK Aachen unter Nr. 1.1 und 1.2. Durch den angesetzten Umsatz für den Fachmarkt für Unterhaltungselektronik wird der im CIMA Gutachten ermittelte Kaufkraftabfluss aus der Stadt Eschweiler in die umliegenden Kommunen nicht überstiegen. Daher erscheint ein explizites Gutachten zum Sortiment Unterhaltungselektronik nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird nicht berück- sichtigt.
	Darüber hinaus weist die Stadt Aachen auf den Umstand hin, dass die in der Stellungnahme vom 18.04.05 genannten Umsatzzahlen für Unterhaltungselektronik hier Media-Markt aus den Zusammenstellungen des Einzelhandelsinstituts, und es sich daher um eigene Angaben der Media/Saturn-Holding handelt.		
	Auch wenn zu erwarten ist, dass die Kaufkraftabflüsse, durch die kleinteilige Struktur der Sortimente außer Unterhaltungselektronik für die Stadt Aachen gering sein werden, erscheint ein Gutachten zur abschließenden Beurteilung für das Sortiment Unterhaltungselektronik erforderlich.		
9.3	Entsprechend dem vereinbarten Prüfverfahren des StädteRegionalen Einzelhandelskonzeptes sollen großflächige Vorhaben mit zentrenrelevanten Sortimenten nur noch in Haupt- und Stadtteilzentren angesiedelt werden. Der Standort Auerbachstraße entspricht aus Sicht der Stadt Aachen nicht dieser Vorgabe - auch wenn das Vorhaben bereits vor den Vereinbarungen des StädteRegionalen Einzelhandelskonzeptes eingeleitet wurde und die Änderung des Flächennutzungsplanes bereits erfolgte.	Siehe hierzu die Stellungnahme zum Schreiben der IHK unter Nr. 1.3.	Die Stellungnahme wird nicht berück- sichtigt.
9.4	Im Bebauungsplan ist eine Fläche von 3.200 qm für die Ansiedlung eines Fachmarktes für Unterhaltungselektronik festgesetzt. Es wird ein zu erwartender Umsatz von 14,4 Mio. € auf Grundlage einer Raum- leistung von 4.500 €/qm angegeben. Die Metro-Gruppe gibt jedoch für	Siehe hierzu die Stellungnahme zum Schreiben der IHK unter Nr. 1.2. Im Rahmen der Angebots- und Nachfrageanalyse der BBE Unternehmensberatung wurde für die Kaufkraft im Sortimentsbereich	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Absender / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	ihre Märkte eine Umsatzleistung von 7.920 €/qm an. Das entspräche einer Umsatzerwartung von 25,34 Mio. €. Diese Summe übersteigt die in Eschweiler vorhandene Kaufkraft in diesem Sortimentsbereich von 16,9 Mio. € (s. Angebots- und Nachfrageanalyse, BBE, 2006). Somit widerspricht die Planung einem weiteren Prüfkriterium, nach dem der Umsatz nicht höher sein sollte, als die Kaufkraft im Verflechtungsbereich. In Bezug auf den Sportfachmarkt ergeben sich Differenzen aus den Angaben über Kaufkraftabfluss (3,4 Mio. €) und Umsatz (1,7 Mio. €). Hier hat die BBE einen derzeitigen Umsatz in Höhe von 4,2 Mio. € ermittelt.	Unterhaltungselektronik 16,9 Mio. € errechnet. Zusammen mit den weiteren Sortimenten, die entsprechende Unterhaltungselektronikmärkte anbieten (Foto / Optik / Akustik = 5,9 Mio. €, Elektro- / Leuchten etc. = 7,7 Mio. €) ergibt sich eine Kaufkraft in diesem Segment von 30,5 Mio. €). Damit übersteigt der Umsatz, wie unter Nr. 1.2 beschrieben, auf jeden Fall die Kaufkraft im Verflechtungsbereich nicht. Siehe auch 9.2. Zum Sportfachmarkt siehe die Stellungnahme zum Schreiben der IHK Aachen unter Nr. 1.5.	
	Das Vorhaben wurde bereits im April 2005 in der Arbeitsgruppe STRIKT diskutiert. Insbesondere wurde die fehlende Auswirkungsanalyse kritisiert. Die nun vorgelegten Unterlagen tragen nicht dazu bei, die bereits vorgebrachten Bedenken zu entkräften.		
10.	Stadt Alsdorf - Schreiben vom 09.11.05		
10.1	Der Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens vor Abschluss des kreisweiten Einzelhandelskonzeptes wird als unglücklich empfunden. Die Sinnhaftigkeit eines regionalen Konzeptes wird in Frage gestellt, wenn parallel die Einzelbestrebungen der Stadt Eschweiler bekannt werden, die eventuell einschränkenden Entscheidungen der Gremien der Städteregion offenbar zuvor kommen sollen. Auch in anderen kreisangehörigen Städten wird dieser Punkt kritisch betrachtet. Letztendlich wird die Entscheidung der Bezirksregierung über die landesplanerische Anpassung zum Planvorhaben zeigen, wie ernsthaft die gemeindeübergreifende Planung zur Regelung der Einzelhandelsentwicklung in der Städteregion Aachen von dort unterstützt wird.	Das Projekt Auerbachstraße mit den Verfahren der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes 271 - Auerbachstraße - war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Städteregionalen Einzelhandelskonzeptes bereits fortgeschritten, die landesplanerische Abstimmung nach §32 Landesplanungsgesetz war erfolgt. (Schreiben der BezReg. vom 16.07.2004 und 27.12.2005) Vor diesem Hintergrund war eine Zurückstellung des Verfahrens oder dessen Aufgabe mit Rücksicht auf das regionale Einzelhandelskonzept nicht vertretbar. Die 80. Änd. des Flächennutzungsplanes - Auerbachstraße - wurde mit Verfügung vom 21.09.2007 durch die Bezirksregierung genehmigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.	Stadt Düren - Schreiben vom 28.02.06, 02.05.06 und 07.09.07		
11.1	Die Stadt Düren fordert in die Bauleitplanverfahren einbezogen zu werden und die zur Aufklärung und qualifizierten Abstimmung erforderlichen Gutachten vorgelegt zu bekommen. Sie geht davon aus, das dies den Vorgaben der nachbargemeindlichen Abstimmung gemäß §2 (2) BauGB entspricht.	Nach dem CIMA-Einzelhandelskonzept bezieht sich das Marktgebiet des Eschweiler Einzelhandels (S. 32) auf das Stadtgebiet Eschweiler, im Nahmarktgebiet auf Stolberg, Alsdorf und Langerwehe und in der Zone 3 ("Erweitertes Marktgebiet") auf die Kommunen Baesweiler, Aldenhoven und Inden. Diese Gemeinden wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Als benachbarte Gebietskörperschaf-	Die Steilungnahme wird teilweise be- rücksichtigt.

Nr.	Absender / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
		ten wurden außerdem Aachen, Herzogenrath und Würselen sowie die StädteRegion Aachen beteiligt. Da von der Planung, wie in der Begründung zum Bebauungsplan 271B - Auerbachstraße - dargelegt, keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf benachbarte Zentren ausgehen können, wurde im Bauleitplanverfahren auf eine Beteiligung der weiter entfernt liegenden Kommunen, wie in diesem Fall die Stadt Düren, verzichtet. Ein Verstoß gegen §2 (2) BauGB ist nicht gegeben.	
		Im Rahmen der Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 271B im Aug. / Sept. 2007 wurde auch die Stadt Düren beteiligt. Im Bauleitplanverfahren wurden die Bedenken der Stadt Düren bereits von einzelnen Nachbarkommunen ähnlich geäußert und sind in den Abwägungsvorgang eingeflossen. Zu den Bedenken seitens der Nachbarkommunen siehe auch die Stellungnahmen der Städte Aachen, Alsdorf, Herzogenrath und Würselen unter den Nummern 9., 10., 12. und 13.	
11.2	Die Planungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 271B erscheinen geeignet, unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf Belange des Mittelzentrums Stadt Düren und seines Mittelbereiches zu haben. Die Planungen sind materiell gemeindenachbarlich nicht abgestimmt gemäß §2 (2) BauGB. Dabei ist es neben der Größe vor allem die Lage der geplanten zusätzlichen großflächigen Einzelhandelsangebote, speziell im Sortiment Unterhaltungselektronik, in Nähe der BAB 4, Abfahrt Eschweiler, die im hohen Maße auch Kunden der umliegenden Städte, somit auch Dürens, ansprechen wird.	Es wird, wie in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebau- ungsplan 271B - Auerbachstraße - dargelegt, durch die Ansied- lung keine negativen Auswirkungen auf die zentralen Versor- gungsbereiche der Stadt Eschweiler und der umliegenden Kom- munen geben. Durch die Bezirksregierung Köln wurde im Rahmen der Anfrage nach §32 Landesplanungsgesetz die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung bestätigt. Siehe auch die Stellungnahmen unter Nr. 1.1 und 1.3.	Die Stellungnahme wird nicht berück- sichtigt.
	Deshalb werden seitens der Stadt Düren interessenwahrende Bedenken gegen die vorgenannten Planungen nach Größenordnung und räumlicher Lage geltend gemacht, da diese befürchten lassen, dass Kaufkraft aus dem Mittelbereich Dürens abgezogen und somit zentrale Versorgungsbereiche Dürens - als dem nach dem Oberzentrum Aachen größten Zentrum der Region - beeinträchtigt werden.		
12.	Stadt Herzogenrath - Schreiben vom 24.11.05		
12.1	Es werden Bedenken erhoben. Insbesondere im Hinblick auf den Fachmarkt Unterhaltungselektronik lassen die Planungen erhebliche negative Auswirkungen auf die Stadt Herzogenrath befürchten. Die		Die Stellungnahme wird nicht berück-

Nr.	Absender / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	Aussage, die Stadt Eschweiler könne die angenommene Kaufkrafterhöhung aus der Kaufkraft der eigenen Bevölkerung generieren, sowie die mit Schreiben vom 7.11.05 nachgereichten Ausführungen zu dieser Thematik kann ohne ein auch in der Sitzung der Arbeitsgruppe StädteRegionales Einzelhandelskonzept vom 25.10.05 gefordertes (Tragfähigkeits-)Gutachten nicht nachvollzogen werden. Dieses Gutachten muss detailliert die Auswirkungen auf die Nachbarstädte betrachten, aus denen die Kaufkraft letztlich abgezogen wird.	Der angesetzte Umsatz des Unterhaltungselektronikfachmarktes übersteigt damit den Kaufkraftabfluss aus der Stadt Eschweiler nicht, vielmehr wird es auch weiterhin einen Kaufkraftabfluss aus Eschweiler in die umliegenden Kommunen geben.	sichtigt.
12.2	Vor dem Hintergrund eines bereits im Zusammenhang mit dem Be- bauungsplan "Langwahn" erstellten Gutachtens, das bei einem we- sentlich kleineren geplanten Fachmarkt für Unterhaltungselektronik die Generierung eines nicht unerheblichen Umsatzvolumens prognosti- ziert, kann eine Zustimmung zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Im Vergleich zur Lage am Langwahn ist die unmittelbare Autobahnanbin- dung ebenfalls ein unbekannter Multiplikator. Wegen der gutachterlich nicht untersuchten Auswirkungen auf die Stadt Herzogenrath sind auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 BauGB Bedenken zu erheben.	Siehe hierzu auch die Stellungnahme zu den Schreiben der Stadt Würselen unter Nr. 13.1 und 13.2.	Die Stellungnahme wird nicht berück- sichtigt.
13.	Stadt Würselen - Schreiben vom 20.05.05, 14.11.05, 26.09.07		
13.1	Die Stadt Würselen erhebt Bedenken unter Berufung auf § 2 Abs. 2 BauGB. Die Stadt Würselen befürchtet, dass es durch die Agglomeration von zentrenrelevanten Verkaufsflächen, schwerpunktmäßig im Bereich Unterhaltungselektronik, zu erheblichen regionalen Umverteilungen von Kaufkraft kommt und in diesen Sortimenten auch Kaufkraft aus der Stadt Würselen abgezogen wird. Demzufolge steht die Schwächung der Versorgungsbereiche in der Stadt Würselen, insbesondere der Innenstadt zu befürchten. Die Stadt Eschweiler bezieht sich zur Begründung ihres Planvorhabens auf ein Einzelhandelskonzept der Gutachtergruppe CIMA von März 2003. In diesem Konzept sind jedoch an keiner Stelle Aussagen darüber zu finden, welche Auswirkungen das hier konkret geplante Projekt auf die Nachbarkommunen haben wird. Vielmehr ist hier von einem Fachmarkt Unterhaltungselektronik am Langwahn (einem innerstädtischen Standort) und in viel geringerer Größenordnung die Rede. Der Standort Auerbachstraße wird nicht erwähnt, bzw. es wird	Siehe hierzu auch die Stellungnahme der IHK Aachen unter Nr. 1.1 und 1.2. Der angesetzte Umsatz des Unterhaltungselektronikfachmarktes überschreitet den Kaufkraftabfluss aus der Stadt Eschweiler nicht. Somit sind relevante Auswirkungen auf die Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen, insbesondere auf die Würselener Innenstadt, nicht zu erwarten. Das Einzelhandelskonzept der Stadt Eschweiler beschreibt u. a. die Kaufkraft, die Versorgungslage in der Stadt, die Umsätze und die defizitären Branchen und Sortimente und darauf reagiert die Stadt Eschweiler u. a. mit einem Kaufkraft bindenden Angebot der Unterhaltungselektronik.	Die Stellungnahme wird nicht berück- sichtigt.

Nr.	Absender / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	empfohlen, diesen Standort nicht weiterzuentwickeln (s. S. 160/161 des Gutachtens). Das Einzelhandelskonzept kann demzufolge für die Beurteilung des Vorhabens nicht herangezogen werden. Eine Verträglichkeitsanalyse des Projektes sowie eine dezidierte Tragfähigkeits-Untersuchung über die Auswirkungen auf die Stadt Würselen wird eingefordert.		
13.2	In dem zitierten Gutachten wird die Entwicklung eines Areals Langwahn näher betrachtet. Für diesen innerstädtischen Bereich wird ein Branchenkonzept entwickelt, das auch einen Elektro-Fachmarkt mit 2.200 qm Verkaufsfläche beinhaltet. Bereits für diesen Fachmarkt, der nur ca. 69% der jetzt an der Auerbachstraße vorgesehenen Verkaufsfläche ausweist, wird ausgeführt, dass er 5,5 Mio. € von insgesamt 12 Mio. € Umsatzvolumen aus Aachen, Würselen und Herzogenrath geneireren würde (S. 131). Weiterhin ist gemäß Gutachten an diesem Standort ein Sportfachmarkt mit 1000 qm (59% der geplanten Verkaufsfläche an der Auerbachstraße) vorgesehen, der 1,0 Mio. Umsatz von insgesamt 2,0 Mio. € aus Würselen und Aachen rekrutieren würde. Auch die drei weiteren Fachmärkte werden Kaufkraft aus dem Umland binden. Wenn also bereits fast die Hälfte des Umsatzes eines kleineren und innerstädtischen Unterhaltungs-Elektronik-Fachmarktes aus Aachen, Würselen und Herzogenrath generiert wird, so ist davon auszugehen, dass sich der Prozentsatz um einiges erhöht, wenn - wie hier geplant ein Standort außerhalb der Innenstadt Eschweilers unmittelbar an der Autobahnauffahrt und um mehr als die Hälfte größer geplant ist. Aus dem Einzelhandelskonzept der CIMA kann demzufolge abgeleitet werden, dass an einem solchen Standort in einer solchen Agglomeration deutlich mehr als die Hälfte des Umsatzvolumens aus benachbarten Städten (hier insbesondere auch aus dem unmittelbar benachbarten Würselen) kommt. Dies ist umso mehr zu erwarten als der Elektro-Fachmarkt zusammen mit dem Fachmarkt für Sportartikel und drei weiteren mit innenstadtrelevanten Sortimenten bestückten Fachmärkten ein attraktives Einkaufszentrum bilden wird, das durch die bereits vorhandenen noch einmal 9,000 qm zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente ergänzt wird. Sowohl vom Umfang der Verkaufsflächen her, als auch wegen der anzunehmenden Gravitationswirkung in Folge der Agglomeration ist hier von erheblichen Auswirkungen auf die Umland-Städte auszugehen.	In dem zitierten Gutachten wird neben der Entwicklung des Areals Langwahn im Schwerpunkt die Gesamtsituation Eschweilers betrachtet. Dabei werden auch Aussagen über die Kaufkraftströme in Eschweiler insbesondere die regionale Verteilung der Kaufkraftabflüsse gemacht. Insgesamt gibt es einen Kaufkraftabfluss von 46,5 Mio. € Dabei bestehen mit 27,0 Mio. € die höchsten Kaufkraftabflüsse in Richtung Aachen. Hiervon sind alle innerstädtischen Kernsortimente betroffen. (CIMA S. 47) Die Kaufkraftabflüsse nach Würselen betreffen in erster Linie die Sortimente Einrichtungsbedarf und Unterhaltungselektronik. Adressaten sind die Möbelhäuser und Fachmärkte im Gewerbegebiet "Aachener Kreuz". Sie belaufen sich auf insgesamt rd. 4,0 Mio. €. In den Sortimenten Elektroartikei, Unterhaltungselektronik und PC belaufen sich die gesamten Kaufkraftabflüsse aus der Stadt Eschweiler auf 15,8 Mio. €. Wie oben dargelegt wird der angesetzte Umsatz von 14,4 Mio. € durch den Unterhaltungselektronikfachmarkt die Höhe des Kaufkraftabflüsses nicht übersteigen. Damit kann ein Teil dieser Kaufkraftabflüsse durch die Ansiedlung an der Auerbachstraße nach Eschweiler in einen innenstadtnahen Bereich zurückgeholt werden. Zum Thema Sportartikel wird in dem zitierten CIMA Gutachten neben der Entwicklung des Areals Langwahn im Schwerpunkt die Gesamtsituation Eschweilers betrachtet. Die Kaufkraftabflüsse im Segment Sportartikel betragen 3,4 Mio. € und resultieren aus der insgesamt unzureichenden Versorgungslage in diesem Segment. Zur Tragfähigkeitsberechnung des Segmentes Sportartikel siehe die Stellungnahme zum Schreiben der IHK Aachen vom 31.10.2005 unter Nr. 1.6. Durch die Ansiedlung an der Auerbachstraße kann ein Teil dieser Kaufkraftabflüsse nach Eschweiler in einen innenstadtnahen Bereich zurückgeholt werden.	Die Stellungnahme wird nicht berück- sichtigt.

Nr.	Absender / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
13.3	Die in der Begründung zum Bebauungsplan (S. 5/12) zu Grunde gelegte Kaufkraft von ca. 550 € pro Einwohner im Bereich Unterhaltungselektronik wird bezweifelt: Eine Aufstellung von 1999, die die Bezirksregierung Koln bei der Beurteilung von Vorhaben verwendet, geht von einer brachenspezifischen Kaufkraft von ca. 480 € / EW (Unterhaltungselektronik zuzüglich Elektrogroßgeräte, Ton-, Bildträger, Computer, Telekommunikation und Foto) aus. Die IHK stellt für 2003 für diese Sortimentsbereiche im Kreis Aachen eine Kaufkraft von 445 € / EW (Elektrohaushaltsgeräte ohne Leuchten, Unterhaltungselektronik, Informationstechnik, Telekommunikation, Foto und Optik) fest. In einer aktuellen Analyse der Kaufkraftpotenziale 2005 speziell für Eschweiler wird die Kaufkraft für Unterhaltungselektronik etc. und Foto etc. sogar nur mit 420 €/EW angegeben, wozu evtl. noch Haushaltsgeräte der "weißen Ware" hinzuzurechnen sind. Selbst wenn der höchste Wert der 480 €/EW zugrunde gelegt wird, ergibt sich bei ca. 55.629 EW somit eine Kaufkraft von max. 26,7 Mio. € (nicht von 30,7 Mio. €, wie in der Begründung zum B-Plan und in dem Gutachten aufgeführt.) Bezweifelt wird ferner die in der Bebauungsplanbegründung aufgeführter Flächenproduktivität von ca. 4.500 € / qm. Demgegenüber wird in einer Brancheninformation von März 2005 berichtet, dass Media-Markt und Saturn im Jahre 2004 in ihren Märkten pro qm Verkaufsfläche 8.066 € umsetzten. Bei den geplanten 3.200 qm macht dies einen Umsatz von ca. 25,8 Mio. € aus. (Nicht wie in der Begründung zum B-Plan aufgeführt 14,4 Mio. €) Legt man in beiden Punkten die veränderten Annahmen zugrunde, so deckt der Markt nicht (wie in der Begründung aufgeführt) die Kaufkraft von 28.500 EW, sondern von knapp 53.000 EW. Das heißt dass allein im Bereich Unterhaltungselektronik nur durch diesen einen Fachmarkt die branchenspezifische Kaufkraft der Einwohner Eschweilers knapp ausreicht. Aufgrund der Agglomeration mit den anderen Branchen und Sortimenten dürfte der Kaufkraftabfluss aus der Umgebung weit höher sein un	Im CIMA-Einzelhandelsgutachten wird die Kaufkraft von 28,7 Mio. € im Segment Elektroartikel / Unterhaltungselektronik, Foto. PC und Zubehör und Neue Medien für eine Einwohnerzahl von 56.000 Einwohner (Stand 31.12.2001) angegeben. Das ergibt ein Kaufkraft von ca. 512 € / Einwohner. In den Unterlagen die im Rahmen des StädteRegionalen Einzelhandelskonzeptes aktuell erstellt werden, wird die Einzelhandelsrelevante Kaufkraft in diesem Bereich mit 541 € / Einwohner beziffert. Zum Aspekt der Flächenproduktivität siehe die Stellungnahme zum Schreiben der IHK Aachen vom 11.04.05 unter Punkt 1.2. Eine Bindung dieses Kaufkraftabflusses durch die Ansiedlung des Fachmarktzentrums in Eschweiler hat zwangsläufig eine Auswirkung auf das Umland, da der Kaufkraftzufluss für die umliegenden Gemeinden reduziert wird. In Eschweiler wird er allerdings zur Versorgung der eigenen Bevölkerung gebunden.	
13.4	Bedenken bestehen weiterhin in Bezug auf den ausgewählten Stand- ort: Die unmittelbare Lage an der Autobahnauffahrt Eschweiler lässt erkennen, dass es hier im Wesentlichen um die Akquisition von Kun- den geht, die im Regionalverkehr die A4 frequentieren. Dies sind im weit überwiegenden Maße nicht Einwohner der Stadt Eschweiler, son-	Zur Thematik der Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Eschweiler siehe auch die Begründung zum Bebauungsplan 271B - Auerbachstraße Das Gemeindegebiet der Stadt Eschweiler ist geprägt durch die Bandinfrastruktur der Autobahn. Neben den damit verbundenen negativen Auswirkungen, die die Stadt erdul-	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

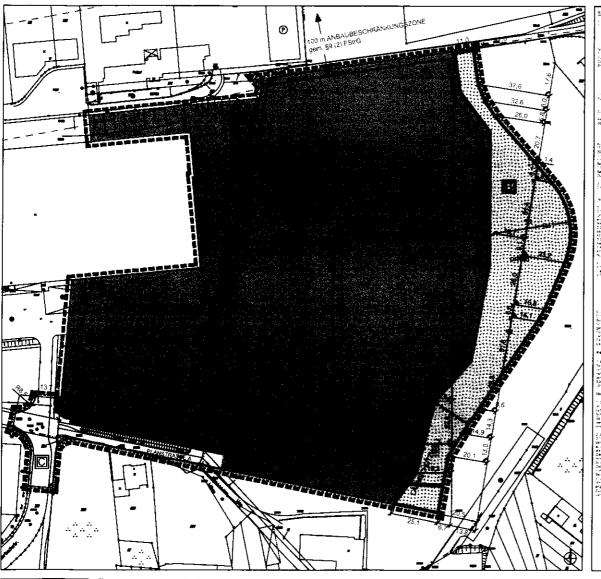
Nr.	Absender / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	dern Einwohner anderer Städte der Region. Der Standort und die periphere mehr als 1 km vom Stadtzentrum Eschweiler gelegene Lage machen deutlich, dass es sich hier um einen autobahnbezogenen Standort handelt, der Kundenverkehre aus der gesamten Region auf sich ziehen soll. Es ist letztlich nichts dagegen einzuwenden, dass die Stadt Eschweiler ihre Funktion als Mittelzentrum direkt an der Autobahn präsentieren will. Dabei müssen jedoch die Auswirkungen auf die Nachbarstädte untersucht und berücksichtigt werden.	den muss, kann sie sich auf der anderen Seite auch an der Autobahn in ihrer Funktion als Mittelzentrum präsentieren. Der Standort Auerbachstraße an der Autobahn ist seit Jahrzehnten durch großflächigen Einzelhandel geprägt. Seit langem besteht an diesem Standort das Gewerbegebiet Lenzenfeldchen mit dem REAL-Einkaufsmarkt. Dieser gesamte Bereich wird im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Zentrenkonzeptes der Stadt Eschweiler bisher als mögliche Entwicklungsfläche für den zentralen Bereich der Stadt Eschweiler angesehen. Dabei ist die räumliche Abgrenzung von zentralen Bereichen eine Aufgabe, die im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde (Art: 28 GG) erfolgt.	
13.5	Bedenken werden auch erhoben in Bezug auf die derzeit laufenden Bestrebungen, im Rahmen der Städteregion Aachen zu einem gemeinsamen und regional abgestimmten Vorgehen hinsichtlich der Einzelhandelsentwicklung zu kommen. Ein Ziel in der Arbeitsgruppe, an der auch die Stadt Eschweiler beteiligt ist, ist die Einzelhandelsentwicklung der Zentren zu stärken und zu optimieren und die Nahversorgung zu sichern. Die Neuentwicklung eines autobahnbezogenen Einzelhandelsstandortes weit ab von jedem gewachsenen Zentrum steht im Widerspruch zu dieser gemeinsamen Zielsetzung.	Die Stadt Eschweiler hat in der angesprochenen Arbeitsgruppe die städtebauliche und strukturpolitische Begründung ebenso wie die zentralörtliche, funktionale und räumliche Zuordnung des Projektes Auerbachstraße dargelegt. Ebenso wie die Stadt Eschweiler die Argumentation zu Ansiedlungen am Aachener Kreuz und auf dem Recker-Gelände zur Kenntnis genommen hat. Die Einzelhandelsentwicklung in Eschweiler muss aus der strukturellen und ortsspezifischen Situation heraus gefördert werden und muss sich auf eine Verbesserung der Versorgungssituation der Bevölkerung konzentrieren. Zur Steigerung der regionalen Bedeutsamkeit der Kommune und als Frequenzbringer für den vorhandenen Einzelhandel dient auch die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel. Voraussetzung für die planungsrechtliche Steuerung der Einzelhandelsansiedlungen ist eine räumliche Abgrenzung von zentralen Bereichen. Um zukünftig ausreichend Entwicklungsspielraum zu gewährleisten werden neben dem Zentrum mögliche Entwicklungsflächen und Ergänzungsstandorte in diese räumliche Abgrenzung einbezogen Die Stadt Eschweiler definiert im Rahmen ihrer Planungshoheit ihren zentralen Bereich mit dem Standort Auerbachstraße mit dem Ziel die Funktion Eschweilers als Einkaufsstadt mit einem breiten und tiefen Angebot über den vorhandenen stationären Einzelhandel hinaus zu stärken.	Die Stellungnahme wird nicht berück- sichtigt.
13.6	In dem Schreiben der Stadt Eschweiler vom 7.11.2005 an die Bezirksregierung Köln wird davon ausgegangen, dass das Nachfragepotenzial in der Stadt Eschweiler im Segment Sportartikel bei 4,8 Mio. € liegt. Gemäß des sich in Arbeit befindlichen Regionalen Einzelhandelskonzeptes sind es jedoch nur 4,6 Mio. €. In dem Einzelhandelskonzept	Die durchschnittlichen Umsatzzahlen gibt der zukünftige Betreiber mit 900 €/qm an und bildet damit den spezifischen Standort Eschweiler ab. Setzt man die 2.000 €/qm Umsatz an, ergibt sich bei 1.700 qm Verkaufsfläche ein Jahresumsatz von 3,4 Mio. €. Dieser deckt die gesamten Kaufkraftabflüsse in diesem Bereich ab. Das	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

MA wird von einem durchschnittlichen Umsatz von 2.000 €/qm angen. Wieso der Umsatz des zukünftigen Betreibers nur bei qm liegen soll, bleibt unklar. Auch die Quelle des weiter oben iten Umsatzes von 1.900 €/qm ist nicht genannt. Werden die E/qm Umsatz zu Grunde gelegt, entsteht eine Flächenproduktion 3,4 Mio. €. Das ist mehr als das Doppelte der errechneten io. €. Folglich wird es im Sortimentbereich Sportartikel zu grö-Umverteilungen der Kaufkraft und Käuferströme der Region ondere auch in Würselen - kommen. Diese Auswirkungen sind ierlich nicht untersucht worden, sie sind nicht bekannt und könmit auch keiner Abwägung unterliegen. Schreiben vom 20.05.05 geäußerten Bedenken bleiben trotz duzierung der Verkaufsfläche für Elektroartikel um 300 qm behinzu kommen die im SO1 neu geplanten Verkaufsflächen für tikel auf 1.700 qm und die 2.600 qm Verkaufsfläche für Textil-Babyartikel, Bettwaren und Tiernahrung. Alle Sortimente las-	Nachfragepotenzial im Segment Sportartikel liegt nach den aktuellen Zahlen, die im Rahmen des Regionalen Einzelhandelskonzeptes erarbeitet werden bei ca. 4,6 Mio. €. Damit deckt der prognostizierte Umsatz selbst wenn er mit dem durchschnittlichen Umsatz von 2.000 €/qm berechnet wird, rund 70 % des Nachfragepotenzials ab. In dieser Größenordnung wird von der Bezirksregierung eine landesplanerische Relevanz verneint. Siehe auch die Stellungnahme zum Schreiben der IHK Aachen unter Nr. 1.4.	Die Stellungnahme wird nicht berück-
duzierung der Verkaufsfläche für Elektroartikel um 300 qm be- Hinzu kommen die im SO1 neu geplanten Verkaufsflächen für tikel auf 1.700 qm und die 2.600 qm Verkaufsfläche für Textil-	Siehe auch die Stellungnahme unter Nr. 13.1.	wird nicht berück-
nebliche Auswirkungen auf die Stadt Würselen, vor allem die sadt befürchten, die nicht untersucht und dargelegt worden sind. venn die Stadt Eschweiler die angenommene Kaufkrafterhöus der Kaufkraft der eigenen Bevölkerung generieren könnte, sie dennoch die Auswirkungen auf die Nachbarstädte betrachs denen sie Kaufkraft abzieht.		sichtigt.
bauungsplan widerspricht dem Landesentwicklungsprogramm vom 19.06.07. Der großflächige Einzelhandel liegt nicht in Versorgungsbereich gemäß § 24a LEPro. "Ergänzungsstandor. Begründung S. 5) zu den Versorgungsbereichen einer Gekennt das LEPro nicht.	Der Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler wurde mit dem Verfahren der 80. Änd. des Flächennutzungsplanes - Auerbachstraße - geändert. (Ratsbeschluss am 12.06.07, Genehmigung durch die Bezirksregierung vom 21.09.07). Durch die Bezirksregierung wurde dabei im Rahmen der Anfrage nach §20 (bzw. §32) Landesplanungsgesetz die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung bestätigt. Nunmehr stellt der Flächenutzungsplan in dem hier betrachteten Bereich ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel dar. Aus diesem Flächennutzungsplan wird der Bebauungsplan 271B - Auerbachstraße - entwickelt. Zur Systematik des Umgangs mit der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel in der Stadt Eschweiler siehe auch die Be-	Die Stellungnahme wird nicht berück- sichtigt.
) \	vom 19.06.07. Der großflächige Einzelhandel liegt nicht in /ersorgungsbereich gemäß § 24a LEPro. "Ergänzungsstandor-Begründung S. 5) zu den Versorgungsbereichen einer Ge-	vom 19.06.07. Der großflächige Einzelhandel liegt nicht in Versorgungsbereich gemäß § 24a LEPro. "Ergänzungsstandor-Begründung S. 5) zu den Versorgungsbereichen einer Gekennt das LEPro nicht. Verfahren der 80. Änd. des Flächennutzungsplanes - Auerbachstraße - geändert. (Ratsbeschluss am 12.06.07, Genehmigung durch die Bezirksregierung vom 21.09.07). Durch die Bezirksregierung wurde dabei im Rahmen der Anfrage nach §20 (bzw. §32) Landesplanungsgesetz die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung bestätigt. Nunmehr stellt der Flächenutzungsplan in dem hier betrachteten Bereich ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel dar. Aus diesem Flächennutzungsplan wird der Bebauungsplan 271B - Auerbachstraße - entwickelt.

Nr.	Absender / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
14.	Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege - Schreiben vom 28.01.2008, 08.04.08, 29.04.08		
14.1	Im Rahmen der parallel zur Planung durchgeführten Umweltprüfung ist eine Prüfung der Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut bisher unterblieben. Der Ist-Bestand an Kulturgütern in dieser Fläche wurde bisher nicht erfasst und daher ist eine denkmalrechtliche Wertung und damit eine Wertung der Planung in Bezug auf den Umweltbestandteil Kulturgüter ohne vorausgehende Prospektion nicht möglich. Die Erarbeitung des Umweltberichtes setzt diese Erfassung der Bodendenkmäler durch archäologische Prospektion voraus. Die Prospektion wurde zwischenzeitlich nachgeholt. In diesem Zusammenhang wurde im Osten der Fläche eine Konzentration neolithischer Artefakte ermittelt, die als deutlicher Indikator für eine im Boden erhaltene vorgeschichtliche Siedlung zu werten ist. Aufgrund des sich hier zeigenden Oberflächenbildes an aufgepflügtem Fundmaterial muss daher davon ausgegangen werden, dass in der Fläche Bodendenkmäler erhalten sind.	In enger Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege (RAB) wurde im März 2008 durch eine Grabungsfirma eine archäologische Sachverhaltsermittlung im Plangebiet durchgeführt. Im Ergebnis wurde in einem Teilbereich des Plangebietes in einer Ost-West Ausdehnung von ca. 55-60 m ein altneolithischer Siedlungsplatz mit bislang vier erfassten Hausgrundrissen nachgewiesen. Die wenigen vorgeschichtlichen Keramikbruchstücke und die Verfüllung der Befunde aus einem Schwarzerdesediment erlauben eine Datierung in die Stufe III der Bandkeramik um ca. 5100 v. Chr Zur Ausdehnung des Fundplatzes in Nord-Süd-Richtung konnten im Rahmen der vereinbarten Suchschnitte bislang keine weiteren Erkenntnisse gewonnen werden.	me wird berück-
	Ob und in welchem Umfang sich hier durch Oberflächenfunde andeutende Bodendenkmäler abwägungserheblich und damit entscheidungserheblich für die Planung sind, kann nur durch ergänzende Untersuchungen (Sachverhaltsermittlung) geklärt werden. In diesem Zusammenhang ist die flächige Abgrenzung des Bodendenkmals und insbesondere dessen Denkmalwürdigkeit zu ermitteln.		
	Für die ergänzenden Untersuchungen ist die Beauftragung einer Fachfirma im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich, da diese der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und damit zur Verifizierung eines konkreten Verdachtes dienen.		

Nr.	Absender / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
14.2	Bei der bandkeramischen Siedlung, die im Rahmen der Prospektionsmaßnahmen nachgewiesen wurde, handelt es sich um ein ortsfestes Bodendenkmal, dass die Voraussetzungen des §2 Abs. 1,5 DSchG NW erfüllt. Ein Teil des Bodendenkmals reicht bis in das Plangebiet des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes 271A hinein. Um weitere Informationen bezüglich der östlichen Grenze des ermittelten Bodendenkmals zu bekommen, hat das RAB eine ergänzende Sachverhaltsermittlung (Anlage eines Suchschnittes) vorgenommen. Dabei zeigte sich, dass der Schwerpunkt der bandkeramischen Siedlung im Plangebiet des Bebauungsplanes 271B liegt. Der Bebauungsplan 271A tangiert das Bodendenkmal nur im Randbereich, so dass aus Gründen des Denkmalschutzes keine Bedenken gegen eine Bebauung in diesem Plangebiet bestehen.	Nach Abstimmung mit dem RAB steht der denkmalwerte archäologische Fundplatz vor dem Hintergrund der städtebaulichen Zielsetzung einer Bebauung der Grundstücke nicht entgegen, unter der Bedingung, dass vor Baubeginn des Projektes das Bodendenkmal vollständig ausgegraben und wissenschaftlich dokumentiert wird. Dies wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sichergestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Es wird gebeten bei der Planrealisierung auf die §15 und 16 DSchG NW hinzuweisen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Untere Denkmalbehörde oder das RAB unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des RAB für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.		

STADT ESCHWEILER VBP 271B - AUERBACHSTRASSE -



Taxtliche Festsetzungen:

The second secon

- Section of the control of the contro

- Property Company (1997) and the company of the comp

Sondergeon: 50 2 19 Zen (5) 17 Bee 17 Child and an Sondergeon (1) the 18 Australia (1) many "Sondergeon Engilsergeon (Leanandergeon 12 man 2012) gro-cell horsest (1) pre-bergeon (1) many Songresson (1) and per commission according denoted die makte

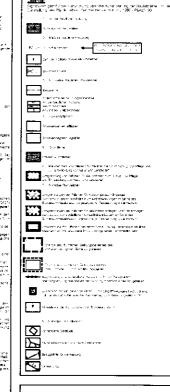
The granular controlled and the property of the controlled and the con

- Whose prevention on the support and the sup

Kennzeichnungen.

I designation assistant question of the control of

Our course production of the Control and Production of the Control and Control





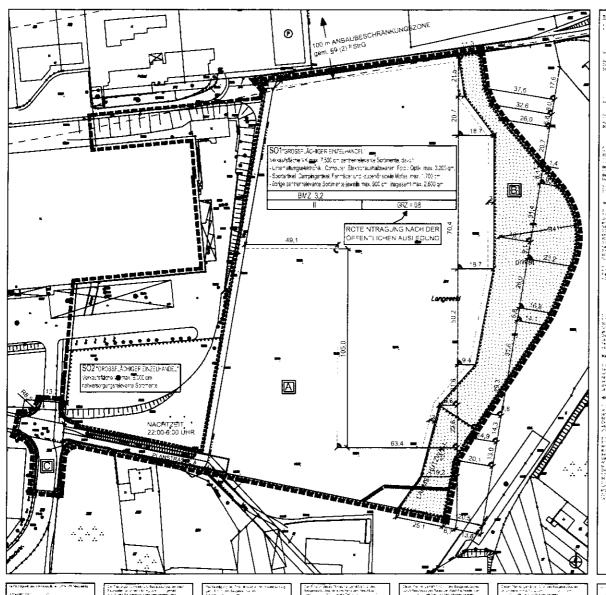
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN 271 B - AUERBACHSTRASSE -

месоно метон М. 1:500

and the same

on National Member II, sector log for latural Monoral to Generalization. The stacks. The college specifies gifted. There is no one to Department for

STADT ESCHWEILER VBP 271B - AUERBACHSTRASSE -



Textliche Festsetzungen.

- Le Comment of the Com
- And the control of th

- rulitang I filipaliyan igobregiste Sun inggesamo makiman 2,800 ami vensskrifsone and kellera Rectimatika mis o Sun member
- Ten Haus ord Hermantier \$200,000 point 600 Berlading Adda 40 Babyathar word 57424 was W730456,

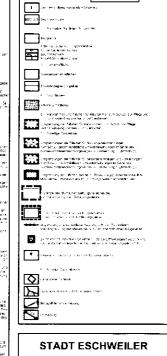
- Somerigenet 30:0
 Gen § 10:0 Ba. 1970 with air Spherigenet mit der Zwachbar mittig.
 Gen § 10:0 Ba. 1970 with air Spherigenet mit der Zwachbar mittig.
 Gen Spherigenet in Spherigenet with air Spherigenet in Spherigene
- or securing a Algorithmic Configuration on the Summer enter Receive projects from the Colon Colon Seminary (Seminary Colon Seminary Colon Seminary Colon Seminary Colon Seminary Colon Seminary Colon Colon Colon Seminary Colon Colon Seminary Colon Colon Seminary Colon Colon Seminary Colon Colon Colon Seminary Colon Colon Colon Seminary Colon Colon Colon Seminary Colon Colon Colon Colon Seminary Colon Colon
- A control of the cont
- In the confidence on bonds general except.
 In the general property of heights.
 In the general point for federal forms of an expectation of the confidence of the confidence

Kennzeichnungen

I Tough months see that great a first of the second section of the section s

Hinweise:

The designation of the control of the designation of the control o



30 hove and would

36 is provided when the Street Control of th

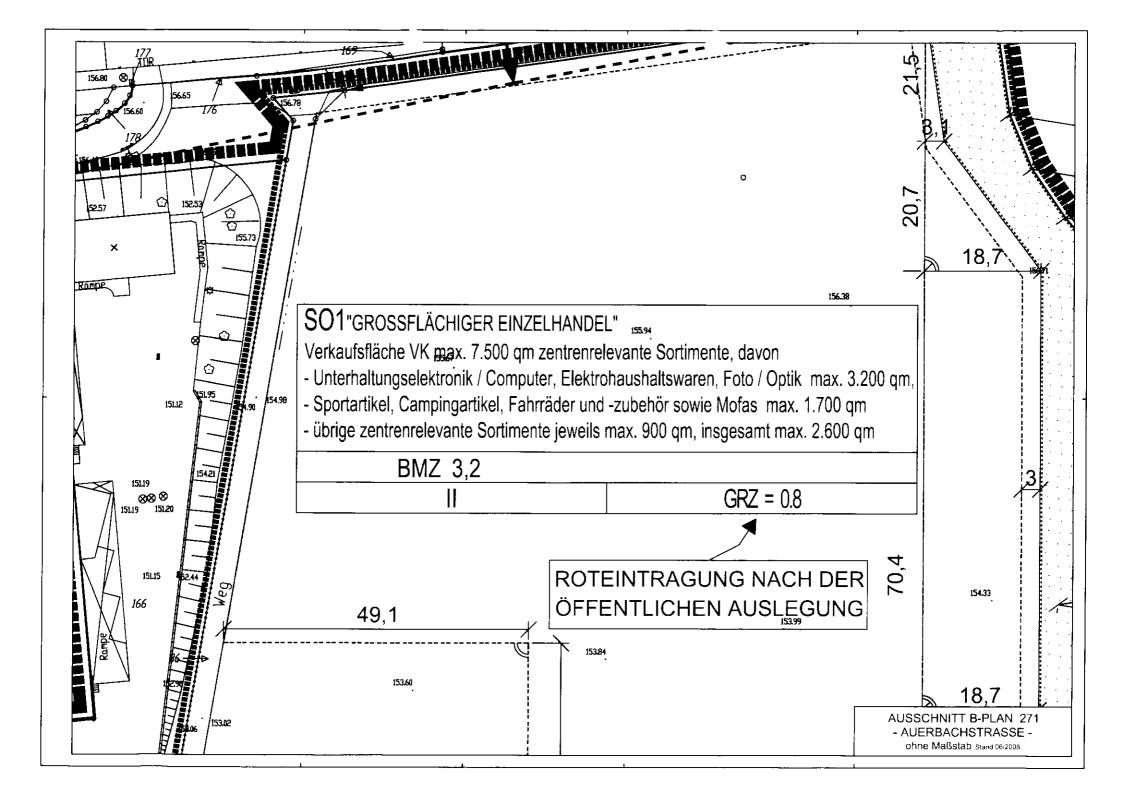
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN 271 B - AUERBACHSTRASSE -

2500 M. 1:500



and the second

ne (Nei 16 y a 167 f. 17 des Beograet soutes Un Resolució des Rosas des Asial Piu tweete (des La Companya des Companya des



Textliche Festsetzungen:

1. Sondergebiet SO1

1.1 Gem. § 11 (2) Bau NVO wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel, Verkaufsfläche VK max. 7.500 qm zentrenrelevante Sortimente, davon Unterhaltungselektronik / Computer, Elektrohaushaltswaren, Foto / Optik max. 3.200 qm, Sportartikel, Campingartikel, Fahrräder und -zubehör sowie Mofas max. 1.700 qm, übrige zentrenrelevante Sortimente jeweils max. 900 qm, insgesamt max. 2.600 qm"

festgesetzt. Zulässig sind:

1.1.1 Fachmarkt für Unterhaltungselektronik:

Auf maximal 3.200 qm Verkaufsfläche ist ein Fachmarkt für Unterhaltungselektronik / Computer, Elektrohaushaltswaren und Foto / Optik zulässig. Dazu gehören folgende Sortimente:

- Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör (WZ 52.45.2)
- Computer, Computerteile periphere Einheiten, Software (WZ 52.49.5)
- Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone (WZ 52.49.6)
- Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse (WZ 52.45.1)
- Wand- und Deckenleuchten, Standleuchten, Tischleuchten (aus WZ 52.44.2)
- Foto- und optische Erzeugnisse (WZ 52.49.4)

1.1.2 Fachmärkte für Sportartikel:

Auf insgesamt maximal 1.700 qm Verkaufsfläche sind Fachmärkte für

- Sportartikel, Campingartikel (WZ 52.49.8)
- Fahrräder und Zubehör, Mofas (WZ 52.49.7, aus WZ 50.40.3)

zulässig.

1.1.3 Übrige Fachmärkte:

Auf insgesamt maximal 2.600 qm Verkaufsfläche sind weitere Fachmärkte mit den Sortimenten:

- Haus- und Heimtextilien (WZ 52.41.1, WZ 52.44.7)
- Bekleidung (WZ 52.42),
- Babyartikel (aus WZ 52.42.4 u. aus WZ 52.48.6),
- Tiere und Tiernahrung, Zooartikel (WZ 52.49.2)

zulässig. Die zulässige Verkaufsfläche beträgt je Sortiment maximal 900 qm.

(Für die Sortimentsabgrenzung wird auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2003 (WZ), hrsg. v. Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, verwiesen.)

- 1.1.4 Für die Fachmärkte wird die Mindestgröße der Verkaufsfläche auf 450 qm festgesetzt.
- 1.1.5 Zusätzlich sind auf einer Fläche von insgesamt maximal 500 qm gastronomische Betriebe und sonstige Dienstleistungsbetriebe zulässig.
- 1.1.6 Im Sondergebiet SO1 sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen gem. § 12 (3a) BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.
- 2. Sondergebiet SO 2
- 2.1 Gem. § 11 (2) Bau NVO wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel, Verkaufsfläche VK max. 9.000 qm nahversorgungsrelevante Sortimente"

festgesetzt. Zulässig sind dem Sondergebiet dienende Stellplätze.

3. Lärmschutz

- 3.1. Der Schallschirm (Lärmschutzwall und / oder -wand) ist mit der in der "Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan 271B Auerbachstraße -" des I.F.S., Neuss (07/2007) angegebenen Höhe von mind. 3,0 m aufzuschütten. Die dafür im Bebauungsplan festgesetzten Flächen berücksichtigen den Mindestflächenbedarf.
- 3.2 Kälteaggregate am geplanten Fachmarktzentrum dürfen an keinem Wohnhaus in den benachbarten Allgemeinen Wohngebieten in der Summe einen Beurteilungspegel von Lr(N) = 40 dB (A) überschreiten.
- 3.3. Im Sondergebiet SO1 ist jegliche Nutzung außerhalb geschlossener Räume während der Nachtstunden zwischen 22:00 und 6:00 Uhr unzulässig.
- 3.4. Im Sondergebiet SO2 ist auf der Fläche mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes jegliche Nutzung während der Nachtstunden zwischen 22:00 und 6:00 Uhr unzulässig.

4. Private Grünfläche

- 4.1 In der als private Grünfläche festgesetzten Fläche sind auch Aufschüttungen mit einer Fläche > 400 gm zur Modellierung der Geländeoberfläche zulässig.
- 4.2 Im Bereich der festgesetzten Grünfläche sind folgende Pflanzmaßnahmen durchzuführen:
 - Anpflanzen von standortgerechten heimischen Gehölzen (Hasel, Kornelkirsche, Hartriegel, Liguster, rote Heckenkirsche, Schlehe, Faulbaum, Hundsrose, schwarzer Holunder, Purpurweide) Forstware, 1+1, zweijährig verpflanzt, 50-80 cm hoch in einem Pflanzverband von 2 x 1 m versetzt:
 - je 100 qm Gehölzfläche mindestens drei Heisterpflanzen (Feldahorn, Vogelkirsche, Salweide, Eberesche) 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 150-175 cm hoch einstreuen
 - Einsaat der Randflächen mit Extensivgrünlandmischung

5. Zuordnungsfestsetzung Eingriff-Ausgleich

5.1 Die festgesetzte private Grünfläche (Bereich B) wird als Ausgleichsfläche dem Sondergebiet SO 1 "Großflächiger Einzelhandel" (Bereich A) zugeordnet. Der Restausgleich für dieses Sondergebiet erfolgt auf dem Grundstück Gemarkung Eschweiler, Flur 75 Nr. 57 gemäß den Ausführungen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages.

Der durch die Erschließung des Fachmarktzentrums verursachte Eingriff in Natur und Landschaft (Bereich C) wird gemäß den Ausführungen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages den bereits durchgeführten Maßnahmen auf den Grundstücken Gemarkung Eschweiler, Flur 75, Nr. 57 zugeordnet.

Kennzeichnungen:

1. Baugrundverhältnisse:

Teile des Plangebietes sind gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB aufgrund der Baugrundverhältnisse gekennzeichnet als Flächen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Zulässige Belastung des Baugrundes" und der DIN 18196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Hinweise:

1. Grundwasser:

Im Plangebiet befindet sich der Grundwasserstand bei ca. < 5,0 m. Bei der Planung von z.B. tiefgründigen Bauwerken sind entsprechende bauliche Maßnahmen (z.B. Abdichtungen) zum Schutz vor hohem Grundwasser zu berücksichtigen.

Es ist zu beachten, dass keine Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung - auch kein zeitweiliges Abpumpen - ohne Zustimmung der unteren Wasserwirtschaftsbehörde erfolgen darf und dass keine schädliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit eintritt.

2. Schutzzonen der Bundesautobahn

2.1 In einer Entfernung von 100m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)

a) dürfen nur solche Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Autobahnverkehrs weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen oder dergleichen gefährden und beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.

b) sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Vor der Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.

c) dürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung angebracht oder aufgestellt werden.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und der Autobahnkreuze.

Legende:

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - Planz V 90)

1. Art der baulichen Nutzung



Sonstige Sondergebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ = 0.8 Grundflächenzahl

ROTEINTRAGUNG NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

Ш

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BMZ 3.0

Baumassenzahi

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

SO BMZ 3,2 П

Art der baulichen Nutzung Baumassenzahl Anzahl der Vollgeschosse

4. Verkehrsflächen

Strassenverkehrsflächen

Strassenbegrenzungslinie

5. Grünflächen



Private Grünflächen



Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

7. Sonstige Planzeichen



Umgrenzungen der Flächen für Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (s. Festsetzung 3. Lärmschutz)



Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (s. Festsetzung 3. Lärmschutz)

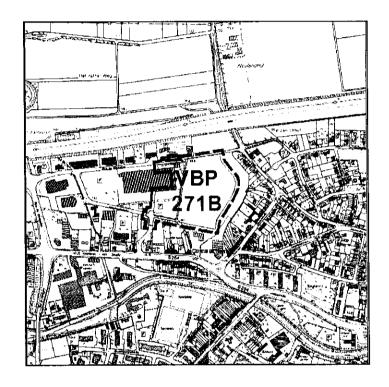


Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind.

Stadt Eschweiler

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP 271B

- Auerbachstrasse -



Abschlussbegründung

gemäß § 2 a und § 9 (8) BauGB

Teile A und B

TEIL A

1.	PLANUNGSANLASS	2
2.	PLANUNGSVORGABEN	2
2.1	RECHTSGRUNDLAGEN	2
2.2	STADTSTRUKTUR, ZENTRENKONZEPT, ZULÄSSIGKEIT VON GROßFLÄCHIGEM EINZELHANDEL IN SONDERGEBIETEN	3
2.3	GELTUNGSBEREICH	
2.4	PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION	7
2.5	STÄDTEBAULICHE SITUATION	8
3.	ZIEL UND ZWECK DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANE	S8
4.	STÄDTEBAULICHES KONZEPT	8
5.	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN PLANFESTSETZUNGEN	9
5.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	9
5.2	Maß der Baulichen Nutzung	10
5.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	10
5.4	VERKEHRLICHE ERSCHLIEBUNG	10
5.5	VER- UND ENTSORGUNG	10
5.6	GRÜNFLÄCHEN	11
5.7	EINGRIFFS- AUSGLEICHSBILANZIERUNG	11
5.8	IMMISSIONEN	12
5.9	Kennzeichnungen	12
5.10	HINWEISE	13
6.	UMWELTPRÜFUNG	13
7.	BODENORDNENDE UND SONSTIGE MAßNAHMEN	13
8.	STÄDTEBAULICHE DATEN	14

1. Planungsanlass

Im Gewerbegebiet - Lenzenfeldchen - liegt östlich des REAL Verbrauchermarktes eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Diese ist seit Jahrzehnten im Flächennutzungsplan als Gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Intention der Stadt ist an dieser Stelle die Abrundung des Gewerbegebietes durch die Entwicklung eines Fachmarktzentrums mit Schwerpunkt in der Unterhaltungselektronik.

Die Intention zur Entwicklung eines Fachmarktzentrums mit Schwerpunkt in der Unterhaltungselektronik in der Stadt Eschweiler ist begründet durch die Zielsetzung, sowohl die mangelnde Kaufkraftbindung im Versorgungsbereich der Stadt für diese Branche auszugleichen, als auch die Funktion Eschweilers als Einkaufsstadt mit einem breiten und tiefen Angebot über den stationären Einzelhandel hinaus zu stärken.

Eine über mehrere Jahre hinweg beobachtete Analyse des Standortes Eschweiler kommt zu folgendem Profil:

- Der Einzelhandelsbesatz ist vorwiegend durch kleinteilige Angebotsstrukturen gekennzeichnet.
- Der Besatz an überregional tätigen Filialisten und Fachmärkten ist gering.
- Die Stadt Eschweiler verfügt über zwei Gebiete mit großflächigem Einzelhandel an der Dürener Straße und der Auerbachstraße. Hier finden sich zwei in die Jahre gekommene SB-Warenhäuser und ein Baumarkt. Diese Standorte sind neu zu ordnen. Eine Verminderung des Kaufkraftabflusses bei gleichzeitiger Erhöhung der Kaufkraftbindungsquote zur Stärkung des zentralen Ortes Eschweiler und zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung erfordert die Ansiedlung eines Fachmarktzentrums mit dem Schwerpunkt Unterhaltungselektronik. Nur durch die Ansiedlung von konzentriertem Geschäftsbesatz mit Magnetwirkung ist der Standort Eschweiler zu arrondieren und zu stärken.
- Die niedrige Bindungsquote der Kaufkraft in der benannten Branche zeigt mangelnde Attraktivität und strukturelle Schwachpunkte.
- Die Zentralität bei aperiodischem Bedarf ist zu steigern.
- Die Kaufkraftabflüsse sind zur Deckung des Bedarfs im Versorgungsbereich zu binden.

Um diese Entwicklung vorzubereiten wurde im Jahr 2005 der Bebauungsplan 271 - Auerbachstraße - zur Aufstellung beschlossen. Im Projektverlauf stellte sich heraus, dass eine Fortführung der Ansiedlung eines Fachmarktzentrums in Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zielorientierter umgesetzt werden kann. Aus diesem Grund wurde das Plangebiet des Bebauungsplanes 271 aufgeteilt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan für das Projekt der "Ansiedlung von Media / Saturn" hat die Bezeichnung 271B - Auerbachstraße - bekommen. Der übrige Plan wurde als Bebauungsplan 271A weitergeführt.

2. Planungsvorgaben

2.1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S 2414, 2004) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.133) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6)

2.2 Stadtstruktur, Zentrenkonzept, Zulässigkeit von großflächigem Einzelhandel in Sondergebieten

Einleitung

Gemeinden können ihre planungsrechtlichen Festsetzungen ortsspezifisch und einzelfallbezogen begründen. Dies tut die Stadt Eschweiler, in dem sie entsprechend ihrer Stadtstruktur ein Zentrenkonzept in der Entwicklung hat und gezielt mit der Steuerung der Einzelhandelsentwicklung umgeht.

Voraussetzung für eine weitere Einzelhandelsentwicklung und eine planungsrechtliche Steuerung von Einzelhandelsansiedlungen in Eschweiler ist eine räumliche Abgrenzung von zentralen Bereichen. Um zukünftig jedoch ausreichend Entwicklungsspielraum zu gewährleisten, sind neben dem Zentrum mögliche Entwicklungsflächen einzubeziehen. Dies bezieht sich auf die schon vorhandenen Standorte an der Auerbachstraße und an der Dürener Straße.

Die Einzelhandelsentwicklung in Eschweiler muss aus der strukturellen und ortsspezifischen Situation heraus gefördert werden und sich auf eine Verbesserung der Versorgungssituation konzentrieren. In den Leitlinien der Stadtentwicklung firmiert die Stadt sowohl aus ihrer Tradition heraus, als auch in zukünftiger Perspektive als die Einkaufsstadt sowohl zur Versorgung der eigenen Bevölkerung, wie als bedeutsamer Standort in der räumlichen Struktur. Großflächiger Einzelhandel auf Entwicklungsflächen und Ergänzungsstandorten kann insofern auch als Frequenzbringer für den vorhandenen Einzelhandel dienen und die regionale Bedeutsamkeit des Standortes steigern.

Der Stadt und den großflächigen Einzelhandelsbetrieben muss eine Perspektive für Ansiedlungsvorhaben gegeben werden. Mit der Festsetzung von Sondergebieten – und hier handelt es sich nur um eine Arrondierung – sowie der Begrenzung der zentrenrelevanten Sortimente bei großflächigen Handelsbetrieben außerhalb des Zentrums erhalten auch die "großen Handelsbetriebe" Planungs- und Investitionssicherheit.

Zusätzlich betreibt die Stadt Eschweiler eine Strategie der planungsrechtlichen Anpassung, um die städtebauliche Steuerung der Einzelhandelsentwicklung zu unterstützen. In Gewerbe- und Industriegebieten werden zentren- und nahversorgungsrelevante Einzelhandelssortimente sowie zentrenrelevante Dienstleistungen ausgeschlossen, um städtebaulich ungewollten Entwicklungen vorzubeugen.

Diese planungsrechtlichen Maßnahmen führt die Stadt auch damit zum Erfolg, dass sie gleichzeitig in den zentralen Standort investiert. Dazu werden handelswirtschaftliche und städtebauliche Aufwertungsmaßnahmen (Aufwertung des öffentlichen Raumes) in der zentralen Handelslage vorangetrieben.

Nur diese zusammenhängende und vernetzte Vorgehensweise kann der Stadt auch in Zukunft eine Perspektive als Einzelhandelsstandort geben. In diesem Zusammenhang ist der hier entwickelte Standort zu sehen als:

- Arrondierung eines vorhandenen Standortes auf einer eingegrenzten Entwicklungsfläche.
- Verbesserung der Versorgungssituation der städtischen Bevölkerung,
- Perspektive f
 ür großfl
 ächige Einzelhandelsanbieter und
- Impuls für die Neuordnung des vorhandenen Ergänzungsstandortes.

Prüfraster

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens ist der Standort "Auerbachstraße" folgendem planerisch rechtlichem Prüfraster unterzogen worden:

§24 Abs. 3 Landesentwicklungsprogramm (LePRO) (alt) bzw. §24 a LePRO (2007) i. V. m. §§ 6,7

Sondergebiete für Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe sollen nur ausgewiesen werden, soweit sie in ihren Nutzungen nach Art, Lage und Umfang

 der zentralörtlichen Gliederung sowie der zu sichernden Versorgung der Bevölkerung entsprechen und wenn sie

- räumlich und funktional den Siedlungsschwerpunkten zugeordnet sind.
- bzw. in den zentralen Versorgungsbereichen liegen, die die Gemeinden als Haupt-, Neben- oder Nahversorgungszentren räumlich und funktional festlegt. Ein Beschluss des Rates über die zentralen Versorgungsbereiche ist bisher nicht erfolgt, der Standort "Auerbachstraße" ist als "Ergänzungsstandort" vorgesehen.
- Punkt 3.1.1.2 des Einzelhandelserlasses

Übereinstimmung mit der zentralörtlichen Gliederung

- Wenn die Kaufkraftbindung der im Sondergebiet zu erwartenden Nutzung den Versorgungsbereich des Standortes nicht wesentlich überschreitet (Tragfähigkeit). Der Standort innerhalb des Versorgungsbereiches muss in dem Zentrum liegen, das nach Lage und Nutzung angemessen ist. Das Verhältnis zwischen den Gemeinden darf also nicht gestört werden durch die Überschreitung des zentralörtlichen Versorgungsbereiches.
- Punkt 3.1.2.2 des Einzelhandelserlasses

Räumliche und funktionale Zuordnung zu den Siedlungsschwerpunkten (SSP) Hier werden die Verhältnisse innerhalb der Ansiedlungsgemeinde beschrieben. Eine Zuordnung zum SSP bedeutet, dass die beanspruchte Nutzung im SSP realisiert wird.

- Die funktionale Zuordnung stellt darauf ab, dass die Nutzung dem SSP zugeordnet wird, der dafür am ehesten in Frage kommt.
- Eine räumliche Zuordnung stellt darauf ab, dass dem funktionsgerechten Siedlungsschwerpunkt die Nutzung auch örtlich richtig zugeordnet ist (siedlungsräumliche Konzentration, keine isolierte Lage).

Projektkonzeption

Die derzeitige Konzeption sieht am Standort "Auerbachstraße" eine Realisierung von max. 7.500 qm Verkaufsfläche untergliedert in mehrere Fachmärkte, vornehmlich Unterhaltungselektronik (ca. 3.200 qm VK-Fläche), vor. Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Bereich Sportartikel (ca. 1.700 qm VK-Fläche).

Das Areal "Auerbachstraße" mit dem Verbrauchermarkt "REAL" und dem Möbelhaus "Knuppertz", die über einen Bebauungsplan als SO-Gebiet ausgewiesen sind, soll neu geordnet und arrondiert werden. Zur Optimierung der Einzelhandelsstruktur hat die Stadt Eschweiler eine Einzelhandelsuntersuchung erstellen lassen. Ziel des Gutachtens war es u. a. vor dem Hintergrund der Standort- sowie der Angebots- und Wettbewerbssituation, die Tragfähigkeit und die Auswirkungen von Ansiedlungen aufzuzeigen. Ein nachhaltiges Nutzungskonzept ggf. unter Neugestaltung des "REAL" - Verbrauchermarktes ist von einem Projektentwickler erarbeitet worden.

Zentralörtliche Gliederung

Die Stadt Eschweiler ist mit etwa 56.000 Einwohnern und einer Größe von 76.5 gkm. die größte Stadt an der östlichen Kreisgrenze des Kreises Aachen. Damit hat sie eine bedeutsame Lage, sowohl als Tor nach Aachen, als auch als Brücke zwischen Aachen, Düren und Eschweiler übernimmt nach der zentralörtlichen Gliederuna des Landesentwicklungsplanes NRW die Funktion eines Mittelzentrums für Versorgungsbereich von > 50.000 Einwohnern im Einzugsbereich zweier großräumiger Entwicklungsachsen:

- Großräumige Achse von europäischer Bedeutung: Lüttich Aachen Köln
- Großräumige Oberzentren verbindende Achse: Aachen Düsseldorf

Die Stadt Eschweiler liegt verkehrsgünstig an den Anschlussstellen Eschweiler-West, Eschweiler-Ost und Weisweiler der Autobahn A4 (Aachen - Köln) und an der A44 (Aachen Düsseldorf) über die L238 und L240 im Osten des Kreises Aachen, rund 20 km vom

Stadtzentrum Aachen entfernt. Das Stadtgebiet liegt unmittelbar an der DB-Strecke Aachen - Köln und an der Strecke der EUREGIO-Bahn.

Der nördliche Bereich des Stadtgebietes hat durch die rekultivierte Börde noch weitgehend ländlichen Charakter, während der südliche Bereich, insbesondere die Ortsteile Röhe, Eschweiler, Weisweiler, Stich, Bergrath und Nothberg die Funktion eines Mittelzentrums erfüllen und stark agglomeriert sind. Hier sind neben technischen und sozialen Infrastruktureinrichtungen zahlreiche Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe ansässig.

Im Flächennutzungsplan der Stadt sind zur funktionsräumlichen Gliederung zwei Siedlungsschwerpunkte ausgewiesen:

SSP Eschweiler

mit der Hauptnutzungsfunktion Stadtbereichszentrum

SSP Dürwiß

mit der Hauptnutzungsfunktion Wohnen, Versorgung,

Erholen

optional zukünftig Weisweiler mit der Hauptnutzungsfunktion Arbeiten und Wohnen

Der zentralörtliche Versorgungsbereich der Stadt Eschweiler wird durch die zusätzliche Kaufkraftbindung eines Fachmarktzentrums nicht überschritten, so dass es nicht zur Gefährdung von Versorgungsbereichen der benachbarten Gemeinden kommt:

- Kaufkraftpotenzial in Eschweiler
 - Bei ca. 56.000 Einwohnern und einem Einzelhandelsrelevanten Ausgabevolumen pro Kopf von ca. 4.800 € ergibt sich ein Kaufkraftpotenzial von ca. 269 Mio. €.
 - Bei gleichzeitigem Kaufkraftabfluss von 46,5 Mio. €.
 - Im Einzugsbereich der Stadt Eschweiler existiert ein Nachfragevolumen von 1.043
 Mio. €.
- Kaufkraft und Flächenproduktivität für den Fachmarkt Unterhaltungselektronik
 - Bei einer Verkaufsfläche von ca. 3.200 qm und einer durchschnittlichen Raumleistung in Höhe von ca. 4.500 € pro qm entsteht ein Umsatz in Höhe von ca. 14,4 Mio. €.
 - Der Kaufkraftabfluss beträgt laut Gutachten 15,8 Mio. €.
 - Derzeit wird in Eschweiler ein Umsatz erreicht von 14,9 Mio. €, wobei die Kernstadt jedoch nur einen Umsatz von 7,3 Mio. € erreicht.

Die Zentralitätskennziffer der Unterhaltungselektronik liegt z. Zt. mit 52% extrem niedrig und kann durch diese Ansiedlung erheblich gebessert werden. Das zusätzliche Kaufkraftpotenzial von 14,4 Mio. € wird mit der Ansiedlung des Fachmarktzentrums in Eschweiler gebunden. Die Einkauforientierung der Warengruppe Unterhaltungselektronik, die bisher nur bei 54% liegt und eine Orientierung nach Aachen mit 43% hat, wird in Eschweiler gebunden und trägt zur Stärkung des Mittelzentrums bei.

- Kaufkraft und Flächenproduktivität für den Fachmarkt Sportartikel
 - Bei einer Verkaufsfläche von ca. 1.700 qm und einer durchschnittlichen Raumleistung in Höhe von ca. 1.900 € pro qm entsteht ein Umsatz in Höhe von ca. 3,2 Mio. €
 - Der Kaufkraftabfluss beträgt laut Gutachten 3,4 Mio. €
 - Derzeit wird in Eschweiler ein Umsatz erreicht von 1,7 Mio. €,

Die Zentralitätskennziffer in der Warengruppe Sportartikel liegt z. Zt. mit 35% extrem niedrig und kann durch diese Ansiedlung erheblich gebessert werden. Das zusätzliche Kaufkraftpotenzial von 3,2 Mio. € wird mit der Ansiedlung des Fachmarktzentrums in Eschweiler gebunden.

Mit der Ansiedlung dieser Fachmärkte wird die Tragfähigkeit des Versorgungsbereiches der Stadt Eschweiler im Sinne der Übereinstimmung mit der zentralörtlichen Gliederung nicht überschritten. Somit entstehen keine negativen Auswirkungen oder gar Gefährdungen auf zentrale Versorgungsbereiche benachbarter Gemeinden.

Funktionale Zuordnung

Die Nutzung des Fachmarktzentrums kommt dem Standort des Siedlungsschwerpunktes Eschweiler am ehesten zu. Der Standort des beabsichtigten Sondergebietes liegt zentral im Siedlungsgeflecht der Stadt Eschweiler. Der Siedlungsschwerpunkt Eschweiler selbst, mit seiner Hauptnutzungsfunktion Stadtbereichszentrum, umfasst die zentralen Infrastruktureinrichtungen des Mittelzentrums. Die funktionale Zuordnung ist gewährleistet, da der Siedlungsschwerpunkt Eschweiler als geeigneter Standort wegen seiner Versorgungsaufgabe mit mittelzentralen Bedarfsgütern in Frage kommt. Auch durch seine Verkehrsanbindung (L238, B264) ist der Standort auf das innergemeindliche Zentrensystem ausgerichtet.

Räumliche Zuordnung

Dem funktionsgerechten Siedlungsschwerpunkt Eschweiler ist die Nutzung des Fachmarktzentrums auch örtlich richtig zugeordnet. Die Lage des Standortes ist integriert innerhalb des Siedlungsschwerpunktes in Verbindung mit den zentralörtlichen Einrichtungen und einem räumlich gebündelten Angebot. Es handelt sich um keine isolierte Lage, sondern um eine siedlungsräumliche Konzentration.

Der Standort ist Bestandteil des ASB, im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche für "Großflächigen Einzelhandel" ausgewiesen und im Bebauungsplan als gefangene landwirtschaftliche Nutzfläche unmittelbar neben einer SO-Fläche, die auf Erweiterung ausgelegt ist, festgesetzt. Im unmittelbaren Nahbereich des Standortes befinden sich das Einkaufszentrum "REAL", ein Möbelhaus, verschiedene Verbrauchermärkte und Autohäuser, "Auto Unger" und die Behindertenwerkstätten der Caritas, sowie andere Gewerbliche- und Versorgungseinrichtungen.

Die Lage des Standortes an der B264 ist weiterhin durch die Ausrichtung auf die Infrastruktureinrichtungen und die Kernzone bestimmt. An der B264, die die Stadtteile Röhe und Eschweiler verbindet, als zentrale Erschließung des Standortes, liegt sowohl die Indestraße als Einkaufsstraße, als auch die Geschäftsbereiche der Zentralstadt.

Der den Hauptgeschäftsbereich komplementierende Ergänzungsstandort ist in der Lage, konzentrierten Geschäftsbesatz mit Magnetfunktion im Sinne eines Fachmarktzentrums aufzunehmen. Die kleinteilige Parzellenstruktur und die Verkehrsverhältnisse der Kernzone ermöglichen großflächigen Einzelhandelsbetrieben - die die Stadt zur Erfüllung ihrer Versorgungsaufgaben benötigt - keinen Standort. Die Geschäftslagen in der gründerzeitlichen Innenstadt südlich und nördlich der Indestraße überschreiten kaum Flächengrößen von 400 qm. Ein spezialisiertes Fachmarktangebot bedarf aber größerer Einzelflächen. Eine Standortprüfung hat ergeben, dass es geeignete arrondierende Standorte im unmittelbaren Einzugsbereich der Kernzone nicht gibt. Fragliche Grundstücke sind entweder durch Private genutzt oder liegen abseits der Haupterschließung der Innenstadt.

Der Standort Auerbachstraße selber kann durch diese Ansiedlung neu geordnet und arrondiert werden, so dass es zu einer abschließenden Entwicklung dieser Lage kommt. Damit wird dem Ziel der Stadt entsprochen als Einkaufsstadt attraktive Geschäftslagen zu entwickeln, die die gesamte Breite von Einzelhandelsformen auf konzentrierten und aufgewerteten Standorten anbieten. Dies entspricht einem funktionierenden und innovativen Mittelzentrum, das die Versorgung seiner Bevölkerung planmäßig sicher stellt und sich der Lage im Raum bewusst ist.

Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

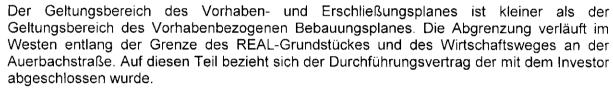
Die Bezirksregierung hat bestätigt dass die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem dieser Bebauungsplan entwickelt wird, an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. §32 Landesplanungsgesetz angepasst ist.

2.3 Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in Eschweiler innerhalb des Siedlungsschwerpunktes am westlichen Rande des Stadtzentrums. Begrenzt wird das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 271B - Auerbachstraße -

- im Norden durch einen Wirtschaftsweg in der Verlängerung der Strasse Rue de Wattrelos.
- im Osten durch eine neu definierte Plangrenze auf der vorhandenen Ackerfläche,
- im Süden durch einen Wirtschaftsweg in der Verlängerung der Auerbachstraße,
- im Westen durch die Auerbachstraße und in der weiteren Verlängerung nach Norden durch Flurstückgrenzen des REAL-Verbrauchermarktes.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1:500 zu entnehmen.



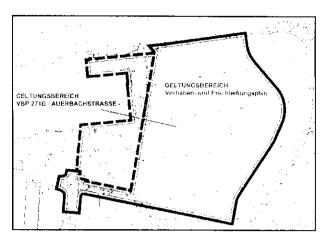
Das Fremdgrundstück des REAL-Marktes wurde in dieser Form mit in den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einbezogen, um den dort bestehenden Bebauungsplan 35 – Lenzenfeldchen – auch in diesem Teilbereich überplanen zu können. Weitere Gründe sind, daß ein kleiner Teil der Straßenverkehrsfläche der Zufahrt zum geplanten Fachmarktzentrum auf diesem Grundstück liegt und gleichzeitig nach den Ergebnissen des schalltechnischen Gutachtens Festsetzungen zum Schallschutz im südlichen Teil des REAL-Grundstückes notwendig sind.

2.4 Planungsrechtliche Situation

Der Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler stellte für die Flächen des Bebauungsplanes 271B - Auerbachstraße – im überwiegenden Teil Gewerbliche Bauflächen und am westlichen Rand (REAL-Grundstück) ein Teilstück Sonderbaufläche dar. Mit dem parallel durchgeführten Verfahren zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes - Auerbachstraße - (rechtswirksam seit Nov. 2007) wurde die Ausweisung einer Sonderbaufläche "Großflächiger Einzelhandel" umgesetzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 271B – Auerbachstraße – umfasst einen Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 35 – Lenzenfeldchen – (rechtsverbindlich seit 31.3.1971). Außerdem umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 271B an der Auerbachstraße einen kleinen Teilbereich der 4. Änderung (rechtsverbindlich seit 31.10.1984) zu diesem Bebauungsplan 35.

Im westlichen Teil des Plangebietes sind abweichend von der heute ausgeübten SO-Nutzung im Bebauungsplan 35 - Lenzenfeldchen - Gewerbegebiete (GE), ohne jegliche Einschränkung nur mit einer Baumassenzahl von 6,0 festgesetzt. Bei diesen GE-Flächen handelt es sich um Flächen, die als Parkplatz von "REAL" genutzt werden. Die übrigen von "REAL" genutzten Flächen sind im angrenzenden Bebauungsplan 35 / 4. Änderung als Sondergebiet "Einkaufszentrum" festgesetzt.



Im übrigen Teil des Plangebietes sind Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Flächen für die Landwirtschaft werden von einer nicht umgesetzten Straßenverkehrsfläche in Ost-West-Richtung durchzogen.

2.5 Städtebauliche Situation

Die zentralen Bereiche des Plangebietes sowie die Flächen nach Norden zur Autobahn hin werden zur Zeit als landwirtschaftliche Flächen genutzt durch einen landwirtschaftlichen Betrieb, der in der zweiten Reihe der Bebauung an der Aachener Straße liegt. Dieser Betrieb wird durch einen Wirtschaftsweg an der Südgrenze des Plangebietes erschlossen, der in der Kurve in die Auerbachstraße einmündet. Zwei weitere Wirtschaftswege durchziehen das zentrale Plangebiet in Ost-West-Richtung in der Verlängerung der Rue de Wattrelos bzw. in Nord-Süd-Richtung entlang der Grenze des REAL - Verbrauchermarktes. Im westlichen Teil des Geltungsbereiches liegen, bedingt durch eine frühere Plangebietsabgrenzung noch Parkplatzflächen des REAL - Marktes. Das Gebäude des Verbrauchermarktes grenzt im Westen an das Plangebiet an.

Südlich des Plangebietes liegen gewachsene Mischgebiete entlang der Aachener Straße, die geprägt sind durch ein Nebeneinander von Wohnen und gewerblichen Nutzungen (Autohaus, Tankstelle, Kfz-Betrieb, Fachhandel für Rehabilitationshilfen etc.).

Im Osten und Südosten schließen sich hinter einem Streifen landwirtschaftlicher Fläche historische Wohngebiete entlang der Franz-Liszt-Straße und der Dreieckstraße an. Entlang der Dreiecksstraße hat sich die historische Struktur aus Mietshäusern und Kleingewerbe in Richtung einer überwiegenden Wohnnutzung entwickelt.

In Richtung Osten an der Indestraße (B264) liegt der Stadtkern von Eschweiler mit dem historischen Marktplatz.

3. Ziel und Zweck des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Ziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 271B - Auerbachstraße - ist es, die Stadt Eschweiler als Einkaufsstadt zu stärken und attraktive Geschäftslagen zu entwickeln, die die gesamte Breite von Einzelhandelsformen auf konzentrierten, integrierten und aufgewerteten Standorten anbieten. Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel" zur Vorbereitung einer Ansiedlung eines Fachmarktzentrums mit Schwerpunkt in der Unterhaltungselektronik. Dabei sieht die derzeitige Konzeption an dem vorgenannten Standort eine Realisierung von ca. 7500 qm Verkaufsfläche untergliedert in mehrere Fachmärkte vor. Weitere Ziele des Bebauungsplanes sind u. a. das vorhandene, teilweise überlagernde Planungsrecht zu ordnen, die Handelsflächen am vorhandenen Standort des Sondergebietes zu konzentrieren und die gefangenen landwirtschaftlichen Flächen zu entwickeln.

Die geplante Neubebauung der ehemaligen landwirtschaftlichen Flächen macht die Aufstellung dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die für den Bebauungsplan 271B – Auerbachstraße – erforderliche 80. Änderung des Flächennutzungsplanes (Rechtswirksam seit Nov. 2007) wurde parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

4. Städtebauliches Konzept

Im Zentrum des Plangebietes ist ein Fachmarktzentrum mit einem Branchenmix, einer Verkaufsfläche von ca. 7500 qm und ca. 380 Stellplätzen geplant. Vorgesehen ist eine Untergliederung in einen großen Fachmarkt mit dem Schwerpunkt Unterhaltungselektronik (max. 3.200 qm Verkaufsfläche), mehrere Fachmärkte aus dem Bereich Sportartikel, Campingartikel, Fahrräder und -zubehör sowie Mofas (insgesamt max. ca. 1.700 qm Verkaufsfläche) und weitere kleinere Einheiten mit unterschiedlichen Sortimenten (Haus- und Heimtextilien, Bekleidung, Baby-, Kinderartikel, zoologischer Bedarf und Tiere) und einer

Gesamtverkaufsfläche von 2.600 qm. Nutzung und städtebauliche Gestaltung sollen zu einer erheblichen Aufwertung des Umfeldes beitragen und Impulse für die Neuordnung und Neugestaltung geben. Erschlossen wird dieses Einkaufszentrum von Westen durch eine östliche Erweiterung der Auerbachstraße parallel zum REAL-Parkplatz. Im Osten trennt dabei ein breiter Grünzug das Fachmarktzentrum von dem vorhandenen und einem geplanten Wohngebiet.

5. Erläuterungen zu den Planfestsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

5.1.1 SO1 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel" (gem. §11 BauNVO)

Ausgehend von der städtebaulichen Konzeption wird in den zentralen Flächen des Plangebietes ein Sondergebiet SO1 "Großflächiger Einzelhandel" mit einer Sortiments- und Verkaufsflächenbeschränkung festgesetzt. Festgesetzt ist eine Untergliederung in einen großen Fachmarkt mit dem Schwerpunkt Unterhaltungselektronik (max. 3.200 gm. Verkaufsfläche), mehrere Fachmärkte aus dem Bereich Sportartikel, Camping, Fahrräder und Zubehör, Mofas (insgesamt max. ca. 1.700 qm Verkaufsfläche) und weitere kleinere Einheiten mit unterschiedlichen Sortimenten (Haus- und Heimtextilien, Bekleidung, Baby-Kinderartikel, zoologischer Bedarf und Tiere) und einer Gesamtverkaufsfläche von 2.600 gm. Dieser Schwerpunkt im Bereich Unterhaltungselektronik und Sportartikel soll das lückenhafte Angebot der Stadt Eschweiler ergänzen, bei den kleineren Sortimenten gibt es einen Bedarf in Eschweiler (siehe auch Tragfähigkeitsbetrachtung im Kapitel 2.2). Für die einzelnen Sortimente werden Obergrenzen festgesetzt, aber auch Mindestgrenzen für die Fachmärkte. um sowohl eine Überdimensionierung, als auch eine Ansammlung von kleineren Läden ("Mall") an diesem Standort auszuschließen. Darüber hinaus sind im Sondergebiet SQ1 auf einer Fläche bis 500 gm gastronomische Betriebe und sonstige Dienstleistungen zulässig. um ein Angebot in diesem Bereich in einem begrenzten Umfang zu ermöglichen.

Mit einer Festsetzung gem. §12 (3a) BauGB wird eine Verknüpfung mit dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erstellt. Damit ist gewährleistet, dass nur die Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung der Vorhabenträger sich im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

5.1.2 SO2 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel" (gem. §11 BauNVO)

Die Festsetzung dieses Sondergebietes SO 2 umfasst einen Teil des existierenden REAL - Verbrauchermarktes. Diese Flächen werden aktuell genutzt als Parkplatzflächen und sind nach dem vorhandenen Planungsrecht als GE-Flächen ohne Einschränkung festgesetzt. Die Abgrenzung und diese neue Ausweisung als Sondergebiet sind alleine bedingt durch die Plangebietsabgrenzung des benachbarten Bebauungsplanes 35 / 4. Änderung und die vorhandene Nutzung. Daher wird in diesem Bereich die Gebietsart parallel zu dem anliegenden Bebauungsplan 35 / 4. Änd. übernommen und ein Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel, Verkaufsfläche VK max. 9.000 qm nahversorgungsrelevante Sortimente" entsprechend dem dort vorhandenen Bestand festgesetzt. Eine überbaubare Fläche wird in diesem Bereich nicht festgesetzt, zulässig sind nur Stellplätze. Diese Festsetzungen ermöglichen keine Neuansiedlung von Unternehmen, sondern sichern in diesem Bereich nur den vorhandenen Bestand an Parkplätzen des REAL - Verbrauchermarktes.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan wird das Maß der baulichen Nutzung bestimmt *durch die Festsetzung der Grundflächenzahl*, der Baumassenzahl und der Zahl der Vollgeschosse.

Für das Sondergebiet SO1 werden eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8, eine Baumassenzahl von 3,2 und die Zahl der Vollgeschosse mit II als Höchstmaß festgesetzt, diese Werte entsprechen der städtebaulichen Konzeption und orientieren sich an dem westlich benachbarten Bebauungsplan des REAL Verbrauchermarktes bzw. an der Obergrenze von 0,8 für die GRZ in SO-Gebieten gemäß §17 BauNVO.

Die Höhe der Werbeanlagen wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht eingeschränkt. Im Durchführungsvertrag wird der Bau eines Pylones mit einer Werbeanlage für das Fachmarktzentrum als Bestandteil des Vorhabens aufgeführt.

5.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

In den Sondergebieten wird keine Bauweise festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche im zentralen Bereich wird durch Baugrenzen in unterschiedlicher Tiefe umgrenzt. Dabei orientieren sich die Grenzen am Projekt des Vorhabenträgers, lassen aber gewisse Spielräume bei der Bebauung zu. Im Sondergebiet SO2 wird keine überbaubare Fläche festgesetzt, da nur der vorhanden Bestand an Parkplätzen des REAL-Verbrauchermarktes gesichert werden soll.

5.4 Verkehrliche Erschließung

5.4.1 Außere Erschließung

Das Plangebiet ist über die Aachener Straße (B264) an das lokale und regionale Straßennetz angebunden. Die Aachener Straße bündelt als zwischengemeindliche Straßenverbindung den überörtlichen Verkehr aus dem Westen und führt in Richtung Stadtzentrum. Die Auerbachstraße erschließt den REAL Verbrauchermarkt und das Gewerbegebiet.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine "Verkehrsuntersuchung / Machbarkeitsstudie zum Bebauungsplan 271 - Auerbachstraße -" erstellt. Diese Untersuchung sollte Aufschluss darüber geben, ob die vier unmittelbar betroffenen Knoten des klassifizierten Straßennetzes sowie der bestehende Knoten im Plangebiet die zu erwartenden Zusatzverkehre leistungstechnisch verkraften können. Das Gutachten kommt zu dem Schluss dass auch ohne das Vorhaben neue verkehrliche Lösungen zur Verbesserung der Verkehrssituation notwendig wären. Mit dem Vorhaben sind nun zusätzliche Maßnahmen (Ummarkierungen, Änderung der Signalgruppen) erforderlich, um die Knoten des klassifizierten Straßennetzes für die Zusatzverkehre zu ertüchtigen. An der Kreuzung Auerbachstraße / Real-Markt und der neuen Zufahrt des Sondergebietes ist der Ausbau der Kreuzung in Form eines Mini-Kreisverkehrs erforderlich. Diese Fläche wird im Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

5.4.2 Innere Erschließung

Erschlossen wird das Sondergebiet SO 1 "Großflächiger Einzelhandel" im Westen durch den Ausbau der geplanten Verlängerung der Auerbachstraße ausgehend vom Kreuzungsbereich südlich der Zufahrt zum REAL-Gelände. Wie oben aufgeführt wird die Fläche auf der Grundlage des Verkehrsgutachtens in der Dimensionierung für einen Mini-Kreisverkehr festgesetzt.

5.5 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Gas, Wasser und Strom kann nach Aussage der Versorgungsträger gewährleistet werden. Sie erfolgt genau wie die Entsorgung zum größten Teil über das vorhandene Straßennetz. Das Sondergebiet kann über einen Kanal in der neuen

Erschließungsstraße an den vorhandenen Kanal in der Auerbachstraße angeschlossen werden.

Für die Beseitigung des anfallenden nicht verschmutzten Niederschlagswassers wird für Grundstücke die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden, gemäß § 51 a LWG-NRW, die Versickerung, Verrieselung oder Einleitung in ein ortsnahes Gewässer gefordert. Im hier betrachteten Bebauungsplanverfahren gilt dies für das Sondergebiet SO 1. Die Entfernung zum nächsten Gewässer (Inde) beträgt rund 200 m. Eine Einleitung ist aufgrund der Entfernung und der komplexen Grundstückssituation mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden. Das im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellte Bodengutachten hat die hydrogeologischen Verhältnisse untersucht und kommt nach einer ergänzenden Untersuchung im Oktober 2007 zu dem Schluss, dass die im Gelände ermittelten Durchlässigkeitsbeiwerte des Bodens eine einwandfreie und dauerhafte Funktion von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswässern nicht zulassen. Bei der ermittelten geringen Wasserdurchlässigkeit des großflächig unterlagernden Lößlehms kann bei der Anlage von flachen Versickerungsmulden im Oberboden die Entstehung von Staunässe und letztlich das Überlaufen der Mulden nicht ausgeschlossen werden.

Die geplanten und vorhandenen Mischwasserkanäle sind ausreichend dimensioniert für die Aufnahme des anfallenden Niederschlagswassers. Das Entwässerungskonzept sieht daher die Einleitung auch der unverschmutzten Niederschlagswässer aus dem Sondergebiet in einen geplanten Mischwasserkanal mit Anschluss an die Auerbachstraße vor. Damit ist die Beseitigung des Niederschlagswassers auf der Ebene der Bauleitplanung grundsätzlich geklärt. Die Erschließung des Sondergebietes wird über den Durchführungsvertrag mit einem Investor umgesetzt werden.

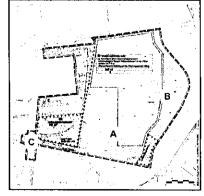
5.6 Grünflächen

Im Plangebiet wird im östlichen Teil zur Gliederung des Gebietes eine private Grünfläche festgesetzt. Sie dient als Pufferzone mit heimischen Gehölzen zwischen dem Sondergebiet und dem vorhandenen bzw. einem neu geplanten Wohngebiet. Durch die Festsetzung dieser Grünzone als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und die nach dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag kalkulierten Ausgleichsmaßnahmen wird eine starke Durchgrünung der Fläche erreicht. Gleichzeitig ist eine Modellierung der städtebauliches Ziel durch Oberfläche landschaftsgärtnerische Überformung im Zusammenhang mit Anlage Lärmschutzwalles einen Sichtschutz zwischen dem Wohngebiet und Sondergebiet entstehen zu lassen. Daher ermöglicht die Festsetzung dass in der als private Grünfläche festgesetzten Fläche auch Aufschüttungen mit einer Fläche > 400 qm zur Modellierung der Geländeoberfläche zulässig sind, die Anlage von Aufschüttungen auf die vorhandene Geländeoberfläche.

5.7 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

In einem landschaftspflegerischen Fachbeitrag wurden der Eingriff in Natur und Landschaft, den das Vorhaben auslöst und der hierfür erforderliche Ausgleich ermittelt. Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen sowie die Eingriffs-Ausgleichs-Zuordnungen basieren auf den Ergebnissen dieses Fachbeitrags.

Nach diesen Eingriffs-Ausgleichs-Zuordnungen sind den Eingriffen in Natur und Landschaft durch das Sondergebiet SO 1 "Großflächiger Einzelhandel" (Bereich A) im Bebauungsplan die Maßnahmen im Bereich der festgesetzten Grünfläche (Bereich B), sowie eine weitere Maßnahme außerhalb des Plangebietes auf einer Teilfläche des



Grundstückes Gemarkung Eschweiler, Flur 75 Nr. 57 gemäß den Ausführungen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages zugeordnet. Der durch die Erschließung des

Fachmarktzentrums verursachte Eingriff in Natur und Landschaft (Bereich C) wird den bereits durchgeführten Maßnahmen auf den Grundstücken Gemarkung Eschweiler Flur 75, Nr. 57 zugeordnet (vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag S. 15). Im Bereich des SO2 werden im Vergleich zum bestehenden Planungsrecht keine weitergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht, so dass kein Ausgleich notwendig ist.

Im Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes wurden bereits teilweise bzw. werden seitens der Stadt Eschweiler im Rahmen des "Ökokontos" in der nächsten Pflanzperiode umgesetzt.

5.8 Immissionen

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Schallimmissionsuntersuchung erarbeitet, um mögliche Immissionskonflikte beurteilen und vermeiden zu können. Dabei wurden u. a. die vorhandenen Belastungen durch Lärmemissionen (Verkehr / Gewerbe) auf das Plangebiet und der Prognosezustand mit den Nutzungen des Sondergebietes untersucht. Die Aussagen dieser Untersuchung sind in die Erarbeitung des Umweltberichtes eingeflossen, die aus dieser Studie resultierenden Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

5.8.1 Aktiver Lärmschutz

Im Bereich der privaten Grünfläche ist eine Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzt. Auf diesen Flächen ist ein Schallschirm (Wall und / oder Wand) mit der im o. g. Gutachten angegebenen Höhe von mind. 3,0 m über dem Parkplatzniveau zu errichten. Diese Höhe ist im Wesentlichen ausreichend und wird nur gegebenenfalls im Rahmen der Modellierung und landschaftsgärtnerischen Überformung der Grünfläche geringfügig überschritten werden, jedenfalls nicht so, dass dies zu städtebaulichen Problemen führen kann. Die für den Lärmschutzwall im Bebauungsplan festgesetzte Fläche berücksichtigt den Mindestflächenbedarf.

Eventuelle Kälteaggregate am geplanten Fachmarktzentrum dürfen an keinem Wohnhaus in den benachbarten Allgemeinen Wohngebieten in der Summe einen Beurteilungspegel von Lr(N) = 40 dB (A) überschreiten. Diese Forderung ist nach Inbetriebnahme durch eine Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen für Lärmschutz nachzuweisen.

Im Bereich des Sondergebietes SO1 sind zum Schutz des östlich anschließenden Wohngebietes eine Anlieferung und eine Nutzung der Freiflächen während der Nachtstunden zwischen 22:00 und 6:00 Uhr unzulässig.

Im Bereich des Sondergebietes SO2 ist der südliche Teil umgrenzt als Fläche mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Auf dieser Fläche ist eine Nutzung während der Nachtstunden zwischen 22:00 und 6:00 Uhr nicht zulässig. Diese Festsetzung dient dem Schutz der südlich anschließenden Wohnnutzung während der Nachtstunden.

5.9 Kennzeichnungen

Baugrundverhältnisse:

Teile des Plangebietes weisen laut der Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen (Blatt 5102) Böden auf, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Diese Teile des Plangebietes sind gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB aufgrund der Baugrundverhältnisse gekennzeichnet als Flächen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind. Hier sind die Bau-

vorschriften der DIN 1054 "Zulässige Belastung des Baugrundes" und der DIN 18196 "Erdund Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

5.10 Hinweise

5.10.1 Grundwasser

Im Plangebiet befindet sich der Grundwasserstand bei ca. < 5,0 m. Bei der Planung von z.B. tiefgründigen Bauwerken sind entsprechende bauliche Maßnahmen (z.B. Abdichtungen) zum Schutz vor hohem Grundwasser zu berücksichtigen. Es ist zu beachten, dass keine Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung - auch kein zeitweiliges Abpumpen - ohne Zustimmung der unteren Wasserwirtschaftsbehörde erfolgen darf und dass keine schädliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit eintritt.

5.10.2 Altlasten

Nach dem aktuellen Altlastenverdachtsflächenkataster des Kreises Aachen sind im Gebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 271B - Auerbachstraße - keine Altlastenverdachtsflächen (Altstandorte) registriert.

5.10.3 Schutzzonen der Bundesautobahn

- 1. In einer Entfernung von 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)
 - a) dürfen nur solche Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Autobahnverkehrs weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen oder dergleichen gefährden und beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
 - b) sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Vor der Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 - c) dürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung angebracht oder aufgestellt werden.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und der Autobahnkreuze.

6. Umweltprüfung

Im Rahmen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 271B - Auerbachstraße - und der damit parallel erarbeiteten 80. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine <u>Umweltprüfung</u> durchgeführt, die die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen dieser Bauleitplanungen beinhaltet. Der zusammenfassende <u>Umweltbericht</u> bildet einen gesonderten Teil der Begründung (Teil B). Wie in diesem Umweltbericht beschrieben, sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen insgesamt als nicht relevant bzw. gering zu beurteilen.

7. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Falls notwendige, freiwillige Grundstücksregelungen nicht erreicht werden können, behält sich die Stadt Eschweiler vor ggf. bodenordnende Maßnahmen gemäß § 45 ff. BauGB einzuleiten.

8. Städtebauliche Daten

Nutzungsart	Flächengröße ca.	%
Sondergebiet SO 1 "Großflächiger Einzelhandel"	ca. 27.800 qm	61,2 %
Sondergebiet SO 2 "Großflächiger Einzelhandel"	ca. 9.800 qm	21,6 %
Straßenverkehrsfläche	ca. 1.500 qm	3,3 %
Grünfläche	ca. 6.300 qm	13,9 %
Gesamt	ca. 45.400 qm	100,0 %

Eschweiler, den 40.465.2008

TEIL B Umweltbericht

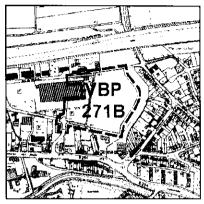
1.	EINLEITUNG	15
1.1	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANES	16
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele	16
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	18
2.1	AUSWIRKUNGEN AUF LANDSCHAFT, TIERE UND PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIELFALT	18
2.2	Auswirkungen auf Boden, Wasser / Grundwasser, Luft, Klima	19
2.3	Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung	
	INSGESAMT	20
2.4	AUSWIRKUNGEN AUF KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER	21
2.5	ERNEUERBARE ENERGIEN	21
2.6	PLANUNGSALTERNATIVEN	21
3.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG	22
3.1	VERWENDETE VERFAHREN UND PROBLEME BEI DER ERSTELLUNG DER ANGABEN	22
3.2	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	≀ 22
2 2	7LICAMMENICA COLINIC	2

1. Einleitung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes 271B - Auerbachstrasse - wurde eine <u>Umweltprüfung</u> durchgeführt, die die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen dieser Bauleitplanung beinhaltet. Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Die Ergebnisse der zwischenzeitlich für die Bearbeitung des Bebauungsplans erforderlichen Gutachten wurden hierbei berücksichtigt. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt in diesem Umweltbericht.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Ziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 271B -Auerbachstraße - ist es, die Stadt Eschweiler Einkaufsstadt zu stärken und attraktive Geschäftslagen zu entwickeln, die die gesamte Breite von Einzelhandelsformen auf konzentrierten, integrierten und aufgewerteten Standorten anbieten. Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel" zur Vorbereitung einer Ansiedlung eines Fachmarktzentrums mit Schwerpunkt in der Unterhaltungselektronik. Dabei sieht die derzeitige Konzeption an dem vorgenannten Standort eine Realisierung von ca. 7500 gm Verkaufsfläche untergliedert in mehrere Fachmärkte vor. Weitere Ziele des



Bebauungsplanes sind u. a. das vorhandene, teilweise überlagernde Planungsrecht zu ordnen, die Handelsflächen am vorhandenen Standort des Sondergebietes zu konzentrieren und die gefangenen landwirtschaftlichen Flächen zu entwickeln.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

- Regionalplan

Der von der Landesplanungsbehörde mit Erlass vom 28. Januar 2003 genehmigte Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen stellt den Ortsteil Eschweiler als Allgemeinen Siedlungsbereich dar. Das Änderungsgebiet liegt innerhalb der ASB-Fläche.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler stellte für den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 271 B bisher eine Gewerbliche Baufläche dar. Durch das Verfahren zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes - Auerbachstrasse - ist nunmehr eine Sonderbaufläche "Großflächiger Einzelhandel" dargestellt.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Landschaftsplanes. Für die Flächen des Plangebietes werden auch keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 20 bis 23 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) außerhalb eines Landschaftsplanes festgesetzt.

- Landschaftsgesetz

Innerhalb des Plangebietes sind weder schützenswerte Biotope gemäß § 62 LG NRW vorhanden noch werden Flächen im Biotopkataster der LÖBF (Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten) geführt.

Innerhalb des Plangebietes und in unmittelbarer Nähe (300 m Radius) liegen keine FFH- und Vogelschutzgebiete. Über das Vorkommen von besonders bzw. streng geschützten Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz liegen hier keine Kenntnisse bzw. Hinweise vor.

- Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler

Nach der Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler sind alle Bäume mit einem Stammumfang von 70 cm und mehr (gemessen in 1,00 m über dem Erdboden) geschützt. Nicht geschützt sind Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie. Für die Entfernung geschützter Bäume ist eine Ausnahme nach der Baumschutzsatzung erforderlich.

Eingriffsregelung

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Stand Juli 2007) erarbeitet, in dem detailliert Maßnahmen erarbeitet wurden, die die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgleichen bzw. in sonstiger Weise kompensieren.

Bodenschutz

Die Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 BauGB fordert u. a. einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, sowie eine Begrenzung der Bodenversiegelung "auf das notwendige Maß". Sie wird mit der Entscheidung für den Standort "Auerbachstraße" insofern berücksichtigt, dass auf der Grundlage des prognostizierten notwendigen Bauflächenbedarfs für Einzelhandelsansiedlungen, neue Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Durch die neuen Bauflächen werden zurzeit ertragreiche Böden für die Landwirtschaft in Anspruch genommen, allerdings handelt es sich dabei um gefangene Restflächen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Für die Beseitigung des anfallenden nicht verschmutzten Niederschlagswassers wird für Grundstücke die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden, gemäß § 51 a LWG-NRW, die Versickerung, Verrieselung oder Einleitung in ortsnahes Gewässer gefordert. Im hier betrachteten Bebauungsplanverfahren gilt dies für das neue Sondergebiet SO1. Die Entfernung zum nächsten Gewässer (Inde) beträgt rund 200m. Eine Einleitung ist aufgrund der Entfernung und der komplexen Grundstückssituation mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden. Das im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellte Bodengutachten hat die hydrogeologischen Verhältnisse untersucht und kommt zu dem Schluss, dass der Untergrund nicht geeignet ist, eine einwandfreie und dauerhafte Funktion von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswässern zu gewährleisten. Daher müssen auch die unverschmutzten Niederschlagswässer in den geplanten Mischwasserkanal eingeleitet werden.

Lärmschutz

Zu den klassischen Aufgaben der Bauleitplanung gehört die am Grundgedanken des vorbeugenden Immissionsschutzes (§ 1 BauGB) orientierte Ordnung der baulichen Nutzungen. Diese soll so erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Eine sorgfältige Abwägung setzt voraus, dass die festgestellten Immissionskonflikte anhand der einschlägigen technischen Regelwerke erfasst und bewertet werden. Im Sinne eines vorsorgenden Umweltschutzes sollte das planerische Bemühen darauf abzielen, die jeweils einschlägigen Orientierungsoder Richtwerte einzuhalten. Hierzu gehört auch, eine planerische Möglichkeit zur Minderung der Immissionsbelastung zu prüfen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurden schalltechnische Untersuchungen durchgeführt, um mögliche Immissionskonflikte beurteilen und vermeiden zu können. Entsprechende Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

2. Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen

2.1 Auswirkungen auf Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

2.1.1 Beschreibung der Bestandssituation

Das Plangebiet ist der Großlandschaft "Niederrheinische Bucht" und hier der naturräumlichen Haupteinheit "Jülicher Börde" (Aldenhovener Lößplatte) zuzuordnen. Das Landschaftsbild selbst wird durch die nördlich des Gebietes verlaufende Bundesautobahn, das unmittelbar westlich angrenzende SB-Warenhaus sowie die sich im Osten und Süden anschließende Wohn- und Gewerbebauung charakterisiert. Landschaftsbildprägende Grünelemente oder Grünverbindungen sind bis auf eine Pyramidenpappelreihe südlich des bestehenden SB-Warenhauses innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Die betroffenen Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 271B - Auerbachstrasse - werden im überwiegenden Teil als Ackerland genutzt. Westlich des Feldweges befinden sich die Parkplatzflächen des REAL. Für den größten Teil des Plangebietes setzt der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan eine landwirtschaftliche Nutzung fest. Ausgeprägte Feldraine sind hier nicht vorhanden; die Nutzung reicht unmittelbar bis zum Wegrand. *Im Plangebiet wurden keine faunistischen Erhebungen durchgeführt. Hinweise auf besonders schützenswerte Tierarten liegen nicht vor.*

Der stadtökologische Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept der Stadt Eschweiler enthält aufgrund der vorhandenen Nutzungsstrukturen keine Flächen mit mittlerer, hoher oder sehr hoher ökologischer Bedeutung innerhalb des Plangebietes bzw. im direkten Umfeld.

2.1.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Durch die Ausweisung neuer überbaubarer Flächen sowie Verkehrsflächen wird die Grundlage für die Versiegelung von Boden geschaffen. Der Boden verliert hier seine Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Für die verbleibenden Freiflächen wird eine Nutzungsänderung ermöglicht, die eine Veränderung der vorhandenen Lebensräume bewirkt.

Die Flächenversiegelungen sowie die Änderung der vorhandenen Nutzungen, die gleichzeitig eine Veränderung der vorhandenen Lebensräume bewirken, stellen Eingriffe in Natur und Landschaft gem. Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen dar. Aufgrund der vorhandenen geringwertigen oder anthropogen stark überprägten Lebensräume wird der Verlust als geringfügig und ausgleichbar eingestuft.

2.1.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung, wie sie im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt ist, fortgesetzt werden.

Die durch die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 35 - Lenzenfeldchen - ermöglichten Nutzungstypen (z.B. Erschließungsstraße im westlichen Plangebiet) könnten ohne erforderlichen Ausgleich umgesetzt werden.

2.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. In diesem landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes gegenüber den vorhandenen Rechtsplänen und dem Bestand ermöglichten Veränderungen der Biotop-/Nutzungstypen bewertet (Eingriffsbewertung). Bei den Eingriffsflächen handelt es sich überwiegend um intensiv genutzte Ackerflächen. Insgesamt wurde der ermöglichte Eingriff in Natur und Landschaft so

ermittelt, dass die erforderlichen Ausgleichmaßnahmen den Verursachergrundstücken direkt zugeordnet werden können.

Im östlichen Teil Bebauungsplanes ist die Anlage einer Grünfläche vorgesehen, die mit standortgerechten heimischen Gehölzen bepflanzt werden soll. Diese Grünfläche dient als Teilausgleich für die Ausweisung des SO 1-Gebietes (wurde diesem direkt zugeordnet) und stellt aufgrund ihrer Ausgestaltung eine optische Trennung von Wohngebieten und Sondergebieten dar. Der erforderliche Restausgleich für die ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt auf einer Fläche außerhalb des Bebauungsplanes. Hier erfolgt eine genaue Zuordnungsfestsetzung der einzelnen Eingriffsbereiche zu den Ausgleichsmaßnahmen.

2.2 Auswirkungen auf Boden, Wasser / Grundwasser, Luft, Klima

2.2.1 Beschreibung der Bestandssituation

Bei den neu überplanten Flächen handelt es sich um anthropogen durch intensiven Ackerbau überprägte Böden (Parabraunerden) mit sehr hoher Ertragsfähigkeit.

Das Altlasten-Verdachtsflächen-Kataster führt im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 271B - Auerbachstraße - keine Altlastenverdachtsflächen auf.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Oberflächengewässer, Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete oder empfindliche Grundwasserbereiche vorhanden. Der Grundwasserstand liegt im Planbereich bei ca. <5 m unter Flur. Die im Boden untersuchten Durchlässigkeitsbeiwerte auf den Ackerflächen weisen darauf hin, dass der Untergrund als nicht geeignet zur Versickerung zu bezeichnen ist.

Zur Luftvorbelastung liegen keine Daten vor, eine Belastung wird durch die Nähe der A4, der B264 und des angrenzenden Gewerbes als Emissionsquellen gegeben sein.

Im Stadtökologischen Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept Eschweiler 2002 wurden u. a. auch die potentiellen Klimafunktionen der Flächen innerhalb des Stadtgebiet aufgrund der vorhandenen Biotop-/Nutzungstypen in Verbindung mit Versiegelungsgrad und Relief ermittelt. Den durch Bebauung und Autobahn relativ eingeschlossenen Ackerflächen wird aufgrund ihrer Größe ein Klima offener Grünflächen zugeordnet, das dem Freilandklima sehr nahe kommt. Ihnen ist daher eine mittlere klimatische Ausgleichsfunktion beizumessen. Ein Hindernis für Luftbewegungen bildet bereits die nördlich des Plangebietes in Dammlage verlaufende Bundesautobahn. Das Plangebiet selbst liegt nicht in einer Vorrangfläche zum Klimaschutz bzw. einer potentiellen Luftleitbahn.

2.2.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Der Bebauungsplan bereitet planungsrechtlich eine zukünftige Versiegelung von Boden vor, der dadurch seine Funktion als Speicher, Filter und Puffer von Niederschlagswasser verliert. Durch die Inanspruchnahme von Böden mit sehr hohem Ertragspotenzial sind unter diesem Aspekt bei Durchführung der Planung erhebliche Auswirkungen zu erwarten.

Das außerhalb der Siedlungsbereiche vorhandene Freilandklima wird sich nach Umsetzung der Planung in Gewerbeklima verändern; nennenswerte klimatische Auswirkungen sind dadurch nicht zu erwarten, Frischluftströme werden nicht unterbrochen.

2.2.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die intensive landwirtschaftliche Nutzung fortgesetzt werden; die Funktionen des Bodens als Speicher, Filter und Puffer von Niederschlagswasser würden erhalten bleiben.

Die klimatischen Funktionen des Plangebietes blieben unbeeinträchtigt.

2.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Versiegelung wird im Bauleitplanverfahren auf das notwendige Maß beschränkt.

Als Ausgleich für die ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft ist im Bebauungsplan die Ausweisung einer größeren, zusammenhängenden Grünfläche mit Baum- und Strauchbewuchs zwischen dem Sondergebiet und den Wohngebieten im Osten, in der die natürlichen Funktionen des Bodens erhalten bleiben, vorgesehen. Diese Fläche wird sich durch ihren Bewuchs klimatisch positiv auf die benachbarte Wohnbebauung auswirken.

2.3 Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

2.3.1 Beschreibung der Bestandssituation

Dem Bereich des Plangebietes sowie dem näheren Umfeld wird aufgrund der Lage unmittelbar an der Autobahn keine Erholungsfunktion beigemessen. Zur gesamten Lärmsituation wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Schallimmissionsuntersuchung erarbeitet. Dabei wurden u. a. die vorhandenen Belastungen durch Lärmemissionen (Verkehr / Gewerbe) auf das Plangebiet untersucht.

Bei den Wohnnutzungen östlich des Plangebietes handelt es sich um immissionsempfindliche Nutzungen. Der südlich des Plangebietes bestehende landwirtschaftliche Betrieb ist umgeben von Wohn- und Gewerbenutzungen. Da es sich bei dem Betrieb nicht um Intensivtierhaltung handelt liegen keine Belastungen durch Geruchsemissionen vor, die Lärmemissionen des Betriebes sind laut Gutachten gering.

Eine Vorbelastung durch Verkehrslärm (Nähe zur BAB A4, B264 = Aachener Straße) ist gegeben und wird als sehr hoch eingeschätzt. Die Belastung durch die vorhandenen Gewerbebetriebe südlich des Plangebietes (zwei Tankstellen, ein Autohaus, ein Sanitätsgroßhandel, ein Anlagenbauer für Wärme, Kälte-, und Schallschutz, ein landwirtschaftlicher Betrieb) wird teilweise als hoch eingeschätzt. Grundsätzlich sind, unabhängig von möglichen Einschränkungen in den Baugenehmigungen, die vorhandenen Betriebe durch die bereits vorhandenen bzw. zulässigen benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen in ihrem maximalen Emissionsverhalten eingeschränkt. Die Ergebnisse der schalltechnischen Prüfung wurden bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt, so dass hierdurch keine sich verschärfenden Immissionskonflikte entstehen können.

2.3.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurden die Auswirkungen der Ansiedlung des Fachmarktzentrums, sowie die im Prognosezeitraum zu erwartenden Verkehrslärmbelastungen an den vorhandenen und zukünftig baurechtlich zulässigen Baukörpern untersucht. Lärmkonflikte entstehen in geringem Ausmaß durch die Nähe des geplanten Fachmarktzentrums in der Sonderbaufläche zu den Wohnbauflächen und durch die Verkehrslärmbelastung des Gebietes. Hier werden aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens im Bebauungsplan entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation (aktiver / passiver Schallschutz) getroffen werden.

2.3.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Nichtdurchführung der Planung führt nicht zu einer Verbesserung der aktuellen Bestandssituation mit ihren Vorbelastungen durch Lärm.

2.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Auswirkungen dieser Planung (Lärmemissionen des Fachmarktzentrums, Lärmbelastung in den anliegenden Wohngebieten) auf den Menschen, seine Gesundheit und die

Bevölkerung insgesamt werden als erheblich bewertet. Allerdings werden im Rahmen des Bebauungsplans geeignete Maßnahmen (Festsetzungen zum aktiven / passiven Schallschutz) getroffen, um die erforderlichen schalltechnischen Werte einzuhalten bzw. zu unterschreiten, damit die mit der Eigenart der betreffenden Bauflächen verbundenen Erwartungen auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen erfüllt werden können.

2.4 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

2.4.1 Beschreibung der Bestandssituation

Im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 271 B - Auerbachstrasse sind keine in die Denkmalliste eingetragenen Bau- oder Bodendenkmäler vorhanden. Bei der archäologischen Sachverhaltsermittlung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden Reste eines neolithischen Siedlungsplatzes gefunden, der in die Zeit um 5100 v. Chr. datiert wird. Der Fundplatz liegt zum größten Teil in der als Grünfläche festgesetzten Fläche. Die Ausdehnung in Ost-West-Richtung beträgt 55-60 m. Es handelt sich um ein Bodendenkmal nach Denkmalschutzgesetz NW.

2.4.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung de Planung

Bei der Umsetzung der Planung wird das Bodendenkmal im Bereich der notwendigen Bodeneingriffe zerstört. Die Auswirkungen werden als erheblich eingestuft.

2.4.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich keine Veränderung zur aktuellen Situation ergeben, die archäologische Fundstelle würde nicht abschließend ausgegraben und dokumentiert werden.

2.4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Eventuell vorhandene Bodendenkmäler sind über die §§ 15 und 16 DSchGNW ("Entdeckung von Bodendenkmälern" und "Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern") geschützt. Der denkmalwerte neolithische Siedlungsplatz wird vor Baubeginn vollständig ausgegraben und wissenschaftlich dokumentiert. Dies wird im Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sichergestellt.

2.5 Erneuerbare Energien

Die derzeitige Energie- und Wärmeversorgung des Plangebietes ist rein konventionell vorgesehen. Es gibt keine verbindlichen Festlegungen zur Bevorzugung bestimmter Energieoder Wärmeversorgungsarten. Der Bereich ist an das Stromnetz und das Gasversorgungsnetz der EWV Energie- und Wasser- Versorgungs GmbH angeschlossen.

2.6 Planungsalternativen

Das Gebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 271 B - Auerbachstrasse - ist seit Jahrzehnten im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Es diente der Abrundung des Gewerbegebietes Auerbachstraße. Bei den Voruntersuchungen zur Ansiedlung eines großen Elektronik- Einzelhandelsunternehmens in Eschweiler wurden mehrer Standortalternativen für großflächigen Einzelhandel untersucht. Als städtebaulich sinnvolle und zweckmäßige Lösung kristallisierte sich dieser Standort Auerbachstraße heraus, so dass hier durch die Ansiedlung eines Fachmarktzentrums mit Schwerpunkt in der Unterhaltungselektronik das Gewerbegebiet "Lenzenfeldchen" in seiner Entwicklung abgeschlossen werden kann.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen dieser Planung konnte auf die inzwischen vorliegenden Ergebnisse des Umweltberichtes zum neuen Flächennutzungsplan für das

gesamte Gebiet der Stadt Eschweiler zurückgegriffen werden. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden die Auswirkungen aller neuen Bauflächen auf die Schutzgüter gem. § 1 (6) Nr. 7 a) bis d) und i) BauGB in einer Umweltprüfung untersucht und der Umweltzustand und die Umweltauswirkungen in sog. Standortdossiers für jede Baufläche einheitlich zusammengefasst und bewertet. Demnach sind die Umweltauswirkungen der Bauflächenerweiterung (Sonderbaufläche) am Standort "Lenzenfeldchen" aufgrund der Auswirkungen auf den Boden und die denkmalwerte archäologische Fundstelle insgesamt als "geringfügig bis mittel" zu beurteilen.

3. Zusätzliche Angaben und Zusammenfassung

3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben

Anhand einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes wurde eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung erstellt. Hieraus werden die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen abgeleitet. Bei der Durchführung der Umweltprüfung und der Erstellung des Umweltberichtes wurden die nachstehenden Gutachten verwendet:

- Stadtökologischer Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept Eschweiler, Dezember 2002;
- Umweltbericht zum FNP; Stand April 2005;
- Boden- und Versickerungsgutachten zum Bebauungsplan, Stand April 2005, Ergänzung Oktober 2007
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 271B Auerbachstraße -, Stand Juli 2007;
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 271B -Auerbachstrasse -". Stand Juli 2007
- Archäologische Sachstandsermittlung zum BP 271A Auerbachstrasse Firma "Archaeologie.de", Duisburg, März 2008

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung

Das Monitoring dient der Überwachung der erheblichen negativen Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung der Planung entstehen können.

Hierbei werden insbesondere folgende Maßnahmen berücksichtigt:

- die Überwachung der Ausgrabungs- und Dokumentationsarbeiten des Bodendenkmals vor Baubeginn des Vorhabens erfolgt durch die Stadt Eschweiler und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege.
- die Überwachung der im Bebauungsplan gemäß den Aussagen des LPB festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen auf der privaten Grünfläche erfolgt durch die Stadt Eschweiler. Eine Überprüfung der Maßnahmen sollte nach 3 bis 4 Jahren wiederholt werden. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes wurden seitens der Stadt Eschweiler teilweise bereits im Rahmen des "Ökokontos" umgesetzt. Die auf diesen Flächen noch erforderlichen Anpflanzungen werden in der Pflanzperiode 2008/2009 ebenfalls durch die Stadt Eschweiler ausgeführt.
- die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes zum aktiven und passiven Lärmschutz wird durch die Stadt Eschweiler und die zuständigen Fachbehörden in den üblichen Baugenehmigungsverfahren und bauaufsichtlichen Kontrollen überwacht.

Wie in diesem Umweltbericht dargelegt, sind erhebliche Auswirkungen auf die einzelnen Umweltgüter bis auf den Verlust des Bodendenkmals durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Daher ist ein weitergehendes Monitoring nicht erforderlich.

3.3 Zusammenfassung

Die Umweltprüfung dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die als Folge der Planrealisierung zu erwarten sind. Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung wird als mit dem derzeitigen Umweltzustand identisch angenommen.

Im Bereich des Schutzgutes "Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt" sind keine bzw. nur geringe nachteilige Auswirkungen durch die Realisierung der Planung zu erwarten, da der vorhandene Lebensraum geringwertig bzw. anthropogen stark überprägt ist. Der Verlust wird als geringfügig und ausgleichbar eingestuft.

Die Schutzgüter "Boden, Wasser / Grundwasser" werden durch die Realisierung der Planung negativ beeinträchtigt. Durch die Inanspruchnahme von Böden mit sehr hohem Ertragspotenzial sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Die Funktion des Bodens als Speicher, Filter und Puffer von Niederschlagswasser geht verloren.

In Bezug auf die Luftreinhaltung sind keine erheblichen Auswirkungen bei Realisierung der Planung zu erwarten, da stark emittierende Betriebe nicht zulässig sind und der zu erwartende zusätzliche Kfz-Verkehr in Relation zum allgemeinen Verkehrsaufkommen im unmittelbaren Umfeld der Autobahn zu vernachlässigen ist.

Das bisher außerhalb der Siedlungsbereiche vorhandene Freilandklima wird sich nach der Umsetzung der Planung in Gewerbeklima verändern, nennenswerte klimatische Auswirkungen sind dadurch nicht zu erwarten.

Im Bereich des Schutzgutes "Mensch / Bevölkerung" werden die Auswirkungen als erheblich bewertet. Alle potentiellen Lärm-Konflikte (Auswirkungen der Umgebung auf das Plangebiet, Auswirkungen auf die Umgebung durch das Plangebiet, Konflikte innerhalb des Plangebietes) wurden im schalltechnischen Gutachten untersucht. Im Bebauungsplan wurden geeignete Festsetzungen für aktive und passive Schallschutzmaßnahmen getroffen, so dass die einschlägigen Richt-, Grenz- und Orientierungswerte eingehalten werden können und die Planung umsetzbar ist.

Die Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf das Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter" werden als erheblich eingestuft, da das Bodendenkmal (neolithischer Siedlungsplatz) im Bereich der notwendigen Bodeneingriffe des Vorhabens zerstört werden wird. Allerdings wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sichergestellt, dass die archäologische Fundstelle vor Baubeginn des Projektes vollständig ausgegraben und wissenschaftlich dokumentiert wird. Andere Denkmäler, Kultur- oder Sachgüter sind weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung betroffen.

Wie in diesem Umweltbericht zu den untersuchten Schutzgütern beschrieben, sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan 271B – Auerbachstraße – festgesetzten Vermeidungs-, Verminderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt als nicht relevant bzw. geringfügig bis mittel zu beurteilen.

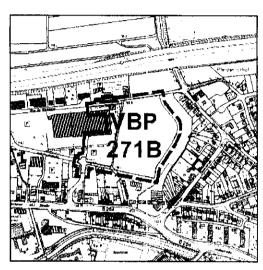
Eschweiler, den 46 06,2008

Stadt Eschweiler Vorhabenbezogener Bebauungsplan 271B - Auerbachstraße -

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB

Im Gewerbegebiet - Lenzenfeldchen - liegt östlich des REAL Verbrauchermarktes eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Diese ist seit Jahrzehnten im Flächennutzungsplan als Gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Intention der Stadt ist an dieser Stelle die Abrundung des Gewerbegebietes durch die Entwicklung eines Fachmarktzentrums mit Schwerpunkt in der Unterhaltungselektronik.

Ziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 271B - Auerbachstraße - ist es, die Stadt Eschweiler als Einkaufsstadt zu stärken und attraktive Geschäftslagen zu entwickeln, die die gesamte Breite von Einzelhandelsformen auf konzentrierten, integrierten und aufgewerteten Standorten anbieten. Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel" zur Vorbereitung einer Ansiedlung eines



Fachmarktzentrums mit Schwerpunkt in der Unterhaltungselektronik. Dabei sieht die Konzeption an dem vorgenannten Standort eine Realisierung von ca. 7500 qm Verkaufsfläche untergliedert in mehrere Fachmärkte vor. Weitere Ziele des Bebauungsplanes sind u. a. das vorhandene, teilweise überlagernde Planungsrecht zu ordnen, die Handelsflächen am vorhandenen Standort des Sondergebietes zu konzentrieren und die gefangenen landwirtschaftlichen Flächen zu entwickeln.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 271B - Auerbachstraße - wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen die als Folgen der Planrealisierung zu erwarten sind, beinhaltet. Der zusammenfassende Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (Teil B) zum Bebauungsplan. Wie in diesem Umweltbericht zu den untersuchten Schutzgütern beschrieben, sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen insgesamt als "geringfügig" bis "mittel" zu beurteilen. Die erheblichen Auswirkungen auf die Kulturgüter (Bodendenkmal) werden, wie unter Nr. 2. dargelegt, berücksichtigt.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Im Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Bebauungsplan wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Themen abgegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange äußerten sich bei den umweltbezogenen Themen zu den Punkten Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Baugrundverhältnisse, Landschafts- und Naturschutz und Bodendenkmalpflege.

Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes wurden Bedenken geäußert, aufgrund der Nähe zwischen den geplanten Nutzungen (Einzelhandel) und der vorhandenen und geplanten Wohnbebauung östlich und südlich des Plangebietes. Zur Lärmsituation wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Schallimmissionsuntersuchung erarbeitet. Dabei wurden u. a. die Auswirkungen der Ansiedlung des Einkaufszentrums, sowie die im Prognosezeitraum zu erwar-

tenden Verkehrslärmbelastungen an den vorhandenen und zukünftig baurechtlich zulässigen Baukörpern untersucht. Lärmkonflikte entstehen durch die Nähe des geplanten Einkaufszentrums im Sondergebiet zu der vorhandenen und geplanten Wohnnutzung und durch die Verkehrslärmbelastung des Gebietes. Im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden geeignete Maßnahmen getroffen (Festsetzungen zum aktiven Schallschutz), um die erforderlichen schalltechnischen Werte einzuhalten bzw. zu unterschreiten, damit in den vorhandenen und geplanten Baugebieten die mit der Eigenart der betreffenden Bauflächen verbundenen Erwartungen auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen erfüllt werden können.

Zum Thema Wasserwirtschaft wurde die Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51 a Landeswassergesetz NRW untersucht und der Umgang mit dem anfallenden Schmutz- bzw. Regenwasser in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt.

Bei den Baugrundverhältnissen wurde ein Teil des Plangebietes im Bebauungsplan nach §9 (5) Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei dessen Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind. Außerdem wurde für das ganze Plangebiet ein Hinweis auf die Problematik des hohen Grundswasserstandes in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zum Thema Landschafts- und Naturschutz wurden Bedenken geäußert wegen der externen Ausgleichsmaßnahmen mit der Ausweisung von Extensivgrünland. Hier wird eine regelmäßige Kontrolle (Monitoring / Pflanzenkartierung im Abstand von 3 Jahren) eingefordert. Aufgrund der Zuordnungsfestsetzung im Bebauungsplan erfolgt der erforderliche Ausgleich auf den außerhalb des Plangebietes liegenden Flächen in der Art und dem Umfang der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag definiert ist.

Zum Thema Bodendenkmalpflege wurde eine archäologische Sachverhaltsermittlung durchgeführt, bei der Reste eines denkmalwerten neolithischen Siedlungsplatzes (um ca. 5100 v. Chr.) gefunden wurden. In Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege wird der Fundplatz vor Realisierung des Einzelhandelsprojektes ausgegraben und dokumentiert. Weitere eventuell vorhandene Bodendenkmäler sind über die §§ 15 und 16 DSchGNW ("Entdeckung von Bodendenkmälern" und "Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern") geschützt.

3. Begründung der Entwurfsauswahl (nach erfolgter Abwägung) aus den Alternativen

Das Gebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 271 B - Auerbachstrasse - ist seit Jahrzehnten im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Es diente der Abrundung des Gewerbegebietes Auerbachstraße. Bei den Voruntersuchungen zur Ansiedlung eines großen Elektronik- Einzelhandelsunternehmens in Eschweiler wurden mehrer Standortalternativen für großflächigen Einzelhandel untersucht. Als städtebaulich sinnvolle und zweckmäßige Lösung kristallisierte sich dieser Standort Auerbachstraße heraus. Hier kann durch die Ansiedlung eines Fachmarktzentrums mit Schwerpunkt in der Unterhaltungselektronik das Gewerbegebiet "Lenzenfeldchen" in seiner Entwicklung abgeschlossen werden. Zudem wird als Puffer zu den vorhandenen und geplanten Wohngebieten im Osten eine private Grünanlage mit einem Lärmschutzwall projektiert.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen dieser Planung konnte auf die vorliegenden Ergebnisse des Umweltberichtes zum neuen Flächennutzungsplan für das gesamte Gebiet der Stadt Eschweiler zurückgegriffen werden. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden die Auswirkungen aller neuen Bauflächen auf die Schutzgüter gem. § 1 (6) Nr. 7 a) bis d) und i) BauGB in einer Umweltprüfung untersucht und der Umweltzustand und die Umweltauswirkungen in sog. Standortdossiers für jede Baufläche einheitlich zusammengefasst und bewertet. Demnach sind die Umweltauswirkungen der Bauflächenerweiterung (Sonderbaufläche) am Standort "Lenzenfeldchen" aufgrund der Auswirkungen auf den Boden und die denkmalwerte archäologische Fundstelle insgesamt als "geringfügig bis "mittel" zu beurteilen.

Eschweiler, den 40,00,2008

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 271B - Auerbachstraße -

An den Bürgermeister der Stadt Eschweiler Herrn Rudi Bertram Rathausplatz 1

52249 Eschweiler

Bürgermeister Start Eschwolle 1. Engyslest.

Smg. -8/APR. 2005

7. [1]/61

Änderung des Bebauungsplanes -Auerbachstraße-

hier: Mein Widerspruch vom 28.02.2005

Sehr geehrter Herr Bertram.

ergänzend zu meinem Widerspruch vom 28.02.2005 habe ich noch folgende Einwände gegen die geplante Bebauungsplanänderung (BP 271) sowie die geplante Verkehrsführung im Zuge des Media Markt Projektes vorzutragen:

1.) Vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes

a.) Gemäß dem mir vorliegenden aktuellen Flächennutzungsplan von 1980 sind meine Grundstücke (Flur 14, Flurstück 289 und Flurstück 67 - Anlage 1 gelb markiert) als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Mein Grundstück Flur 14, Flurstück 289 ist bebauungsplantechnisch (BP 35) momentan als agrarwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen, so dass zurzeit keine Bebauung zugelassen ist. Mein Wohnhaus wurde 1977 als Altenteil des landwirtschaftlichen Betriebes Radermacher gebaut und 2001 in ein Zweifamilienhaus umqebaut und erweitert. lm Zuge Bebauungsplanänderung im Rahmen des "Media-Markt Projektes" wird mein o.a. Grundstück zu Bauland.

Ferner ist aus dem jährlichen Bescheid über Grundbesitzabgaben zu erkennen, dass es sich bei meinem Grundstück Flur 14, Flurstück 67 bereits um Bauland handelt. Nach meinem Verständnis wäre es mir demnach ggfs. möglich einen Gewerbebetrieb auf meinen Grundstücken anzusiedeln.

Wie aus Ihrer Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 5.1.3. zu entnehmen ist, wird die Gewerbegebietsnutzung jedoch stark eingeschränkt (vgl. aufgeführte Sortiments- bzw. Warenliste unter Punkt 5.1.2). Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen der Gewerbegebietsnutzung sehe ich keine rentablen Möglichkeiten, meine Grundstücke, jetzt wo sie endlich zu Bauland werden, zu nutzen bzw. zu vermarkten.

b.) Unter Berücksichtigung meiner o.a. Ausführungen bitte ich um Einbeziehung meiner Grundstücke in das im geplanten Bebauungsplan ausgewiesene Mischgebiet - Aachener Straße. Dadurch bliebe mir zumindest die Möglichkeit, meine Grundstücke ggfs. für zusätzliche Wohnzwecke zu nutzen.

2.) Verkehrsführung

Wie dem neuen Bebauungsplan sowie den Ausführungen Ihres Mitarbeiters Herrn Schoop zu entnehmen ist, soll die einzige Zufahrt zum Media Markt über den heutigen Wirtschaftsweg Auerbachstraße (Anlage 1 grün markiert), der meine Grundstücke sowie die Firma TRI-O-med GmbH erschließt, erfolgen. Diesbezüglich habe ich folgende Einwände bzw. Bedenken:

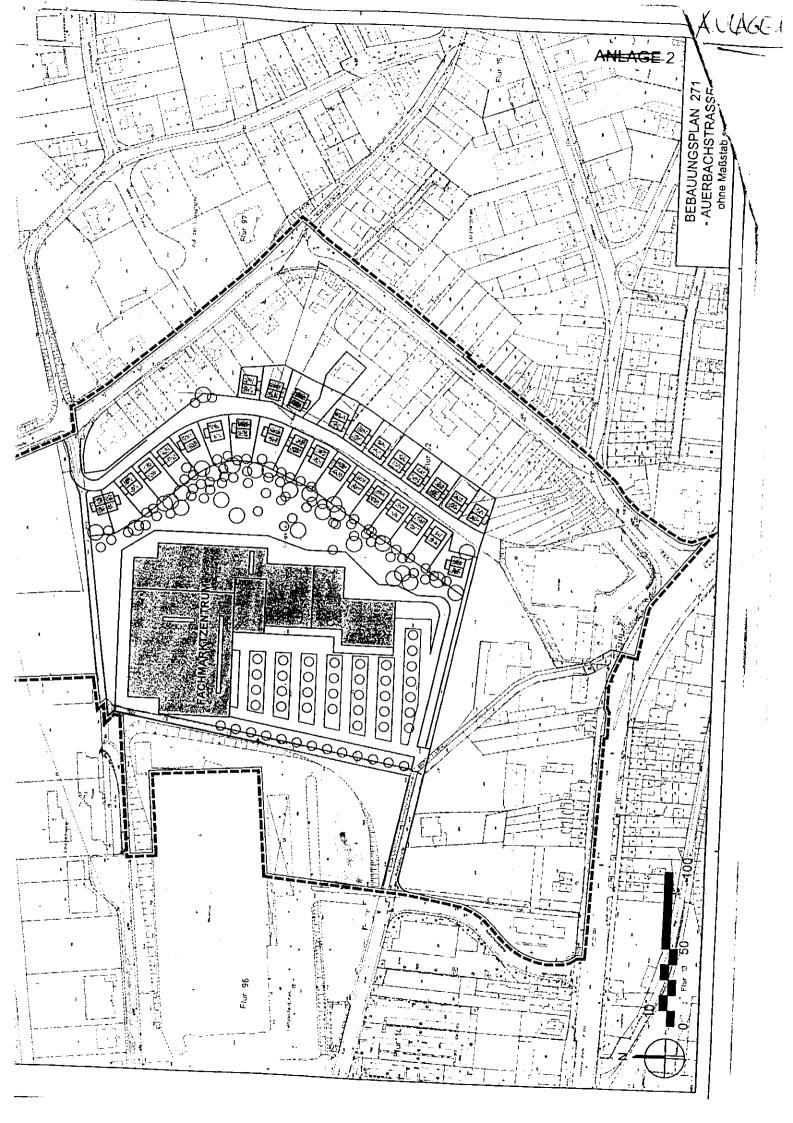
- a.) Bereits zum heutigen Zeitpunkt ist das Verkehrsaufkommen, welches durch real-Markt verursacht wird. durch Ampel die Auerbachstraße/Aachener Straße kaum zu bewältigen. Besonders an verkaufsstarken Tagen (freitags, samstags, den Tagen vor den Feiertagen als auch in den Nachmittagsstunden) ist ein enormer Rückstau zu verzeichnen. Die Zufahrt vom heutigen Wirtschaftsweg (geplante Zufahrt Media Markt/ Einkaufszentrum) auf die Auerbachstraße ist teilweise erst nach mehreren. Minuten Wartens möglich. Es stellt sich die Frage, wie die Auerbachstraße ein zusätzliches enormes Verkehrsaufkommen durch den Media Markt bewältigen soll. Ferner ist bereits heute die Unfallgefahr aufgrund der kurvenreichen Straßenführung sowie der Zu-bzw. Abfahrt auf die real-Tankstelle über die Auerbachstraße äußerst hoch.
 - Ist diesbezüglich Ihrerseits bereits ein Verkehrsgutachten erstellt worden?
- b.) Meines Wissens sind bei Wohnbebauung, auch wenn es sich lediglich um 1 Zweifamilienhaus handelt, gewisse Emissionsschutzwerte einzuhalten. Aufgrund des durch den Media Markt hervorgerufenen stark erhöhten Verkehrsaufkommens sowie des von mir bei jetziger Planung erwarteten Rückstaus gehe ich davon aus, dass die geforderten Emissionsschutzwerte bei Wohnbebauung nicht eingehalten werden können.
- c.) Als Lösungsmöglichkeit für das bevorstehende Verkehrschaos gebe ich zur Anregung, eine weitere Zufahrt zum Media Markt über die Rue de Wattrelos (Anlage 1 rot markiert) zu erschließen. Über diese Zufahrt könnten Käufer aus dem Umland (Alsdorf, Baesweiler, A4, A44, usw.) den Media Markt und das Einkaufszentrum erreichen. Die Zufahrt über die Auerbachstraße könnte dann von Käufern aus Eschweiler genutzt werden. Meines Erachtens würde dadurch das von mir o.a. befürchtete Verkehrschaos zumindest verringert.
- d.) Ferner ist für mich fraglich, was dagegen spricht, die Erschließung des Media Marktes über die Auerbachstraße nicht über den heutigen Wirtschaftsweg, sondern über den vom real-Markt ungenutzten Parkplatz (Anlage 1 blau markiert), der ebenfalls wie der Media-Markt zum Metro-Konzern gehört, zu führen.
- e.) Da die Problematik von mir deutlich aufgezeigt wurde, wäre es sinnvoll vorab durch eine persönliche Ortsbegehung alle Punkte zu besprechen.

Ich bitte um Beachtung und Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Vehl

Kopien an alle Ratsfraktionen



Gerd Radermacher Aachener Str. 30 52249 Eschweiler Eschweiler, den 05.04.2005

An den Bürgermeister Der Stadt Eschweiler Herrn Rudi Bertram Rathausplatz 1

52249 Eschweiler

Bürgerin 18181 Stadilie 1818 / Engylist Eing: -8/APR. 2565 / 111/61

Änderung des Bebauungsplanes- Auerbachstraße

Betr.: Mein Widerspruch vom 28.02.2005

Ergänzend zu meinem Widerspruch vom 28.02.2005, habe ich noch folgende Einwände gegen den geplanten Bebauungsplan als auch die geplante Verkehrsführung im Zuge des Media Markt Projektes vorzutragen:

1. Änderung des Bebauungsplanes von Mischgebiet in Gewerbegebiet.

- a. Ich bin nicht damit einverstanden, dass mein Grundstück Gemarkung Eschweiler Flur 14 Flurstück 254 und 255 (heute genutzt von der Jet-Tankstelle –Aachener Str. 40 –Anlage 1 braun markiert) gemäß geplantem Bebauungsplanes nicht in das dort ausgewiesene Mischgebiet Aachener Straße einbezogen wird. Hier würde es sich geradezu anbieten, falls Mineralölgesellschaften das Grundstück nicht weiter nutzen möchten, die bestehende Häuserfront Aachener Str. zu ergänzen.
- b. Wie aus Ihrer Begründung zum Bebauungsplan unter 5.1.3. zu entnehmen ist, wird die Gewerbegebietsnutzung stark eingeschränkt(vgl. aufgeführte Sortiments- bzw. Warenliste unter 5.1.2). Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen der Gewerbegebietsnutzung sehe ich, falls ich neue Mieter für meine betroffenen Grundstücke (Flur 14 Flurstück 254 und 255- Anlage 1 braun markiert und Flur 14 Flurstück 289 Anlage 1 gelb markiert) suche, keine rentablen Möglichkeiten meine Grundstücke nach dem zur Zeit geplanten Bebauungsplan zu nutzen bzw. zu vermarkten. Diese stark eingeschränkte Gewerbegebietsnutzung ist ein Verstoß gegen die Gewerbefreiheit und eine unangemessene Benachteiligung. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass bereits vorhandene Gewerbegebiete die aufgelisteten Sortimentsbereiche teilweise bereits vertreiben.

Unter Berücksichtigung der o.a. Punkte, bitte ich um Beibehaltung der bestehenden Nutzungsordnung bzw. Einbeziehung meiner sämtlichen o.a. Grundstücke in das im Bebauungsplan ausgewiesene Mischgebiet - Aachener Straße. Dadurch bliebe mir zumindest die Möglichkeit meine Grundstücke ggf. für Wohnzwecke zu nutzen.

2. Verkehrsführung

Wie dem neuen Bebauungsplan, sowie den Ausführungen ihres Mitarbeiters Herrn Schopp, zu entnehmen ist, soll die einzige Zufahrt zum Media Markt über den heutigen Wirtschaftsweg Auerbachstraße (Anlage 1 grün markiert), der meine Grundstücke sowie die Firma Tri-o-med erschließt, erfolgen. Dazu möchte ich folgendes anmerken:

- a. Bereits zum heutigen Zeitpunkt ist das Verkehrsaufkommen, welches durch den real Markt verursacht wird, durch die Ampel an der Auerbachstrasse/ Aachener Strasse kaum zu bewältigen. Besonders an verkaufsstarken Tagen (freitags, samstags, den Tagen vor den Feiertagen als auch in den Nachmittagsstunden) ist ein enormer Rückstau zu verzeichnen. Die Zufahrt vom heutigen Wirtschaftsweg (geplante Zufahrt Media Markt) auf die Auerbachstrasse ist teilweise erst nach mehreren Minuten Wartens möglich. Es stellt sich die Frage, wie die Auerbachstrasse ein zusätzliches enormes Verkehrsaufkommen durch den Media Markt bewältigen soll? Ist diesbezüglich Ihrerseits bereits ein Verkehrsgutachten erstellt worden?
- b. Der neu entstehende Kreuzungsbereich Auerbachstrasse /Wirtschaftsweg (Zufahrt Media Markt) wird dann meines Erachtens zu einem Unfallschwerpunkt.

Mein Vorschlag ist, den Straßenverlauf über den zur Zeit ungenutzten Parkplatz des real Marktes zu führen und meine Grundstücke und Grundstücke der anderen betroffenen Anlieger daran vom Süden her anzubinden, so dass der Wirtschaftsweg an der Einmündung Auerbachstrasse nur noch für Fußgänger zugänglich sein könnte.

- c. Einen zusätzlichen Zu- und Abflusses des neu entstehenden Verkehrsaufkommens könnte man vom neuen Parkplatz des Media - Marktes nach Norden hin zur Rue de Wattrelos leiten (Anlage 1 rot markiert).
- d. Die Firma Trio-o-med mit 40 Beschäftigten ist auf einen reibungslosen Verkehrsabfluss angewiesen (gesondertes Schreiben der Firma) und signalisierte mir bereits jetzt schon den Standort bei einem befürchteten Verkehrschaos eventuell aufgeben zu müssen, was den Verlust von 40 Arbeitsplätzen für die Stadt Eschweiler nach sich ziehen würde.

- e. Ich bitte um Berücksichtung beim Bau des Media Marktes, dass es bei starken Regenfällen zur Überflutung des Parkplatzes und der Strasse kommen könnte und dass das Regenwasser in die Räumlichkeiten der Firma Tri-o-med gelangen kann. Ich bitte daher diesem vorzubeugen. Dieses ist in den letzten Jahren öfters schon passiert, obwohl es sich zur Zeit um nicht versiegelte Flächen handelt. Das Wasser kommt vom Wirtschaftsweg der zur Rue de Wattrelos und dem angrenzendem Acker führt.
- f. Da die Problematik von mir deutlich aufgezeigt wurde, wäre es sinnvoll vorab durch eine persönliche Ortsbegehung alle Punkte zu besprechen.

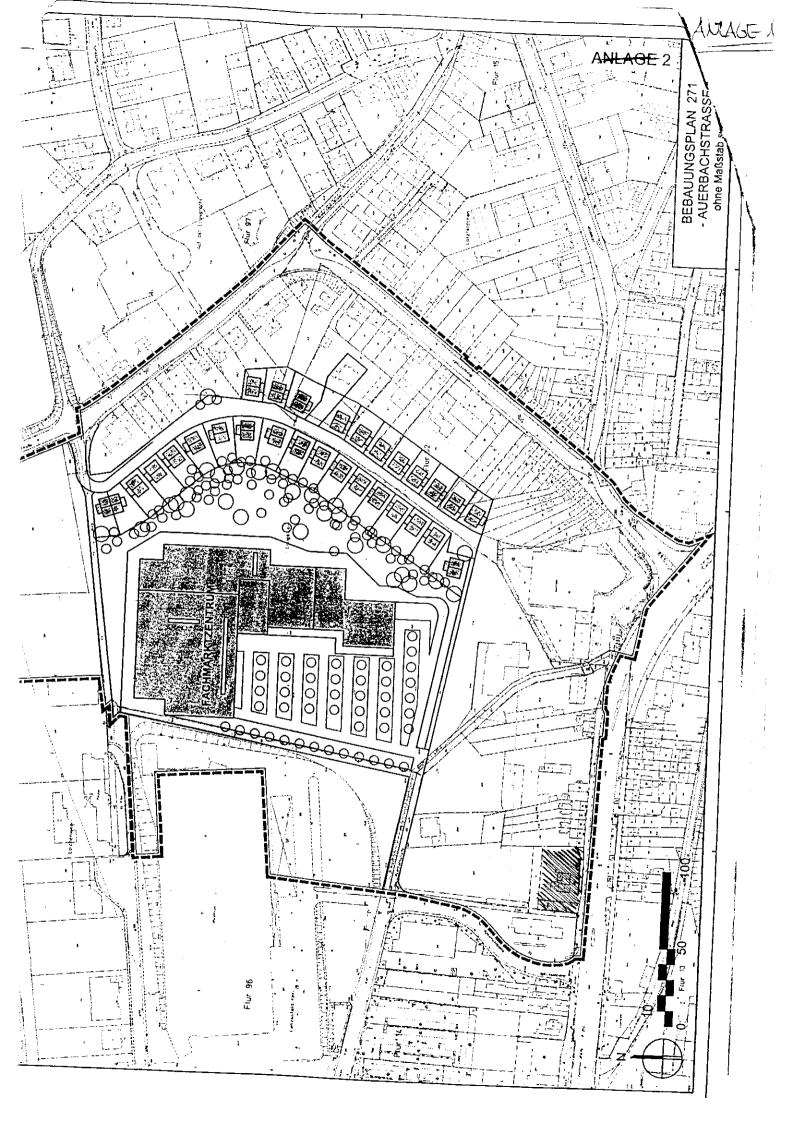
Ich bitte um Beachtung und Stellungnahme

Mit freundlichen Grüßen

folk -

Gerd Radermacher

Kopien an alle Ratsfraktionen



CiMa Eschweiler e. V. Nothberger Str. 10 52249 Eschweiler

Fax: +49 (0)2403 889523

Herrn Bürgermeister Bertram

Rathaus

52249 Eschweiler

Bürgermeister der Stadt Eschweller Eing.: 17. MRZ. 2005

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Eschweiler, den 17. Mrz. 2005

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

2. [11] 61

die Planung einer neuen Einzelhandels-Großfläche im Bereich der "Auerbachstrasse" hat bei vielen innerstädtischen Händlern und Investoren zu erheblichem Unverständnis geführt. Standort und Größe des Projektes werden als existenzbedrohend angesehen.

Weiterhin wird auch am Langwahn die Ansiedlung großflächigen Einzelhandels geplant. Die Auswirkungen dieser Ansiedlungen auf die Innenstadt sind unklar. Im jetzigen Planverfahren "Auerbachstrasse" gibt es hierzu keine Aussagen.

Wir befürchten, dass bei stagnierenden Umsätze und bei einer Realisierung dieser Proje kte noch größere Überkapazitäten entstehen, die auch in neu gestalteten Fußgängerzonen die Erosion mit Leerständen und "Trading down" verstärken werden. Gemäß Aussage des vorliegenden Einzelhandelsgutachtens würde der Standort "City-Center" bereits durch das Vorhaben am Langwahn langfristig gefährdet.

Wir fordern ein gemeinsames Einzelhandelskonzept, im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW. Dieses Konzept sollte die Zielvorstellungen für neue Einkaufsflächen in Bezug auf Branche, Fläche und Versorgungsfunktion ausweisen. Das bisher vorliegende Gutachten reicht für die Abschätzung der Folgen des neuen Projektes nicht aus. Vorrausetzung für dieses Konzept ist daher die Erstellung eines Verträglichkeits-Gutachtens, das die Auswirkungen durch zusätzliche Großflächen auf die Entwicklung der Innenstadt aufzeigt.

Gerne sind wir bereit uns an den Kosten zu beteiligen, die CIMA GmbH, welche 2003 das Einzelhandelsgutachten erstellt hat, bietet an, das Datenmaterial zu aktualisieren und die Verträglichkeit zu prüfen. Die Kosten liegen bei ca.€ 5000.

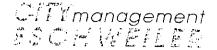
Vor Auswertung des Verträglichkeits- Gutachtens sollten keine Entscheidung über die Ausweisung neuer Großflächen an der Auerbachstrasse getroffen werden.

Wir bitten Sie daher die **Offenlegungsfristen** für das B-Planverfahren "Auerbachstrasse" entsprechend zu verlängern. Sollte von städtischer Seite ein Gutachten nicht gewünscht sein und auch eine Verlängerung der Offenlegungsfristen nicht erfolgen, so bitten wir um entsprechende kurzfristige Mitteilung.

Wir sind nicht gegen einen "Media-Markt" in Eschweiler noch möchten wir eines unserer 120 Mitglieder vor unliebsamer Konkurrenz schützen. Unsere Aufgabe sehen wir jedoch in der Setzung richtiger Rahmenbedingungen, damit die Eschweiler Innenstadt auch in Zukunft immer in Bewegung bleiben kann.

Mit freundlichen Grüssen

Hans Hauser



CiMa Eschweiler e. V. Nothberger Str. 10 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler Rathausplatz 1

Fax: +49 (0)2403 889523

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Eschweiler, den 14. Apr. 2005

52249 Eschweiler

Änderung des Flächennutzungsplans Auerbachstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgabe unseres Vereines ist die Stärkung und Verbesserung der Eschweiler Innenstadt als Ort des Wohnens, Arbeitens und Einkaufens. Wir nehmen daher im Rahmen der durchgeführten öffentlichen Beteiligung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplans für die Auerbachstraße Stellung:

Die Planungen zum Fachmarktzentrum Auerbachstraße kann nicht alleine betrachtet werden, sondern muss im Zusammenhang mit dem geplanten weiteren Ausweis von SO-Gebieten gesehen werden. Für Eschweiler sind zurzeit geplant

Auerbachstraße	7 500 gm
Langwahn	5 000 gm
Weisweiler	2 000 gm

Dem Ausweis von insgesamt 14.500 qm zusätzlichen SO-Gebietes steht ein vom Einzelhandelsgutachten festgestellter Bedarf von 4.200 qm gegenüber. Dieser besteht in den Bereichen Sport-/Bekleidung Young Fashion und Elektronik. Gemäß der Empfehlung des Gutachtens soll eine Ansiedlung dieses Bedarfs in der Innenstadt oder in einer integrierten Lage erfolgen.

Die Innenstadt mit einer Verkaufsfläche von 25.000 qm ohne Lebensmittel/Media/Einrichtung/Baumarkt soll laut Gutachten einen Umsatz von 89,3 Mio. € erzielen. Dies entspräche einer jährlichen Flächenproduktivität von 3.500,00 € je qm. Aufgrund der von unseren Mitgliedern eingereichten Umsatzzahlen muss dieser Wert als zu optimistisch betrachtet werden. Aus unserer Erfahrung ist eine Flächenproduktivität von 2.000,00 € je qm realistischer. Wir legen jedoch im Folgenden den Wert des Gutachtens weiteren Überlegungen zu Grunde und geben zu bedenken, dass bei dem realistischeren Ansatz eine für die Innenstadt noch schlechtere Prognose erwarten werden muss.

Mit dem für die Innenstadt relevanten Sortiment erreicht die Stadt Eschweiler eine Kaufkraftbindung von 140%. Dies ist für die Lage und Größe Eschweilers im Bundesvergleich ein hervorragender Wert. Eine Flächenexpansion kann daher nur zu einer Kaufkraftumverteilung führen. Bereinigt um Lebensmittel/Media/Einrichtung/Baumarkt sind in den Projekten folgende Verkaufsflächen geplant:

Auerbachstraße	4 000 qm
Langwahn	3 000 qm
Weisweiler	2 000 qm

Diese Fachmarktzentren werden die folgenden Umsatzgrößen erreichen:

Auerbachstraße	Umsatz/qm 3.500,00 €	14,8 Mio. €
Langwahn	Umsatz/qm 3.000,00 €	9,0 Mio. €
Weisweiler	Umsatz/qm 2.000,00 €	4,0 Mio. €

Dem in den neuen SO-Gebieten prognostizierten Umsatz von insgesamt 27,8 Mio. € steht laut Einzelhandelsgutachten lediglich ein zusätzlicher Bedarf von 5,5 Mio. € gegenüber. Die Überkapazitäten von 22,3 Mio. € müssen daher von den vorhandenen Betrieben erbracht werden.

Für den Bereich Media ergeben sich ähnliche Werte.

Im Bereich Media besteht ein Nachfragevolumen von 28,7 Mio. €. Zurzeit werden 52 % dieses Volumens, d.h. 14,9 Mio. € Umsatz in Eschweiler gedeckt. Dieser Umsatz könnte um 12 Mio. € gesteigert werden. Hiervon würden 10 Mio. € Zuflüsse des Umlandes sein. Bei der vom Gutachten empfohlenen Verkaufsfläche von 2.200 qm würde zu Lasten des bisherigen Anbieters eine Umverteilung in Höhe von 2 Mio. € stattfinden. Die vorgelegten Planungen mit einer Verkaufsfläche von 3.500 qm würden jedoch eine Umverteilung in Höhe von 5,7 Mio. € nach sich ziehen. Dies entspricht 38,3 % der in diesem Segment bisher in Eschweiler gebundenen Umsätze und führt zum Ausscheiden vieler innerstädtischer Anbieter.

Die obigen Berechnungen zum geplanten Projekte zeigen, dass bei Verwirklichung schwerwiegende negative Folgen für den innerstädtischen Handel erwartet werden. Der vorhandene Leerstand, die geplante Flächenerweiterung in der Rathausresidenz auf der Grabenstraße sowie die ungesicherte Nutzung des Karstadt Warenhauses bieten die Möglichkeit gemäß Einzelhandelsgutachten bestehenden Defizite innenstadtverträglich zu integrieren.

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplans entsteht ein mit dem bisherigen SO-Gebiet Real zusammenhängendes Großgebiet. Die Umgestaltung des Real-Warenhauses in Verbindung mit dem geplanten Fachmarktzentrum ergibt ein so vollständiges Einkaufszentrum, dass diese Ersatzinnenstadt aufgrund ihrer besseren Infrastruktur, insbesondere wegen des kostenfreien Parkens, einen überproportionalen Kaufkraftsog aus der Innenstadt entwickeln wird.

Ein Bedarf für die Ausweisung weiterer SO-Gebiete ist nicht gegeben. Die vorgelegen Planungen und insbesondere die Errichtung des Fachmarktzentrums Auerbachstraße müssen daher abgelehnt werden.

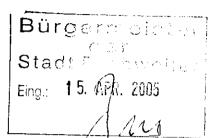
Mit freundlichen Grüßen CiMa Eschweiler e.V.

Hans Hauser

ITY FOT

City Foto, Otto-Wels-Str. 26, 52249 Eschweiler

An Herrn Bürgermeister Rudi Bertram



Adres City Foto Otto-Wels-Str. 26 52249 Eschweiler

K o n t a k Tel.: 02403 - 830780 Fax: 02403 - 830779

ntern www.city-foto.net email: ak@city-foto.net

Ablehnung Einkaufszentrum Auerbachstr. und Langwahn.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit der Planung der o. g. Einkaufszentren sehe ich meine Existenz als Fotohändler in Eschweiler erheblich gefährdet!

Vor drei Jahren entschied ich mich zum Kauf dieses Geschäftes in Eschweiler weil es hier noch keine Einkaufszentren gab.

Die Umsätze konnte ich halten, in einigen Bereichen sogar steigern. Zwei Arbeitsplätze sind sicher. Ich konnte sogar expandieren und zwei weitere Arbeitsplätze schaffen.

Diese Plätze und meine Existenz sind nun in Gefahr!

Der Wegfall von Kunden wird sich auch darin begründen, dass meine Kunden in der Stadt Parkgebühren zahlen müssen, vor dem Einkaufszentrum aber nicht.

Sehr geehrter Herr Bertram lassen Sie es nicht zu, dass die Eschweiler Innenstadt weiter verwahrlost.

In der Hoffnung an Ihre Vernunft verbleibe ich mit freundlichen Grüßen Andreas Knoblauch

forder. Modern

Tel.: 02403 - 830780 Fax: 02403 - 830779

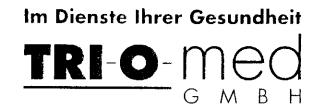
www.city-foto.net email: ak@city-foto.net

Andreas Knoblauch St.Nr.: 202/5211/1056

Bankverbindung

Deutsche Bank Kto.: 2374577 BIZ.: 32070024







Sanitätshaus Kleis

TRI-O-med GmbH - Aachener Str. 30 - 52249 Eschweiler

An den Bürgermeister der Stadt Eschweiler Herrn Rudi Bertram Rathausplatz 1

52249 Eschweiler

Bürgermeister Stadt Egylmeiler Eing:: - 8. APR 2005

Eschweiler, den 07.04.2005

75 4

Ausbau des Wirtschaftsweges – Auerbachstraße – für die Zufahrt zum geplanten Media-Markt und Einkaufszentrum

Sehr geehrter Herr Bertram,

seit 1989 haben wir unser angemietetes Firmengelände auf dem Flur 14, Flurstück 289 mit ausschließlicher Zufahrt über den o.a. Wirtschaftsweg.

Wir sind ein etablierter Fachhandel für Rehabilitationshilfen und Medizintechnik mit Sitz in Eschweiler und Stolberg. Allein in Eschweiler beschäftigen wir über 40 Mitarbeiter.

Wie wir von unserem Vermieter Herrn Gerd Radermacher erfahren haben, beabsichtigen Sie nördlich von unserem Firmensitz den Media-Markt und 3500 qm zusätzliche Verkaufsfläche anzusiedeln. Laut seiner Aussage beabsichtigen Sie ferner, die Zu- und Abfahrt für diesen hochfrequentierten Standort ausschließlich über den zukünftig zur Straße ausgebauten Wirtschaftsweg zu führen. An einkaufsintensiven Tagen haben wir heute schon Schwierigkeiten von unserem Grundstück aus zügig zu agieren bzw. unsere Kunden uns zu erreichen.

Eines unserer Schwerpunkte sind Versorgungen mit Sauerstoff und Atemtherapiegeräten, bei denen unsere Kunden in akuter Not sind und wir schnellstens reagieren müssen.

Sollte durch eine unseres Erachtens nicht praktikable Verkehrsführung unsere Aktionsfähigkeit noch mehr eingeschränkt werden, sehen wir unseren Firmenstandort in Eschweiler gefährdet.

Mit freundlichen Grüßen TRI-O-med GmbH

Kopien an alle Ratsfraktionen

Geschäftsführerin Gabriele Kleis IK-Nr. 590530502 HRB-Nr. 937



Handelsoesettschaft mhi-i

AIXTRA SPORT Handelegopellschaft mbH

Frau BLASBERG bei Stadt Eschweiler Zum Bebauungsplan 271 AUERBACHSTR.

Anreging mit Ritte im Stellungnahmel

52428 Jüliot Kleine Rurstraße 10-12 Tel.: 0 2481/340440 Fax: 0 2481/340441

Fax: 0.24.61 / 34.04.41 52379 Langerwaha

Hauptstraße 55 Tel.: 02423/12.57 Fen: 98- 88/80/01

52477 Alsdorf Denkmalplatz 35 Tel.: 02404720301 Sax: 02404782790 52249 Eschweiler Englerthatraße 1 a/b Tel.: 02403/839555 Fax: 02403/839633

52349 Düren Markt 37 Tel.: 02421/959057

52146 Würselen Kaiserstraße 14 Tel.: 02405/420731 Fax: 02405/420756

61/Planungs- und Vermessungsamt 66/Tielbau- und Grünflächenemt

0 9. NOV. 2005

LESERBRIEF

Zu Ihrem Artikel "Erstickt der EZH an seinen Verkaufsflächen"

Vom 9.11.05

Als Geschäftsmann in der Eschweiler Innenstadt; AIXTRA SPORT Englerthstr. 1. frage ich Sie, liebe Verantwortlich in den Gremien der Stadt, wie Sie dazu kommen unsere Existenz zu gefährden, indem Sie großflächigen Einzelhandel im Bereich REAL(1000qm nur Sport und andere), zulassen. Was haben Sie gegen uns Einzelhändler in der Innenstadt? Es ist Ihnen anscheinend lieber 16-Läden und jede Menge Leerstände in der Kernstadt zu haben, als aktiv die Innenstadt zu stärken. Das Einzelhändler der Stadt EW den Rücken kehren, oder sogar in die Insolvenz getrieben werden, haben Sie mit Ihren Entscheidungen zu verantworten! Durch Ihre Fehlentscheidungen wird die Arbeitslosigkeit in Eschweiler deutlich erhöht, weil beratungs- und personalintensive Geschäfte geschlossen werden und die Großflächen mit deutlich weniger Personal auskommen. Ob das die Bürger freut, darf bezweifelt werden. Auch aus steuerlicher Sicht ist Ihre Entscheidung dumm, da die Steuerzahler in der Innenstadt wegfallen, die Gewinne der Großfläche aber bestimmt nicht in Eschweiler besteuert werden!

Warum können die Eschweiler Stadtväter/mütter nicht Ihrer Verantwortung gerecht werden und wenigstens eindeutige Zahlen im Bezug auf die Einzelhandelsflächen lesen? (S. Bezugsartikel). Statt dessen betreiben Sie weiter die schon überholte "Kannibalisierung" im Einzelhandel, und opfern sehenden Auges den bestehenden Einzelhandel und die damit verknüpfte Innenstadtstruktur, auf dem Altar kurzfristiger Erfolge im Bereich von Neuansiedlungen.

Wenn das Ihrer Auffassung von VERANTWORTUNG für Ihre Bürger entspricht, dann muss die Frage gestattet sein, ob Sie die richtigen Leute an den richtigen Stellen sind, denn von VERANTWORTUNG oder gar VISIONEN in dieser schwierigen Zeit kann ich in Ihrem Handeln nichts erkennen.

Erstickt der Einzelhandel an seinen Verkaufsflächen? 🌭

Zwei Drittel der zusätzlichen Bau-Objekte sind in den Innenstädten geplant

AACHEN. Der deutsche Einzelhandel kommt auf keinen grünen Zweig. Nachdem auch 2004 im dritten Jahr in Folge die Umsätze insgesamt rückläufig waren, zeichnet sich auch im laufenden Geschäft keine entscheidende Besserung ab. So wies der September ein reales Umsatzminus von 0,7 Prozent aus.

Vor diesem Hintergrund blicken viele Händler mit Sorge auf die rasche bundesweite Ausweitung der Verkaufsflächen, die vor allem für den traditionellen Einzelhandel eine zunehmende Existenzgetahr bedeutet. /

Rasche Zunahme

Deutschland hat schon gegenwärtig im Vergleich zu anderen Ländern die größten Einzelhandelsflächen: Statistisch kommen auf 10 000 Einwohner 13 000 Quadratmeter Einzelhandelsfläche. Zum Vergleich: In Frankreich sind es 9 500 und in Großbritannien sind es 8 500 Quadratmeter Nach Angaben des Europäischen Amtes für Statistik hat Deutschland mit 1,37 Quadratmeter Verkaufsfläche je Einwohner Frankreich, Großbritannien und Italien (0,7 Quadratmeter) um fast das Doppelte übernindet.

Absolut betrug die Verkaufsfläche 2004 insgesamt 116 Millionen Quadratmeter (96 Mill. davon in Westdeutschland, /20 Mill. in Ostdeutschland). Es wird ein Anstieg auf 125 Millionen Quadratmeter bis 2010 erwartet. 1980 betrug die Einzelhandelsfläche 63 Millionen (davon 58 Mill, in West/5 Mill. In

der damaligen DDR).

Verstärkt wird die Flächen-Expansion durch die so genannten Shopping Center: Bis 2009 sollen 56 neue Zentren mit jeweils mehr als 10 000 Quadratmeter eröffnen. Dies entspräche einem weiteren

Zuwachs von 1,6 Millionen Quadratmetern oder 14 Prozent der Gesamteinzelhandelsfläche Deutschland, 60 Prozent der neuen Verkaufsflächen sind in zentraler Innenstadtlage geplant, 35 Prozent in den Stadtteilen, der Rest von 4 Prozent auf der "grünen Wiese".

Nach Ansicht von Experten geht dieser Trend zu Lasten der bestehenden Einzelhandelsgeschäfte Unter dem Druck der neuen Konkurrenten brechen vorhandene Handelsstrukturen zusammen. Der Leerstand von Laden-Objekten hat fataje Auswirkungen für die Immobilienbesitzer. Der Leerstand führt aber auch zum Verfali von Grundbesitz und zum Abrutschen ganzer Einzelhandelslagen und Quartiere. S. Stockors !

Widerstand regt sich

Inzwischen regt sich zunehmend <u>Widerstand</u> gegen diese <u>Kannibalisierung</u> zu Lasten der Innenstädte. In jungster Zeit wurden Projekte in Rosenheim, Landshut, Duisburg (Multi Casa), Düsseldorf (Arcaden), Münster, Cott-Würzburg, Frankfurt/Main abgelehnt. Landespolitiker begreifen die drohende Gefahr. So kom-mentierte der Bauminister von NRW, Oliver Wittke, das Verbot von Multi Casa in Duisburg: "Das Aus von Multi Casa ist ein richtiger Schritt, um dem Kannibalismus zwischen den Innenstädten zu begegnen."

Gefahr für City

Der führende deutsche Kaufhaus-Konzern, die KarstadtQuelle AG, beobachtet die Entwicklung kritisch. Ihre Position ist darauf gerichtet, weiterhin in die Warenhäuser zu investieren, die als Ankermieter für die anhaltende Vitalität der Innenstädte von entscheidender Bedeutung sind. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Investitionen lohnen und dass das Geschäft nicht vorsatzlich durch noch mehr Einzelhandelsfläche zusätzlich schwert wird.

Nach Ansicht von Karstadt müssten die Verantwortlichen in den Kommunen sich darüber im Klaren sein, dass jede ihrer Ent-scheidungen bei diesem Thema schwerwiegende Konsequenzen für die Vitalität der Innenstädte haben kann. (Kö)

Zahl der Shopping-Center seit 1995 verdoppelt

- Anzahl und Fläche der Shopping-Center in Deutschland haben sich in den letzten 10 jahren fast verdoppelt. Nach Erhebungen des Euro-Handelsinstituts werden zum 1. Januar 2006 in der Bundesrepublik 372 großflächige Shopping-Center bestehen.
- Betrug die Verkaufsfläche von Shopping Centern 1980 noch 1,9 Millionen Quadratmeter, wuchs sie im Jahr 2000 auf 9,2 Millionen, beträgt heute rund 12,5 Millionen Quadratmeter.
- NRW hält mit 80 Centern mit rund 2 Millionen Quadratmetern die Spitze, gefolgt von Bayern (1,4 Mill. Quadratmeter) und Sachsen (1,35 Mill. Quadratmeter),
- Zwischen 2005 und 2007/2008 dürften 56 Center mit einer Fläche von insgesamt über 1,6 Mill. Quadratmeter hinzukommen. Allein in Berlin sind 10 weitere Shopping-Center geplant. Übertroffen wird diese Zahl nur noch von NRW mit 13 geplanten Centem.

TEC. 02461 340440

LITER

Wilh. Wagemann Luisenstr. 86 52249 Eschweiler

Bürgermeister Rudi Bertram Rathaus 52249 Eschweiler



61/Piercinge- und Vermeeungserat 63/Tieftiau- und Grün#Kahenemt 0 4. UKT. 2006

Eschweiler, den 27. 09. 06

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Vor einigen Monaten bat ich Sie den Wanderparkolatz an der Luisenstrasse hinter dem Bus Wendeplatz in Ordnung bringen zu lassen. Ich habe auch vom zuständigen Amt Bescheid bekommen im Juli August würden die Arbeiten ausgeführt. Nun habe ich festgestellt das am Ende der Luisenstraße Einmündung Birkengangstrasse der Parkplatz ausgebaut wurde. War dies nur im Zuge des Waldtages? Ich möchte darum nochmals bitten den Parkplatz Luisenstrasse gleich hinter der Wohnbebauung in Ordnung zu bringen.

Als zweites wollte ich fragen wie weit die Planungen für den Media Markt am Real Supermarkt sind? Wenn es noch möglich ist das ganze in Form eines Neubaus abzusagen möchte ich den Vorschlag machen statt eines Neubaus das leer stehende Gebäude des Dänischen Bettenlagers gleich in der Nähe des Real dafür zu nutzen. Schließlich ist ein Neubau aus Umweltgründen nicht unbedingt vorzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

610. Mt.la. 2.d.V. BP 271

Stellungnahmen der Behörden zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 271B - Auerbachstraße -

Bitte melden Sie uns freie Ausbildungsplätze an: 0241/ 4460-206 oder lehrstellenboerse@aachen.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Aachen



IHK Aachen | Postfach 10 07 40 | 52007 Aachen

Theaterstraße 6 - 10 52062 Aachen http://www.aachen.ihk.de

Stadt Eschweiler Postfach 13 28 52233 Eschweiler

Auskunft erteilt Frau Lemke

Telefon: 0241 4460-234 Telefax: 0241 4460-148 E-Mail: dienst@aachen.ihk.de

> Unser Zeichen lem/ste, V, 3

> > Ihre Zeichen/ Ihre Nachricht vom 610.22.10-80/ 17.3.05

Aachen, 11. April 2005

80. Änderung des Flächennutzungsplanes – Auerbachstraße sowie Bebauungsplan Nr. 271 – Auerbachstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Planverfahren sollen in einem Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel (SO1) die Voraussetzungen für die Realisierung eines Fachmarktes mit 7.500 m² Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente - davon 3.500 m² für Unterhaltungselektronik - geschaffen werden.

Wie bereits vorher zum Ausdruck gebracht, gehen wir nach den ermittelten Werten der GfK Nürnberg für die Sortimente Unterhaltungselektronik/ Computer/ Elektrohaushaltswaren/ Foto von einer Gesamtnachfrage in Eschweiler von 23 bis 27 Millionen Euro aus. Hiervon entfallen rund 8 Millionen Euro auf Artikel der Unterhaltungselektronik.

Nach dem Geschäftsbericht des Metro-Konzerns 2003 erzielen Media- und Saturnmärkte im Durchschnitt Bruttoumsätze einschließlich Mehrwertsteuer von 9.459 je m². Unter der Annahme einer Unterschreitung dieser Durchschnittsumsätze um etwa 10 bis 20 Prozent, ergäbe sich ein Gesamtumsatz des geplanten Unterhaltungselektronikmarktes mit 3.500 m² von 30 bis 26 Millionen Euro. Wird der Durchschnittsumsatz angenommen, beläuft sich der Umsatz auf 33 Millionen Euro. Die im Bebauungsplan-Entwurf genannten Umsätze halten wir für erheblich zu gering angesetzt, während die Nachfrage zu hoch eingeschätzt ist.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Umsatz des Unterhaltungselektronikmarktes über der Nachfrage von Eschweiler liegen wird. Somit müssten Umsatzanteile aus anderen Kommunen nach Eschweiler gelenkt werden. Auswirkungen auf den bestehenden Unterhaltungselektronikhandel in den innerstädtischen Lagen von Eschweiler können nicht ausgeschlossen werden.

Das Gutachten der CIMA untersucht die Auswirkungen eines Elektronikfachmarktes von 2.200 m² mit einem Umsatz von 12 Millionen Euro. In dem Gutachten wird festgestellt, "Die Umsatzverlagerungen innerhalb der Stadt Eschweiler beliefen sich auf 0,9 Millionen Euro. Aufgrund des alles in allem bisher nur sehr begrenzten Angebots erreicht diese vergleichsweise niedrige Umsatzverlagerung bereits eine abwägungsrelevante Größenordnung". Dies bedeutet, dass

Blatt 2 zum Schreiben an die Stadt Eschweiler

es bereits bei geringeren Umsätzen als in dem geplanten Fachmarkt zu relevanten Umsatzumverteilungen kommen kann.

Hinsichtlich der Lage des Standortes (Autobahnnähe) mit 7.500 m² Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente, haben wir mehrfach deutlich gemacht, dass wir den Standort eindeutig
als nicht integriert ansehen. Für uns ist es daher nicht nachvollziehbar, dass bei den vorgelegten Planungen die Gesamtstadt Eschweiler als Siedlungsschwerpunkt betrachtet wird. Die
Argumentation, der Standort liege "noch zentral integriert im Siedlungsgeflecht des Mittelzentrums Eschweiler" trifft unseres Erachtens nicht zu. Es handelt sich hierbei um ein Gewerbegebiet in rund 1,5 km Entfemung vom Stadtzentrum von Eschweiler.

Die Lage und die Größenordnung des geplanten Fachmarktes für Unterhaltungselektronik deuten auf eine Orientierung auch auf Kunden außerhalb von Eschweiler. In der Folge sind Abzüge aus den zentralen Bereichen umliegender Städte nicht auszuschließen. In Verbindung mit den existierenden 9.000 m² Verkaufsflächen an zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten westlichen des geplanten Fachmarktes (davon rund 2.500 bis 3.000 m² für zentrenrelevante Sortimente) entstünde ein Gegenpol zum Stadtzentrum von Eschweiler. Dass sich aus der geplanten Ansiedlung keine negativen Auswirkungen i.S. von § 11 Absatz 3 BauNVO auf den zentralen Versorgungsbereich von Eschweiler ergeben werden, erscheint angesichts der angenommenen Umsätze und Nachfrage eher unwahrscheinlich.

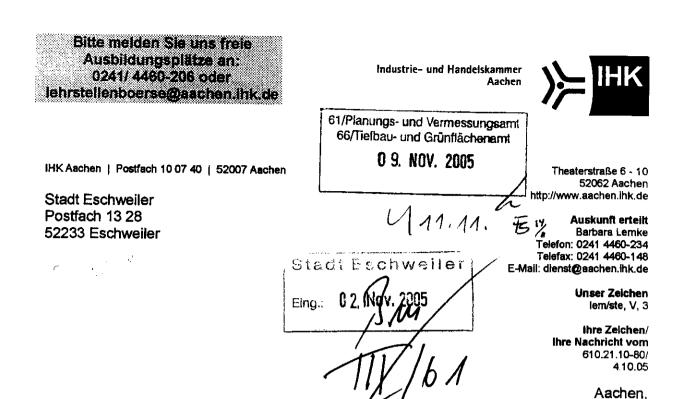
Eine detaillierte Beurteilung der zentrenrelevante Sortimente auf den verbleibenden 4.000 m² Verkaufsfläche des Fachmarktes ist aufgrund fehlender Angaben zu den Sortimenten nicht möglich.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer Aachen

Fritz Rötting Geschäftsführer

i.A. F. Rithing



80. Änderung des Flächennutzungsplanes – Auerbachstraße – sowie Bebauungsplan Nr. 271 Auerbachstraße

31. Oktober 2005

Sehr geehrte Damen und Herren.

zu der vorgelegten Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 9.6.2004 und 11.4.2005 Stellung genommen. Wir halten die dort gemachten Aussagen zur angenommenen Nachfrage, zum Umsatz des Mediamarktes (Bruttowerte) sowie zum Standort weiter aufrecht und verweisen auf die Schreiben.

Mit dem jetzt vorgelegten Planungsstand hat sich die Verkaufsfläche für den geplanten Media-Markt nur geringfügig von 3.500 m² auf 3.200 m² verringert, so dass sich keine wesentlichen Veränderungen in unserer Bewertung ergeben.

Zwischenzeitlich liegen Angaben zu den Sortimenten der verbleibenden 4.300 Verkaufsfläche vor:

- Sport und Camping 1,700 m²
- sowie für die übrigen zentrenrelevanten Sortimente, wie textlich definiert, jeweils bis zu 900 m², insgesamt 2.600 m² Verkaufsfläche.

Für die 1.700 m² Sport/Camping-Sortimente wird ein Umsatz von 3,5 Millionen Euro angenommen. Die Nachfrage in der Stadt Eschweiler beläuft sich nach den Angaben der GfK Nürnberg auf 4,7 Millionen Euro. Folglich würden auf den neuen Sport/Camping-Fachmarkt 75 % der heutigen Gesamtnachfrage in diesem Sortiment in der Stadt Eschweiler entfallen. Entsprechende negative Auswirkungen auf die im Zentrum ansässigen Einzelhändler mit Sport- und Campingbedarf sind zu befürchten.

Eine Umsatzschätzung für die übrigen 2.600 m² Verkaufsfläche ist aufgrund der beträchtlichen Spannbreiten an Sortimenten schwer möglich. Wir halten eine maximale Flächenobergrenze von 900 m² für alle genannten – zentrenrelevante – Sortimente für zu pauschal und sehen eine differenzierte kleinteilige Definition von Verkaufsflächenobergrenzen für notwendig an.

Industrie- und Handelskammer Aachen Aachen, 31. Oktober 2005

Blatt 2 zum Schreiben an Stadt Eschweiler

Ebenso - wie bereits bezüglich des Media-Marktes zum Ausdruck gebracht - halten wir diesen nicht integrierten Standort an der Auerbachstraße für ungeeignet für die Ausweisung von 1.700 m² Verkaufsfläche im zentrenrelevanten Sortiment Sport-/Camping sowie weiterer Flächen mit innenstadtrelevanten Sortimenten. Derartige Größenordnungen lassen sich aus den Aussagen des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Eschweiler der CIMA an einem nach unserer Ansicht nicht integrierten Standort nicht ableiten.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer Aachen

i. A. F. Rothing

Geschäftsführer

Land 1.23 1.27 Jay Industrie- und Handelskammer Aachen



IHK Aachen | Postfach 10 07 40 | D-52007 Aachen

Stadt Eschweiler Postfach 13 28

52233 Eschweiler

Theaterstraße 6-10 D-52062 Aachen http://www.aachen.jhk.de

Auskunft erteilt

Nils Jagnow Telefon: 0241 4460-234 Telefax: 0241 4460-148 E-Mail: dienst@aachen.ihk.de

Unser Zeichen ig/ste, V, 3

Ihre Zeichen/ Ihre Nachricht vom 610.22.10-271B 23.08.2007

Aachen,

Bauleitplanung

hier: Bebauungsplan Nr. 271B - Auerbachstraße

65/Prendings and Vermaneurgment 65/Prendings and Vermaneurgment 65/Prendings and Chüntlichenant

2 5. SEP. 2007

55 1/0/6t

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen zunächst auf unsere Stellungnahmen vom 11. April 2005 sowie vom 09. Juni 2004. Wir halten die dort gemachten Aussagen zur angenommenen Nachfrage, zum Umsatz des Fachmarktes für Unterhaltungselektronik und Sport / Camping sowie zum Standort weiter aufrecht und verweisen auf die Schreiben.

Mit Inkrafttreten des neuen § 24 a Landesentwicklungsprogramm NRW (LEPro) hat sich die Rechtslage verändert. § 24 a Abs. 2 LEPro besagt:

"Übersteigt der zu erwartende Umsatz der geplanten Einzelhandelsvorhaben in Hauptzentren die Kaufkraft der Einwohner im Gemeindegebiet [...] weder in allen noch in einzelnen der vorgesehenen Sortimentsgruppen, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche oder der wohnungsnahen Versorgung i.S.v. Absatz 1, Satz 3, vorliegt."

Laut Zahlen der GfK Nürnberg ist in Eschweiler in den angegebenen Sortimenten des Fachmarktes für Unterhaltungselektronik ein Kaufkraftpotenzial von rund 22 Mio. Euro vorhanden. Die durchschnittlichen Bruttoumsätze eines Saturn- oder Media-Marktes liegen inkl. Mehrwertsteuer bei 9.459 Euro je m² (vgl. Geschäftsbericht des Metro-Konzern 2003). Auf 3.200 m² Verkaufsfläche können somit rund 30 Mio. Euro Umsatz erzielt werden. Damit übersteigt der zu erwartende Umsatz die Kaufkraft der Einwohner im Gemeindegebiet. Dies widerspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Für das 1.700 m² Sport-/Campingsortiment wird ein Umsatz von 3,5 Mio. Euro angenommen. Die Nachfrage in der Stadt Eschweiler beläuft sich nach Angaben der GfK Nürnberg auf 4,7 Mio. Euro. Folglich würden auf den neuen Sport-/Camping-Fachmarkt rund 75 % der Gesamtnachfrage in diesem Sortiment entfallen. Aufgrund des Angebots weiterer zentrenrelevanter Sortimente im Bebauungsplan Nr. 271B entsteht unseres Erachtens ein neuer Konkurrenzstandort zur Innenstadt von Eschweiler, so dass negative Beeinträchtigungen der zentralen

Blatt 2 zum Schreiben an Stadt Eschweiler

Versorgungsbereiche zu erwarten sind. Die Regelvermutung des § 24a Abs. 2 LEPro kann somit <u>nicht</u> zur Anwendung kommen.

Zwischenzeitlich liegen Angaben zu den Sortimenten der zuletzt noch offenen 2.600 m² für zentrenrelevante Sortimente vor. Hier sind Fachmärkte mit den Sortimenten Haus- und Heimtextilien, Bekleidung, Babyartikel, Tiere und Tiernahrung und Zooartikel vorgesehen. Die zuletzt vorgesehene max. Obergrenze je Sortiment beträgt 900 m². Somit sind sämtliche Sortimente, die im Bebauungsplan festgeschrieben werden, zentrenrelevante Sortimente im Sinne der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 271A (S. 6).

Wie bereits in den vorangegangenen Schreiben zum Ausdruck gebracht, halten wir diesen nicht integrierten Standort an der Auerbachstraße für ungeeignet für die Ausweisung von 7.500 m² zentrenrelevanter Sortimente. Derartige Größen lassen sich aus den Aussagen des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Eschweiler der CIMA an einem nach unserer Ansicht nicht integrierten Standort nicht ableiten.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die aus Gründen des Lärmschutzes festgesetzte Beschränkung der Nutzung außerhalb geschlossener Räume während der Nachtstunden zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr unzulässig ist. Festsetzung im Bebauungsplan können nur aus städtebaulichen Gründen getroffen werden. Regelungen, die bereits aufgrund des Immissionsschutzrechtes getroffen werden können, sollen in Bebauungsplänen nicht festgesetzt werden (vgl. Fickert / Fieseler: Der Umweltschutz im Bebauungsplan, S. 236 f). Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dürfen allein bauliche und sonstige technische Vorkehrungen sein. Auch eine Feinsteuerung der Inhalte der Katalog-Baugebiete der BauNVO ist nur im Bezug auf:

- die Art der zulässigen Nutzung sowie
- die Art der Betriebe und Anlagen sowie deren besonderen Bedürfnisse und Eigenschaften

möglich. Ein Eingriff in die Betriebszeiten ist über die BauNVO jedoch nicht gegeben. Wir empfehlen daher, die oben genannte Festsetzung zu streichen und stattdessen als Hinweis aufzunehmen. Im Rahmen der Baugenehmigung ist dann durch die Baugenehmigungsbehörde auf die Einhaltung der entsprechenden Grenzwert zu achten.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer Aachen

Fritz Rötting Geschäftsführer



b.R.

Kreis Aachen

61/Planungs- und Vermessungsamt 66/Tiefhau- und Grünflächenamt

2 9. APR. 2005

A 61 - Amt für Kreisplanung und Projektmanagement

Dienstgebäude Zollemstraße 10 52070 Aachen

0241/5198 2670 Zentrale 0241/5198 0 Telefax 0241/5198 277

claudia-strauch@kreis-aache

Frau Strauch

Tag

A 61.1 - Kreisplanung

Telefon-Durchwahl

510 Mein Zeichen

22.04.2005

Der Landrat

Auskunft erteilt 7immer



Postanschrift: Kreis Aachen, Postfach 500451, 52088 Aachen

Stadt Eschweiler Abt, für Planung und Entwicklung Herrn Schoop Rathausplatz 1

52249 Eschweiler

Aufstellung des Bebauungsplanes 271 - Auerbachstrasse -

Ihr Schreiben vom 17.03.2005/ 610.22.10-80

Sehr geehrter Herr Schoop, sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das vorgelegte Bauleitplanverfahren bestehen seitens des Kreises Aachen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Einzelnen werden nachfolgende Hinweise und Anregungen gemacht.

A 70 - Umweltamt

Wasserwirtschaft:

Die Unterlagen sind zzt. für eine Bewertung nicht ausreichend. In den vorgelegten Unterlagen werden keine Angaben zur geplanten Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung gemacht. Hier ist die Vorlage eines entsprechenden Entwässerungskonzeptes erforderlich.

Bei weiteren Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Telefon-Durchwahl 0241/5198-2286 zur Verfügung.

Bodenschutz/Altlasten:

Nach dem aktuellen Altlastenverdachtsflächenkataster des Kreises Aachen sind im Plangebiet die Altlastenverdachtsflächen (Altstandorte) Kataster-Nr. 5103/1682, 5103/1683 und 5103/0295 registriert (siehe als Anlage beigefügter Lageplan).

Eine Beurteilung, ob in den vorliegenden Fällen eine Altlast oder schädliche Bodenveränderung im Sinne des § 2 (5) BBodSchG vorliegt, wurde bisher vom Kreis Aachen nicht durchgeführt, da bei den Flächen die Durchführung von Untersuchungen und Begutachtungen zur Ermittlung von Gefahren im ordnungsrechtlichen Sinn vom Kreis Aachen als Sonderordnungsbehörde nicht für vordringlich erachtet wurde.

Telefax Zentrale 0241 / 53 31 90 Internet http://www. kreis-aachen.de

Bankverbindung der Kreiskasse Aach BLZ 390 500 00 Konto 304 204 Sparkasse Aachen

Postgirokonto der Kreiskasse Aachen BLZ 370 100 50 Konto 1029 86-508 Köln

Das Kreishaus ist mit den Buslinien 1, 3, 7, 11, 13, 14, 21, 27, 33, 34, 37, 46, 56, 57, 77, 163 bis Haltestelle Normaluhr und in ca. 10 Minuten Fußweg vom Haupt-bahnhof zu erreichen.

Bürgertelefon 0800 / 5198000

Für das Plangebiet wird demnach festgestellt, dass keine gesicherten Erkenntnisse über Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vorliegen, der Bodenbelastungsverdacht jedoch besteht. Eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 (3) BauGB ist demnach nicht vorzusehen, da in keinem Fall hinreichend konkret geklärt ist, dass die Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Der Verdacht einer Altlast, der nicht abschließend beurteilt wurde, soll nicht durch Kennzeichnung, sondern durch einen Verdachtshinweis in der Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen werden. Diese Verdachtshinweise fehlen in den vorgelegten Planunterlagen in ausreichendem Maße.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen Bedenken. Um die Bedenken auszuräumen, ist es in einem ersten Schritt erforderlich, dass die Bauakten der Altstandorte ausgewertet werden. Danach sind ggf. Bodenuntersuchungen im Rahmen einer orientierenden Untersuchung erforderlich. Sollten diese Untersuchungen den Bodenbelastungsverdacht nicht ausräumen, ist eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen. Der Fachbereich Bodenschutz – Altlasten des Umweltamtes des Kreises Aachen bietet der Stadt Eschweiler an, die Prüfung der Bauakten zu übernehmen. Darüber hinaus können im Einzelfall orientierende Bodenuntersuchungen im Rahmen des Altlastenuntersuchungsprogrammes des Kreises Aachen kostenfrei für die Stadt Eschweiler durchgeführt werden.

Alternative:

Auf die genannten Untersuchungen (Auswertung alter Bauakten und ggf. anschließender orientierender Bodenuntersuchung) kann dann verzichtet werden, wenn entsprechende Verdachtshinweise in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen werden (Warnfunktion). Umnutzungen und Baumaßnahmen im Bereich der Altlastenverdachtsflächen sind dann jeweils zur Stellungnahme dem Umweltamt des Kreises Aachen, Fachbereich Bodenschutz – Altlasten vorzulegen.

Der Fachbereich Bodenschutz – Altlasten des Umweltamtes des Kreises Aachen bittet um schriftliche Rückmeldung, ob die Auswertung der Bauakten gewünscht wird und welche Flächen ggf. im Rahmen des Altlastenuntersuchungsprogrammes untersucht werden sollen, sofern die Bauakten den Bodenbelastungsverdacht nicht ausräumen.

Bei weiteren Rückfragen steht Ihnen Frau Jäger unter der Telefon-Durchwahl 0241/5198-2407 zur Verfügung.

A 61 - Amt für Kreisplanung und Projektmanagement

Seitens der Kreisplanung werden bzgl. des geplanten Vorhabens eines Fachmarktes für Unterhaltungselektronik am Standort Auerbachstraße keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Auf folgendes wird hingewiesen:

Die in der Begründung zum Bebauungsplan 271 – Auerbachstraße – angesetzte Flächenproduktivität für die Fläche des Fachmarktes (Verkaufsfläche 3.500 m²) von 15,7 Mio. € weicht von dem im Gutachten für den Standort Langwahn ermittelten Wert von 19 Mio. € (Extrapoliert aus der angesetzten Fläche von 2.200 m² mit einer Umsatzerwartung von 12 Mio. € auf die geplante Fläche von 3.500 m²) ab.

Die in der Begründung zum Bebauungsplan 271 angesetzte Kaufkraft der Einwohner Eschweilers von 31 € weicht von dem im Gutachten genannten Wert von 28,7 Mio. € ab.

Das Warensortiment für den Fachmarkt für Unterhaltungselektronik (Media Markt) sowie die Nutzung der verbleibenden 4.000 m² sind im Bebauungsplan nicht festgeschrieben. Auch wird die Flächenaufteilung der verbleibenden 4.000 m² nicht festgelegt, was möglicherweise zur Einrichtung eines einzigen Fachmarktes von einer Gesamtgröße von 4.000 m² führen könnte.

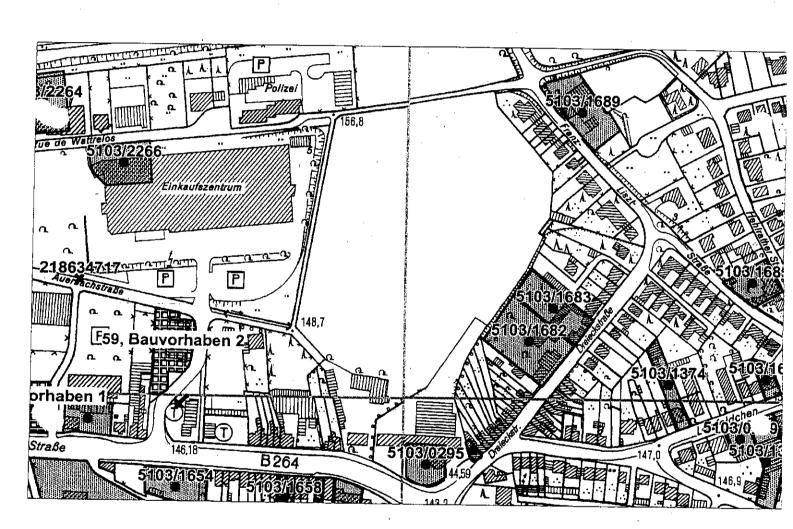
Erhebliche Auswirkungen auf die lokalen und regionalen Versorgungsstrukturen können deshalb nicht ausgeschlossen werden. Genauere Festschreibungen werden daher angeregt.

Der Bebauungsplan 271 sieht für einen Fachmarkt für Unterhaltungselektronik den Standort Auerbachstrasse vor. Im Gutachten ist jedoch ein anderer Standort (Langwahn) untersucht worden. Eine Erklärung hierfür findet sich in der Begründung zum Bebauungsplan 271 (S. 6): "Der Betreiber des untersuchten Fachmarktzentrums selber wird jedoch nur den Standort neben der Schwesterfirma REAL wählen". Die Begründung ist vor dem Hintergrund des § 1 Absatz (3) BauGB "Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist." zu ergänzen.

Bei weiteren Rückfragen steht Ihnen Frau Roelen unter der Telefon-Durchwahl 0241/5198-2528 oder Herr Finke unter der Telefon-Durchwahl 0241/ 3605 zur Verfügung.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag





Stack Eschweller Eing.: 1 3. Dez. 3136

Kreis Aachen

Postanschrift: Kreis Aachen Postfach 500451 52088 Aachen

Stadt Eschweiler 610/Planung und Entwicklung Herrn Schoop Rathausplatz 1 52249 Eschweiler



80. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan 271 Auerbachstraße

Ihre Schreiben vom 04.10. und 02.11.2005 / 610.21.10-80

Sehr geehrter Herr Schoop, sehr geehrte Damen und Herren.

gegen das vorgelegte Bauleitplanverfahren bestehen seitens des Kreises Aachen keine grundsätzlichen Bedenken.

im Einzelnen werden nachfolgende Hinweise und Anregungen gemacht.

A 70 - Umweltamt

Wasserwirtschaft:

Hinsichtlich des Bebauungsplanes 271 bestehen weiterhin Bedenken, da die Angaben zur Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung fehlen. Die Vorlage eines Entwässerungskonzeptes ist erforderlich.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286 zur Verfügung.

Bodenschutz/Altlasten:

Auf die im Plangebiet vorhanden Altlasten-Verdachtsflächen wird sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan hingewiesen. Es bestehen daher keine Bedenken.

Die Altlasten-Verdachtsfläche 5103/1682 habe ich inzwischen aus dem Altlasten-Verdachtsflächen-Kataster gestrichen.

Ich möchte Sie im Zusammenhang mit dem zu errichtenden Lärmschutzwall bereits heute auf zwei Dinge hinweisen, die vor der Bauausführung des Lärmschutzwalls zu berücksichtigen sind:

Der Landrat

A 70 - Umweltamt -

Dienstoebäude Zollernstraße 10 52070 Aachen

Telefon-Durchwahl 0241/5198-2622 Zentrale 0241/5198-0 Telefax 0241/5198-2268

Waltraud-Oldenburg@Kreis-Aachen.de

Auskunft erteilt Frau Oldenburg

Zimmer 602

Mein Zeichen (bitte angeben) - 11 -

Tag 7. Dezember 2005



Telefax Zentrale 0241 / 53 31 90 http://www. kreis-aachen.de

Bankverbindung der Kreiskasse Aachen BLZ 390 500 00 Konto 304 204 Sparkasse Aachen

Postgirokonto der Kreiskassa Aachen BLZ 370 100 50 Konto 1029 86-508 Köin

Das Kreishaus ist mit den Buslinien 1, 3, 7, 11, 13, 14, 21, 27, 33, 34, 37, 46, 56, 57, 77, 163 bis Haltestelle Normaluhr und in ca. 10 Minuten Fußweg vom Haupt-bahnhof zu erreichen.

Bürgertelefon 0800 / 5198000

1. Gemäß § 2 Abs. 2 des Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung hat derjenige, der Materialien auf oder in einer Gesamtmenge je Vorhaben von über 800 m³ auf- oder einbringt oder hierzu einen Auftrag erteilt, dem Umweltamt des Kreises Aachen (A 70.4, Fachbereich Bodenschutz - Altlasten), unter Angaben der Lage der betroffenen Fläche, der Art und des Zwecks der Maßnahme, des Materials sowie dessen Inhaltsstoffe und Menge dieses anzuzeigen.

2. Der Einsatz von Bodenmaterial der Zuordnungsklasse größer als Z 0 nach LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall), von Recycling-Baustoffen und von Bauschutt ist ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht zulässig. Der Antrag auf Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis ist unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare in 3-facher Ausfertigung dem Umweltamt Kreis Aachen (A 70.4, Fachbereich Bodenschutz - Altlasten, Tel.: 0241 / 5198 - 2574 oder - 2264) schriftlich vorzulegen. Die Antragsunterlagen können

telefonisch angefordert werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau A. Schneider unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2159 zur Verfügung.

Landschafts- und Naturschutz:

Es bestehen keine Bedenken.

Die externen Ausgleichsmaßnahmen, welche im Zusammenhang mit bereits bestehenden Ausgleichsflächen stehen, werden begrüßt. Allerdings bestehen nur dann keine Bedenken gegen die Ausweisung von Extensivgrünland bzw. Obstwiese, wenn eine regelmäßige Kontrolle (Monitoring in Form von Pflanzen-Kartierungen im Abstand von max. 3 Jahren) bzw. Pflege der Obstbäume (hier insbesondere Verbissschutz, Erziehungsschnitte, Pflegeschnitte) erfolgt.

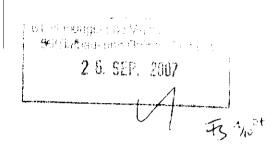
Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag:

Kreis Aachen

Postanschrift: Kreis Aachen Postfach 500451 52088 Aachen

Stadt Eschweiler 610/Abteilung für Planung und Entwicklung Herrn Schoop Johannes-Rau-Platz 1 52249 Eschweiler



Vorhabenbezogener Bebauungsplan 271 B – Auerbachstraße –

Ihr Schreiben vom 23.08.2007 / 610.22.10-271B

Sehr geehrter Herr Schoop, sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das vorgelegte Bauleitplanverfahren bestehen seitens des Kreises Aachen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Einzelnen werden nachfolgende Hinweise und Anregungen gemacht.

A 70 - Umweltamt

Wasserwirtschaft:

Es bestehen weiterhin Bedenken, da die Unterlagen für eine Bewertung nicht ausreichend sind.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Pkt. 5.5 ein Entwässerungskonzept erwähnt. Zur Beurteilung der Entwässerung bitte ich um Vorlage des Konzeptes insbesondere unter Berücksichtigung des § 51 a LWG. Ich verweise auf meine Stellungnahmen vom 06.04. und 07.12.2005.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286 zur Verfügung.

Bodenschutz/Altlasten:

Derzeit wird das Gebiet überwiegend als Ackerland genutzt.

Mit Hinblick auf mögliche geplante Geländeprofilierungen und Errichtung von Lärmschutzwällen ist Folgendes zu beachten:







Der Landrat

A 61 - Amt für Kreisplanung und Projektmanagement -

Dienstgebäude Zollernstraße 10 52070 Aachen

Telefon-Durchwahl 0241/5198-2622 Zentrale 0241/5198-0 Telefax 0241/5198-2268

E-Mail
Waltraud-Oldenburg@KreisAachen.de

Auskunft erteilt Frau Oldenburg

Zimmer A 613

Mein Zeichen (bitte angeben) - ol -

Tag 20. September 2007



Telefax Zentrale 0241 / 53 31 90 Internet http://www. kreis-aachen.de

Bankverbindung der Kreiskasse Aachen BLZ 390 500 00 Konto 304 204 Sparkasse Aachen

Postgirokonto der Kreiskasse Aachen BLZ 370 100 50 Konto 1029 86-508 Köln

Das Kreishaus ist mit den Buslinien 1, 3, 7, 11, 13, 14, 21, 27, 33, 34, 37, 46, 56, 57, 77, 163 bis Haltestelle Normaluhr und in ca. 10 Minuten Fußweg vom Hauptbahnhof zu erreichen.

Bürgertelefon 0800 / 5198000 Gemäß § 2 Abs. 2 des Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung hat derjenige, der Materialien auf oder in einer Gesamtmenge je Vorhaben von über 800 m³ aufoder einbringt oder hierzu einen Auftrag erteilt, dem Umweltamt des Kreises Aachen (A 70.4, Fachbereich Bodenschutz - Altlasten), unter Angaben der Lage der betroffenen Fläche, der Art und des Zwecks der Maßnahme, des Materials sowie dessen Inhaltsstoffe und Menge dieses anzuzeigen.

Die Anzeige soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Umweltamt des Kreises Aachen (A 70.4, Fachbereich Bodenschutz - Altlasten, Tel.: 0241 / 5198 -2159, -2407, -2614, -2287 oder -2603) schriftlich eingehen.

Der Einsatz von Bodenmaterial der Zuordnungsklasse größer als Z 0 nach LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall), von Recycling-Baustoffen und von Bauschutt ist ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht zulässig. Der Antrag auf Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis ist unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare in 3-facher Ausfertigung dem Umweltamt Kreis Aachen (A 70.4, Fachbereich Bodenschutz - Altlasten, Tel.: 0241 / 5198 - 2574 oder - 2264) schriftlich vorzulegen. Die Antragsunterlagen können telefonisch angefordert werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Bulic unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2603 zur Verfügung.

Landschafts- und Naturschutz:

Die externen Ausgleichsmaßnahmen, welche im Zusammenhang mit bereits bestehenden Ausgleichsflächen stehen, werden begrüßt. Allerdings bestehen nur dann keine Bedenken gegen die Ausweisung von Extensivgrünland, wenn eine regelmäßige Kontrolle (Monitoring/Pflanzenkartierung im Abstand von 3 Jahren) erfolgt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

A 64 – Amt für Straßenbau und Wohnungswesen:

Nach § 9 des Baugesetzbuches ist seit 2004 auch die Festsetzung von Flächen für Fahrradabstellplätze in Bebauungsplänen möglich. Der geplante großflächige Einzelhandel mit zentrumsrelevanten Sortimenten liegt in attraktiver Fahrradentfernung zu den innerstädtischen Wohnbereichen und den Stadtteilen Röhe, Bergrath, Pumpe und Stich. Zur Förderung des Radverkehrs wird daher angeregt, geeignete Flächen auf dem Grundstück für das Fahrradparken der Einwohner, Beschäftigten und Besucher im Bebauungsplan festzusetzen. Die Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05) geben hierzu Richtwerte von 1 Stellplatz je 55 m² Verkaufsfläche für die Kunden sowie 0,3 Stellplätze je Arbeitsplatz für die Beschäftigten an (Tab. B-2).

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Crombach unter der Tel.-Nr. 0241/5198-3703 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag:

Claudia Strauch

Anlage

1

60/Therese and a conversional

ŨШ.

randac stani

Kreis Aachen

Postanschrift: Kreis Aachen Postfach 500451 52088 Aacher

Stadt Eschweiler Der Bürgermeister

Postfach 1328 52233 Eschweiler

Aufstellung Bebauungsplan 271A und 271B, Auerbachstraße Ihre Mail vom 19.09.2007, Anhang Gutachten

81/Plances

Sehr geehrter Herr Schoop, sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht des vorgelegten Bodengutachtens bestehen zunächst Bedenken.

Die Bodenschichtung im Bereich der möglichen Versickerungsanlage weist bis mind. 4m Tiefe durchgehend Lößlehm auf, welcher für die dauerhafte Versickerung von Niederschlagswasser nur bedingt geeignet ist.

Die Versickerungsversuche wurden ca. 10 cm unter der Geländeoberkante in der tiefgründig gepflügten, aufgelockerten Oberbodenschicht durchgeführt. Die hier ermittelten Werte sind nicht für die Versickerungsfähigkeit der darunter liegende Lößlehmschicht anwendbar und dienen somit auch nicht der Beurteilung der Versickerungsfähigkeit des Gesamtgeländes. Zur genaueren Beurteilung der ergänzender ich die Durchführung Versickerungsfähigkeit halte Versickerungsversuche unterhalb der Oberbodenschicht im tieferen Bereich (geplante Sohle der Versickerungsanlage) für erforderlich.

Die Lage der Versickerungsversuche sollten im Bereich der Versickerungsanlage festgelegt werden. Hierbei bitte ich zu beachten, dass das Gelände im Bebauungsplangebiet von Nord nach Süd um ca. 10 m fällt.

Bebauungsplan soll zum Erläuterungen textlichen Nach Versickerungsanlage in der östlichen Grünanlage erfolgen. Dies hätte auf Grund der vorliegenden Höhenlage die Folge, dass das Niederschlagswasser zur Versickerungsanlage zum Teil gepumpt werden müsste.

Ich bitte sie, die vorgesehene Entwässerung der Bebauungsplangebiete in Bezug auf die oben genannten Punkte hin zu überprüfen und mir das überarbeitete Entwässerungskonzept zur Abstimmung vorzulegen. Für Rückfragen steht Ihnen mein Mitarbeiter Herr Heining unter der Rufnummer 02 41 / 51 98 2286 zur Verfügung.

Mitsfreundlichen Grüßen

Im Auftrage;

Hans Drießen

70.1 - Untere Wasserbehörde

Dienstgebäude Zollernstraße 10 52070 Aachen

Telefon-Durchwahl 0241/5198-2286 Zentrale 0241/5198-0 Telefax 0241/5198-2268 E-Mail Rudolf-Heining@Kreis-Aachen.de Auskunft erteilt Herr Rudolf Heining

Zimmer A 617 Mein Zeichen (bitte angeben) 70.1.0-

Tag 21.09.2007



Telefax Zentrale 0241 / 53 31 90 http://www kreis-aachen.de

Bankverbindung der Kreiskasse Aachen BLZ 390 500 00 Konto 304 204 Sparkasse Aachen

Postgirokonto der Kreiskasse Aachen BLZ 370 100 50 Konto 1029 86-508 Köln

Das Kreishaus ist mit den Buslinien 1, 3, 7, 11, 13, 14, 21, 27, 33, 34, 37, 46, 56, 57, 77, 163 bis

Haltestelle Normaluhr und in ca. 10 Minuten Fußweg vom Haupt-bahnhof zu erreichen.

Bürgertelefon 0800 / 5198000

Florian Schoop - Antwort: BPlan 271A u 271B Auerbachstrasse der Stadt Eschweiler

Von:

<Rudolf-Heining@Kreis-Aachen.de>

An:

"Florian Schoop" <Florian.Schoop@eschweiler.de>

Datum: Donnerstag, 8. November 2007 11:31

Betreff: Antwort: BPlan 271A u 271B Auerbachstrasse der Stadt Eschweiler

Sehr geehrter Herr Schoop,

eine schriftliche Stellungnahme habe ich nicht verfasst, hier die entsprechende Ergänzung:

Nach Vorlage des ergänzenden Bodengutachtens bestehen gegen die Ableitung der anfallenden Niederschlagswässer in den Mischwasserkanal keine Bedenken. Die hydraulischen Einzelheiten sind mit der Bezirksregierung abzustimmen.

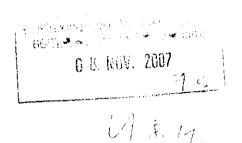
Mit freundlichem Gruß Im Auftrage:

Rudolf Heining

Kreis Aachen A 70 Umweltamt Untere Wasserbehörde Zollernstr. 10 52070 Aachen Tel: 0241 / 5198 - 2286

Fax: 0241 / 5198 - 2268

eMail: rudolf-heining@kreis-aachen.de







Briefanschrift:

Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege - Endenicher Straße 133 - 53115 Bonn

Stadt Eschweiler

Postfach 1328

52233 Eschweiler

Stadt Eschweiler

Eing.: 0 4. Mai 2005

Stationary Index Suppose inf
68/Tiefbau- und Grünflächenamt
0 6. MAI 2005

Datum

02.05.2005

Auskunft erteilt

Frau Sahl

E-Mail:

i.sahl@lvr.de

Zimmer-Nr. Tel.: (02 28) 98 34-

Fax: (02 28) 60465

C 127 190 30 1

Zeichen - bei allen Schreiben bitte angeben 333.45-33.1/05-003

19,5

Bauleitplanung der Stadt Eschweiler

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 271 - Auerbachstrasse -

80. Änderung des Flächennutzungsplanes – Auerbachstrasse –

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 17.03.2005 - Az.: 610.22.10-80;

Sehr geehrter Herr Schoop,

für die Übersendung der Planungsunterlagen zur o.a, Bauleitplanung danke ich Ihnen.

Eine konkrete Aussage dazu, ob es zu Konflikten zwischen der Planung und den Belangen des Bodendenkmalschutzes kommen kann, ist auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen nicht abschließend möglich, da in dieser Region bisher keine systematische Erfassung der Bodendenkmäler durchgeführt wurde. Mithin stehen derzeit auch keine für die Abwägung verwertbaren Grundlagen zur Verfügung.

Unabhängig hiervon verweise ich jedoch auf die §§ 15 und 16 DSchG NW und bitte Sie sicherzustellen, dass bei der Planrealisierung auf diese gesetzlichen Vorgaben hingewiesen wird.

Besucheranschrift:

☐ 53115 Bonn - Endenicher Straße 133 ☐ 53115 Bonn - Endenicher Straße 129 und 129a

Besuchszeit: Mo. - Fr. 9.00 - 15.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof Bushaltestelle Karlstraße - Linien 621, 634, 636, 637, 638, 639, 800, 843, 845 DB-Hauptbahnhof Bonn Zahlungen nur an den Landschaftsverband Rheinland - Kasse 50663 Köln auf eines der untenstehenden Konten Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00) Deutsche Bundesbank Filiale Köln 370 017 10 (BLZ 370 000 00) Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Sahl)



Stadt Eschweiler ding. 72 - 3,2007 6 17

Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege : Endenicher Straße 133 : 53115 Bonn

Stadt Eschweiler Abteilung für Planung und Entwicklung Herr Schoop Postfach 1328

52233 Eschweiler

Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

25.09.2007

333.45 - 33.1a/07-001

Frau Schneider

Tel.: (02 28) 98 34- 164 Fax: (02 21) 82 84- 0370 Elisabeth.Schneider@lvr.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 271B –Auerbachstraße-Beteiligung als Träger öffentlicher Belange Belange des Bodendenkmalschutzes

Ihr Schreiben vom 23.08.2007 Az.: 610.22.10-271B

Sehr geehrter Herr Schoop,

die Prüfung der vorliegenden Archivunterlagen bezüglich möglicher Auswirkungen der o.a. Planung auf archäologische Kulturgüter hat zunächst keine wesentlichen umwelt- bzw. planungsrelevanten Hinweise erbracht. Zu beachten ist jedoch, dass die verfügbaren Daten nicht das Ergebnis einer systematischen Erhebung sind . Daher geben diese nur einen ersten Hinweis zu der archäologischen Ausgangssituation und ermöglichen nur ansatzweise Aussagen zum Bestand archäologischer Kulturgüter bzw. Kulturlandschaftsbestandteile. Zur Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Grundlagen für den Umweltbericht und damit insbesondere zur Vorbereitung der Abwägungsentscheidung rege ich an, in der Fläche eine Bestandserhebung (archäologische Grunderfassung) zu ermöglichen. Erst dieses Ergebnis ermöglicht eine Aussage dazu, in welchem Umfang die Belange des Bodendenkmalschutzes entscheidungserheblich für die Planung sein können.

Auf der Grundlage der vorliegenden Datenbasis, wird die Grunderfassung der Bodendenkmäler- soweit es die Bodenverhältnisse erlauben - zunächst durch Mitarbeiter des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege durchgeführt. Diese Maßnahme, die im Interesse der frühzeitigen Konfliktbewältigung durchgeführt wird, setzt jedoch eine enge und der Planung angepasste Zusammenarbeit mit Ihnen als Planungsbehörde bzw. Untere Denkmalbehörde voraus.

Die Grunderfassung der Bodendenkmälern erfordert eine vorbereitete Fläche. Um Indizien zu Bodendenkmälern ausmachen zu können, muss die Fläche gepflügt, geeggt und abgeregnet sein, nur so sind Bodendenkmäler an der Oberfläche überhaupt nachweisbar.

Zahlungen nur an den Landschaftsverband Rheinland – Finanzbuchhaltung - 50663 Köln auf eines der untenstehenden Konten

Ich bitte Sie daher umgehend um folgende Informationen:

Ermöglicht die derzeitige (landwirtschaftliche) Nutzung der Fläche (bzw. Teile davon) eine Grunderfassung der Bodendenkmäler bzw. wann ermöglicht die Nutzung eine Grunderfassung der Bodendenkmäler

Wann muss das Prospektionsergebnis voraussichtlich vorliegen, damit das es zur Ergänzung des Umweltberichtes und damit für die die Planung ausgewertet werden kann.

Außerdem bitte ich um Mitteilung, ob Hinweise auf großflächige Bodenveränderungen (Materialentnahmegruben, Aufschüttungen etc.) im Plangebiet vorliegen, da diese Auswirkungen auf den Kulturgüterbestand haben.

Eine Begehung wird erst dann terminlich abgestimmt, wenn diese Informationen vorliegen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass ein Betretungsrecht für die Flächen vorliegen muss (§ 209 BauGB).

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

E. Schneider

61/Planungs- und Vermessungsamt 66/Tiefbau- und Grünflächenamt

0 9. MAI 2005



Landerhetrieb Strallenbus Nordrhein-Westfalen Ninderlastung Aschen ' Postfach 500242' 52086 Auchen

Stadt Eschweiler Postfach 1328 52233 Eschweiler 10.5

Niederlassung Aachen

F5 1/05

Kontakt:

Nortrud Riemann

Telefon:

0241/6093-316

Fax:

0241/6093-302

E-Mail

nortrud.riemann@strassen.nzw.de

Zeichen:

4100.23100-(But Antworten bitte angeben.)

Datum;

09.05.2005

80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eschweiler sowie Aufstellung des Bebauungsplanes 271 Auerbachstraße – Ihre Schreiben vom 17.03.2005 – AZ 610.22.10-80 und 610.22.10.80

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Eschweiler bestehen seitens der Niederlassung Aachen grundsätzlich keine Bedenken. Ich gehe davon aus, dass der geplante 6-streifiger Ausbau der A4 bei Ihrer Planung berücksichtigt ist. Betreffend des neu ausgewiesenen Wohngebietes weise ich darauf hin, dass ein Anspruch auf Errichtung von eventuell notwendigen Lärmschutzeinrichtungen im Zuge des klassifizierten Straßennetzes gegenüber dem Landesbetrieb nicht besteht.

Die Steilungnahme der Niederlassung Köln ist zu berücksichtigen. In das von dort geforderte Verkehrsgutachten sind auch die betroffenen Bereiche der B 264 und L 238 sowie die entsprechenden Knotenpunkte mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

lm Auftrag

W. Milliam in Nortrud Riemann

Straffen.NRW-Betriebssitz - Poetfach 10 16 53 - 45816 Gelsenkirchen Telefon: 0209/3808-0

Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf - BLZ 30050000 - Konto-Nr 4005815 Stourmummer: \$319/5972/0701 Niedwriassung Asches Karl-Marx-Allee 220 - 52066 Aachen Postfach 500245 - 52086 Aachen Telefon: 0241/60930 61/Planungs- und Vermessungsamt 66/Tiefbau- und Grünflächenamt

2 4, NOV. 2005

750/11 May 27 1 2 211



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Niederlassung Aachen * Postfach 500245 * 52086 Aachen

Stadt Eschweiler Abt. für Planung und Entwicklung

52233 Eschweiler

Niederlassung Aachen

Kontakt:

Frau Zimmermann

Telefon:

0241/6093-131

Fax:

02171/3995-0513

E-Mail:

christel.zimmermann@strassen.nrw.de

Zeichen:

1.13.03.07 41 Zi B 264

(Bei Antworten bitte angeben.)

Datum:

17.11.2005

80. Änderung des Flächennutzungsplanes – Auerbachstraße – Bebauungsplan 271 – Auerbachstraße –

Ihre Schreiben vom 04.10.2005 – 610.21.10-80 – 610.22.10-271

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage meiner Stellungnahme vom 09.05.2005, die auch weiterhin Gültigkeit besitzt, wird seitens der Straßenbauverwaltung der o.a. Bauleitplanung der Stadt Eschweiler zugestimmt. Das hiernach geforderte Verkehrsgutachten bitte ich mir zu gegebener Zeit vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Grüttemeier

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen · Telefon: 0209/3808-0

Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815 Steuernummer: 5319/5972/0701 Niederlassung Aachen Karl-Marx-Allee 220 · 52066 Aachen Postfach 500245 · 52086 Aachen

Telefon: 0241/60930



Straßen.N Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Lundesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalpiederlassung Ville-Eifel - Außenstelle Anchen

Postfach 500245 · \$2086 Aachen

Regionalniederlassung Ville-Eifel Außenstelle Aachen

Stadt Eschweiler Postfach 1328

Staul Beenwaller 1 0 Sec. 2007

Telefon: 0241/6093-129 Fax: 0241/6093-480

Kontakt:

Herr Völl

E-Mail: gottfried.voell@strassen.nrw.de Zeichen: 21001/40400/1,13.03.07 BP271A (132/07)

(Bei Antworten bitte angeben.)

06.09.2007 Datum:

52233 Eschweiler

Bebauungsplan 271 A - Auerbachstraße Ihr Schreiben 610.22.10-271A vom 23.08.2007

Anlage: Allgemeine Forderungen

Sehr geehrte Damen und Herren.

gegen die o.a. Bauleitplanung der Stadt Eschweiler bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

Das Plangebiet grenzt im Norden an die Autobahn 4 Aachen-Köln und im Süden an die Bundesstraße 264 (Aachener Straße). Es sind daher die Bestimmungen des Fernstraßengesetzes (FStrG), insbesondere des § 9 FStrG zu beachten.

Im Übrigen verweise ich auf Ihre Begründung zum Bebauungsplan 271A, Ziffern 4.4.1. und 4.11.3. sowie auf meine Schreiben vom 09.05.2005 und 17.11.2005 zum Bebauungsplan Nr. 271.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Grüttemeier

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·

Telefon: 0209/3808-0

Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail; kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000· Konto-Nr 4005815

Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Ville-Eifel Außenstelle Aachen Karl-Marx-Allee 220 · 52066 Aachen Postfach 500245 · 52086 Aachen

Telefon: 0241/6093-0



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Ville-Eifel - Außenstelle Auchen Postfach 500245 - 52086 Aachen

Stadt Eschweiler Postfach 1328 52233 Eschweiler

J. 610

Straßen.N.W.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Ville-Eifel Außenstelle Aachen

Kontakt: Herr Völl

Telefon: 0241/6093-129 Fax: 0241/6093-480

E-Mail: gottfried.voell@strassen.nrw.de

Zeichen: 21001/40400/1.13.03.07 BP271B (133/07)

(Bei Antworten bitte angeben.)

Datum: 07.09.2007

Bebauungsplan 271 B - Auerbachstraße
Ihr Schreiben 610.22.10-271B vom 23.08.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.a. Bauleitplanung der Stadt Eschweiler bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

Weiter nördlich des Plangebietes verläuft die Autobahn 4 Aachen-Köln. Es sind daher die Bestimmungen des Fernstraßengesetzes (FStrG), insbesondere des § 9 (2) FStrG hinsichtlich der Anbaubeschränkungszone zu beachten.

Im Übrigen verweise ich auf Ihre Begründung zum Bebauungsplan 271B, Ziffern 5.4.1. und 5.10.3. sowie auf mein Schreiben vom 06.09.2007 zum Bebauungsplan Nr. 271 A.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Grüttemeier

Straßen. NRW-Betriebssitz · Postfach 10
 1653 · 45816 Gelsenkirchen · Telefon: 0209/3808-0

Internet: www.strassen.nrw.de E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000· Konto-Nr 4005815 Steuernummer: 319/5972/0701 Regionalniederlassung Ville-Eifel Außenstelle Aachen Karl-Marx-Allee 220 – 52066 Aachen Postfach 500245 · 52086 Aachen Telefon: 0241/6093-0 61/Planungs- und Vermessungsamt Stadt Eschweiler 66/Tiefbau- und Grünflächeramt ù 6. Mai **200**5 0 S. MAI 2005 Einq.



Landesbetrieb Straßenbau Nordrh Niederlassung Köln ' Postfach 920332 ' 51153 Köln 9.5. Fsi%5

Niederlassung Köln

Stadt Eschweiler

 Der Bürgermeister -610 Abteilung für Planung und Entwicklung Herrn Schoop Rathausplatz 1

52249 Eschweiler

Kontakt: Herr Fuhs

Telefon:

0221-83 97 286

Fax:

0221-83 97 100

E-Mail:

rainer.fuhs@strassen.nrw.de

Zeichen:

2.10.07.19_A4-80.And.FNP-Eschweil

(Bei Antworten bitte angeben.)

Datum:

04. Mai 2005

80. Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung des Bebauungsplanes 271 Auerbachstrasse

TÖB- Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Anlage: Merkblatt "Allgemeine Forderungen"

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schoop,

von der Seite des Landesbetriebes Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Köln bestehen keine Bedenken den gegen die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden.

Wir weisen darauf hin, dass kein Anspruch auf Lärmschutz seitens der Stadt Eschweiler besteht.

Bei den geplanten Gewerbeansiedlungen und Ausweisung von Einzelhandelsflächen im o. g. Bereich des FNP im Einzugsbereich der Anschlussstelle Eschweiler ist von Seiten der Stadt Eschweiler ein Verkehrsgutachten für die betroffene Anschlussstelle Eschweiler in Auftrag zu geben und der NL Köln vorzulegen. Das Gutachten soll Aufschluss geben über die Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der Anschlussstelle im Hinblick auf zusätzliche Verkehrsbelastungen durch die neuen Gewerbestandorte. Ein sich daraus ergebender Umbau der Anschlussstelle geht zu Lasten der Stadt Eschweiler.

Straßen NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·

Telefon: 0209/3808-0

Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815 Steuernummer: 5319/5972/0701

Niederlassung Köln Am Grauen Stein 33 · 51105 Köln Postfach 920332 · 51153 Köln

Telefon: 0221/83970

Die in der Anlage beigefügten allgemeinen Forderungen sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

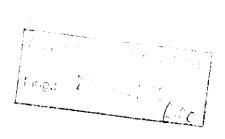
(Andreas Früh)

Allgemeine Forderungen

- 1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der BAB gemäß § 9 (1+2) FStrG ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Um Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird gebeten.
- 2. In einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9(1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Anlagen und Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
- 3. In einer Entfernung von 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)
 - a. dürfen nur solche bauliche Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Autobahnverkehrs weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen oder dergleichen gefährden und beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
 - b. sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigen wird. Vor der Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 - c. dürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angabe über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung angebracht oder aufgestellt werden.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und der Autobahnkreuze.

- 4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und der nachrichtlichen Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1+2) FStrG ist die Abstimmung mit der Bundesstraßenverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
- 5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
- 6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.





Niederlassung Krefeld

andesbetrich Straßenbau Nordrhein-Westfalen Niederlassung Krefeld Postfach 101352 47713 Krefeld

Stadt Eschweiler - 610 Planung und Entwicklung -Postfach 13 28

52233 Eschweiler

Kontakt:

Frau Ute Tillmann

Telefon:

02151-819-347

Fax:

02151-819-420

E-Mail:

Utc.Tillmann@strassen.nrw.de

Zeichen:

4700.23100.071 -2.10.07.05/06_A4

(Bei Antworten bitte angeben.)

80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan 271 - Auerbachstrasse -

hier: Verkehrsuntersuchung / Machbarkeitsstudie

Ihr Schreiben vom 29.11.2005 – Az.: 610.22.10 - 271 und 610.21.10 – 80

Sehr geehrte Damen und Herren,

das mit obigen Schreiben vorgelegte Verkehrsgutachten wurde für den Bereich der Autobahnanbindung (Knoten 2 + 3 der Anschlussstelle Eschweiler) geprüft.

Die Annahmen und Berechnungen für die aus dem Bebauungsplan entstehenden Zusatzbelastungen sind plausibel und nachvollziehbar. Die zu erwartenden Qualitätsstufen nach HBS sind ausreichend.

Es bestehen daher aus verkehrlicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

(Heinz-Gerd Biewald)

Straßen.NRW-Betriebssitz Postfach 10 16 53 45816 Geisenkirchen

Telefon: 0209/3808-0

Internet: www.strassen.nrw.de E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf BLZ 30050000 Konto-Nr 4005815 Steuemummer: 5319/5972/0701

Niederlassung Krefeld Hansastraße 2 47799 Krefeld Postfach 101352 47713 Krefeld

Telefon: 02151/8190

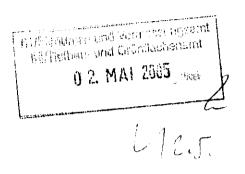


STAATLICHES UMWELTAMT AACHEN

Staatliches Umweltamt Aachen · Postfach 10 15 55 · 52015 Aachen

Stadt Eschweiler Der Bürgermeister Postfach 13 28

52233 Eschweiler



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

610.22.10.80, 17.03.2005

hier eingegangen am: 22.03.2005

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

26.1/1.3-203.00 und

26.1/1.6-203.01 Em

Durchwahl, Name

-352, Herr Emonds

Datum

26.04,2005

80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Bebauungsplan Nr. 271 "Auerbachstraße" der Stadt Eschweiler

Zu der o.g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Immissionsschutz

Neben dem großflächigen Fachmarktzentrum planen Sie ein allgemeines Wohngebiet (WA). Der Nutzungskonflikt, der durch das geplante Sondergebiet (Anlieferungs- und Parkplatzlärm, Lüftungsanlagen u.ä.) mit dem bereits bestehenden Gewerbegebiet für die Anwohner des WA hervorgerufen wird, soll entsprechend Ziffer 6.3 "Immissionen" Ihrer Begründung durch ein schalltechnisches Gutachten eines Sachverständigen geklärt werden. Das schalltechnische Gutachten bitte ich mir zur Prüfung zu übersenden.

Bezüglich der Ausweisung eines WA entlang der Dreieckstraße ist aber auch noch auf einen anderen Nutzungskonflikt hinzuweisen. In der Dreieckstr. 33-37 existieren die Maschinenfabrik Wilhelm Stolz und die L.C. Schoenau & Co. mit "Wärme-Kälte-Schallschutz". Beide Firmen müssten entweder stillgelegt oder ausgesiedelt werden, da der Störcharakter dieser Firmen nicht mit dem eines WA vereinbar ist. Im weiteren Bebauungsplanverfahren ist dieser Nutzungskonflikt zu lösen.

eMail poststelle@stua-ac.nrw.de

Diensträume

☑ Franzstraße 49

☐ Lukasstraße 1

Telefonzentrale (02 41) 45 7-0 www.stua-ac.nrw.de Telefax (02 41) 45 72 91

Bankverbindung Landeskasse Köln Konto-Nr. 96560 WestLB Düsseldorf BLZ 300 500 00 .../2

Altiasten und Bodenschutz

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen aus altlastentechnischer Sicht Bedenken.

Zu den von Ihnen ermittelten Altlastverdachtsflächen liegen mir weitergehende Informationen derzeit nicht vor, da eine Gefährdungsabschätzung für diese Flächen, soweit mir bekannt ist, bislang nicht durchgeführt worden ist. Ob von den Verdachtsflächen möglicherweise Belastungen für die Umwelt ausgehen bzw. die beabsichtigte Nutzung mit den Verdachtsflächen vereinbar ist, kann von mir deshalb derzeit nicht beurteilt werden.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Aus der Nutzung des Bodens darf deshalb keine Gefahr für die Nutzer entstehen. Die Bauleitplanung darf somit keine Nutzung vorsehen, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Altlast unvereinbar und deshalb unzulässig wäre.

Aus den v.g. Gründen werden deshalb gegen die o.g. Bauleitplanung vorsorglich Bedenken erhoben, bis nähere Angaben über Art, Umfang und Beschaffenheit und evtl. vorhandene Gefährdungspotentiale möglich sind.

Das weitere Vorgehen bitte ich mit der nach §§ 7 und 8 LBodSchG zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Zur Verfahrensvereinfachung wird empfohlen, das Staatliche Umweltamt in die Abstimmung mit einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den RdErl. des MSV/MBW/MURL vom 05.05.1992 "Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" (veröffentlicht im MBI. NW. 1992, S. 876).

Grundwasser

Nach den hier vorliegenden Unterlagen befindet sich der Grundwasserstand im Planbereich bei ca. < 5 m unter Flur. Es ist deshalb ein entsprechender Hinweis in die Verfahrensunterlagen aufzunehmen, so dass bereits bei der Planung von z.B. tiefgründenden Bauwerken entsprechende bauliche Maßnahmen (z.B. Abdichtungen) zum Schutz vor hohem Grundwasser berücksichtigt werden können.

Es ist weiterhin zu beachten, dass keine Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung - auch kein zeitweiliges Abpumpen - ohne Zustimmung der Unteren Wasserwirtschaftsbehörde erfolgen darf und dass keine schädliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit eintritt.

Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 51 a LWG)

Gegen die o.g. Planung bestehen Bedenken.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers ist unter Berücksichtigung des § 51 a LWG für das Plangebiet bisher nicht geregelt und nachgewiesen worden.

Eine Rücknahme meiner geäußerten Bedenken ist nur möglich, wenn die erforderlichen Darlegungen mittels Vorlage entsprechender Unterlagen bei mir erfolgt sind. Einzelheiten bitte ich dem RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW vom 18.05.1998 zu entnehmen.

Im Auftrag

Emonds



STAATLICHES UMWELTAMT AACHEN

Staatliches Umweltamt Aachen · Postfach 10 15 55 · 52015 Aachen

Stadt Eschweiler Der Bürgermeister Postfach 13 28

52233 Eschweiler

61/Planungs- und Vermessungsamt 66/Tiefbau- und Grünfrächeramt 3 1, OKT. 2005 Stadt Eschweiler 4, 11

Eing.: 3 1. Okt. 2005

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

610.21.10-80 und 610.22.10-271

hier eingegangen am: 10.10.2005

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

26.1/1.3-203.00 und 26.1/1.6-203.01 Em,

26.04.2005

Durchwahl, Name

-352, Herr Emonds

Datum

27.10.2005

 Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Bebauungsplan Nr. 271 "Auerbachstraße" der Stadt Eschweiler

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Zu der Planung hatte ich mit o.g. Schreiben eine Stellungnahme abgegeben.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Offenlage vorgelegten Unterlagen wurde der Sachverhalt jetzt von mir nochmals mit folgendem Ergebnis überprüft

Immissionsschutz

1) Wohnhaus, Auerbachstr. 6

Bisher genießt dieses Haus einen Schutzanspruch, der den Anwohnern gleicht, die in einem Mischgebiet wohnen. Da dieser Schutzanspruch aufgrund Ihrer Planung entfällt, ist der Verbleib bzw. die Aussiedlung des Wohnhauses im weiteren Bauleitplanverfahren zu klären.

2) Neugeplantes Wohngebiet

Der Sachverständige hat den Lärmschutzwall anhand einer 1½-geschossigen Bebauung (Fensteroberkante des höchsten zu schützenden Fensters 5 m) bemessen. Ich weise darauf hin, dass bei einer derart geringen Höhe des Lärmschutzwalles im südlichen Bereich des geplanten

eMail poststelle@stua-ac.nrw.de

www.stua-ac.nrw.de

.../2

Diensträume

Franzstraße 49

Lukasstraße 1

Telefonzentrale (02 41) 45 7-0 Telefax (02 41) 45 72 91 Bankverbindung Landeskasse Köln Konto-Nr. 96560 WestLB Düsseldorf BLZ 300 500 00

Telefon außerhalb der Dienstzeit (02 41) 45 73 90 (Anrufbeamworter). Bei Schadensfällen (02 01) 71 44 88 (Bereitschaftszentrale Essen). Erreichbar mit den Linien des AVV bis Haltestelle "Alter Posthof" oder vom Hbf Aachen in 10 Minaten zu Fuß.

WA im Dachgeschoss tagsüber und nachts die zulässigen Immissionswerte überschritten würden und das Dachgeschoss zu Wohnzwecken nicht nutzbar wäre.

Außerdem haben Sie in Ihrer textlichen Festsetzung unter Pkt. 5 angegeben, dass der Lärmschutzwall 3,0 m hoch sein muss. Nach den Berechnungen des Sachverständigen ist der Lärmschutzwall mindestens in einer Höhe von 3,0 m – 3,5 m zu errichten. Ich bitte, die Höhe des Lärmschutzwalles entsprechend den Ausführungen im Schallschutzgutachten zu korrigieren und ggf. bei Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken die Höhe des Lärmschutzwalles durch den Sachverständigen neu berechnen zu lassen bzw. diese Höhe textlich festzusetzen.

6) Wohnhäuser Aachener Str. 36, 38

Die Jet-Tankstelle verursacht mit ihrem Tankstellenbetrieb an den Wohnhäusem der Aachener Str. 36, 38 sowohl tagsüber als auch nachts erhebliche Lärmbelästigungen (s. Tabelle 7 des schalltechnischen Gutachtens).

Da der Verkehrslärm eines Tankstellenbetriebes nur bedingt gemindert werden kann, sollte an den v.g. Wohnhäusem zumindest passiver Schallschutz in Form von Schallschutzfenstem vorgesehen werden. Auch hier sollte der Nutzungskonflikt im weiteren Bebauungsplanverfahren gelöst werden.

Hinweis: Die Tankstelle hat meines Wissens für die Nachtzeit keine Betriebserlaubnis.

Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 51 a LWG)

Gegen das von Ihnen geplante Entwässerungskonzept bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Für eine abschließende Beurteilung hinsichtlich der vorgesehenen Niederschlagswasserbeseitigung bitte ich noch um Zusendung des hydrogeologischen Gutachtens.

Bei der geplanten Versickerung des Niederschlagswassers weise ich auf die Einhaltung folgender Randbedingungen hin:

- Die Einbindung der Versickerungsanlage ist nur im Bereich des natürlich anstehenden Bodens und nicht in Auffüllungsbereichen (Altlasten-Verdachtsflächen) zulässig. Ein Wasserzulauf aus der Versickerungsanlage in die Auffüllungen der Altlasten-Verdachtsfläche, auch durch seitliche Infiltration, ist auszuschließen.
- Es sind nur die unverschmutzten Niederschlagswässer der Dachflächen an die Versickerungsanlage anzuschließen.

lm Auftrac

Emonds

Florian Schoop - Vorhabenbezogener Bebauungsplan 271B - Auerbachstraße -

Von: "Lewandowski, Rainer (ASEAG, VCP)"

An:

Datum: Freitag, 31. August 2007 11:18

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan 271B - Auerbachstraße -

Hier: Benachrichtigung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Schoop,

gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 271B - Auerbachstraße - bestehen seitens der ASEAG grundsätzlich keine Bedenken.

是我们的一个人,我们也没有一个人,我们也没有一个人,我们也没有一个人,我们也没有一个人,我们也没有一个人,我们也没有一个人,我们也没有一个人,我们也没有一个人,我们也会

Wir weisen darauf hin, dass das geplante Fachmarktzentrum mit dem Schwerpunkt in der Unterhaltungselektronik bis zu 450 m von der nächstliegenden Bushaltestelle "Lederfabrik" auf der Aachener Straße (Buslinien EW4, 28, 52) entfernt liegt und somit nicht aureichend vom öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erschlossen wird. Der Nahverkehrsplan 2003 - 2007 für den Kreis Aachen weist 400 m als Grenzwert für die zumutbare Erreichbarkeit der Haltestellen in der betreffenden Ortslage (Mittelzentrum, solitäre Ortsteile und Ortsteile in Randlage) aus. Die Erschließung durch den ÖPNV dient der Grundversorgung der Einwohner und sichert darüber hinaus die Zielsetzungen, die Lagegunst der Stadt Eschweiler zu stärken und die Wohnqualität zu sichern.

Um künftig das geplante Fachmarktzentrum mit einer Buslinie über die Auerbachstraße erschließen zu können, sollten im Bereich des Knotens Auerbachstraße/Planstraße A für beide Fahrtrichtungen auf 20 m Länge Bushaltestellen berücksichtigt werden. Die genaue Lage der Bushaltestellen ist im weiteren Verfahren mit der ASEAG abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Lewandowski

Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-Aktiengesellschaft Abt. Leistungscontrolling und Verkehrstechnik

Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen

Telefon: 0241 1688-332 Telefax: 0241 1688-237

E-Mail: Rainer.Lewandowski@aseag.de

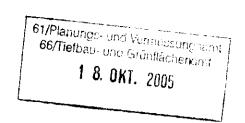
www.aseag.de

Sitz der Gesellschaft: Aachen

Registergericht Aachen, Handelsregister Abtlg. B Nr. 124

Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Jürgen Linden

Vorstand: Dipl.-Ing. Hans-Peter Appelfl.





Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen AVV-Linien 23, 30 und 43 Internet: www.avv.de

Aachener Verkehrsverbund GmbH ' Neuköllner Straße 1 ' 52068 Aachen

Stadt Eschweiler Abt. 610/ Planung und Entwicklung Herrn Schoop

Postfach1328 52233 Eschweiler Ihr Gesprächspartner: Herr Zaplana

Unser Zeichen:
Dokument: Dokument1

Telefon: 0241 / 96897-15 Telefax: 0241 / 96897-20 E-Mail: J.Zaplana@avv.de

Datum: 14. Oktober 2005

Bebauungsplan 271 -Auerbachstraße-Ihr Schreiben vom 04.10.2005 → FK .66 2.6 75 25/4

JE 18/10

Sehr geehrter Herr Schoop,

wir danken Ihnen für die Benachrichtigung zum Entwurf des o.g. Bebauungsplans.

Gegen die Entwurfsplanung bestehen seitens des Aachener Verkehrsverbundes keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten allerdings, folgende Hinweise und Anregungen zu beachten:

Die dem geplanten Fachmarktzentrum nächstgelegene ÖPNV-Haltestelle "Lederfabrik." liegt nach einer von uns durchgeführten Distanzmessung in mindestens 400 m Fußwegentfernung über die Auerbachstraße. In Ihrer bisherigen Stellungnahme wird richtigerweise aufgeführt, dass die Entfernung zur Grundstücksgrenze 290 m beträgt. Diese Entfernung ist unseres Erachtens jedoch zur Bemessung nicht zielführend, da ein erheblicher Fußweg auch innerhalb des Grundstückes zu überwinden ist.

Um eine anspruchskonforme ÖPNV-Erschließung des Plangebietes sicher zu stellen, begrüßen wir daher Ihre Absicht, in Abstimmung mit der ASEAG zu prüfen, ob eine Änderung der Linienführung bestehender Linien (Linie 28 und andere) und die Einrichtung einer neuen Haltestelle sinnvoll sind. Aus Erfahrungen aus ähnlich gelagerten Räumen erwarten wir ein erhebliches Fahrgastpotenzial im Berufs- und Einkaufsverkehr.

Im Zuge der fortführenden Detailplanung empfehlen wir daher dringend, der Befahrbarkeit mit ÖPNV-Fahrzeugen (ausreichende Regelquerschnitte und Kurvenradien) wie auch der Vorhaltung geeigneter Flächen zur Anlage einer Bushaltestelle einschl. Warteflächen und ggf auch von Haltebuchten Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Aachener Verkehrsverbund GmbH

Fahl

Zaplana

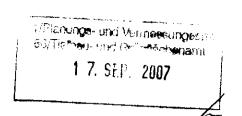
<u>Durchschrift:</u> - Kreis Aachen, Stabstelle Strukturentwickung (NVP Kreis Aachen)

- ASEAG

Handelsregister Abt. B Nr. 5952 USt-Id-Nr.: DE 169 963 856 Steuernummer: 225 5760 0034

Registergericht Aachen,

BIC: AACSDE33





Stadt Eschweiler

Eina.:

Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen

AVV-Linien 23, 30 und 43 Internet: www.avv.de

Aachener Verkehrsverbund GmbH • Neuköllner Straße 1 • 52068 Aachener

Stadt Eschweiler Abt. 610 / Planung und Entwicklung Herrn Schoop Postfach1328 52233 Eschweiler

Ihr Gesprächspartner: Juan Zaplana

Unser Zeichen: Dokument: Dokument2

Telefon: 0241 / 96897-15 Telefax: 0241 / 96897-20 E-Mail: j.zaplana@avv.de

Datum: 10. September 2007

Bebauungsplan 271A - Auerbachstraße Ihre Schreiben vom 04.10.2005 und vom 23.08.2007 sowie unser Schreiben vom 14.10.2005

Sehr geehrter Herr Schoop,

wir danken Ihnen für die Zusendung der Unterlagen zu den Bebauungsplänen 271A und B im Rahmen der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Hinsichtlich der Gebietserschliessung durch öffentliche Verkehrsmittel haben wir festgestellt, dass die dem Plangebiet nächstgelegenen Haltestellen "Lederfabrik" und "Steinstraße" sich in bis zu 800 m Fußwegentfernung befinden.

Der Nahverkehrsplan für den Kreis Aachen sieht 400 m als Zielwert für die zumutbare fußläufige Erreichbarkeit von ÖPNV-Haltestellen in Gebieten dieser Kategorie (Mittelzentrum, Ortsteil in Kernrandlage) vor.

Wie bereits mit unserem Schreiben vom 28.10.200 mitgeteilt, möchten wir dringend anregen, bei der Festsetzung der Straßenverkehrsflächen ausreichende Querschnitte, Kurvenradien und Haltemöglichkeiten wie auch gegebenenfalls Warteflächen für Fahrzeuge des ÖPNV vorzusehen.

Wir würden sehr begrüßen dass unsere Anregung berücksichtigt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Aachener Verkehrsverbund GmbH

<u>Durchschrift:</u> 1.) Kreis Aachen, Stabstelle Strukturentwickung (NVP Kreis Aachen)

2.) ASEAG (V)

Aufsichtsratsvorsitzender: Björn Jansen Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Hans Joachim Sistenich

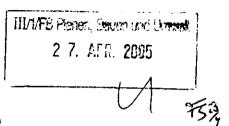
Bankverbindung: Sparkasse Aachen (BLZ 390 500 00) Konto: 6 094 650

IBAN: DE57390500000006094650

BIC: AACSDE33

Registergericht Aachen, Handelsregister Abt. B Nr. 5952 USt-Id-Nr.: DE 169 963 856 Steuernummer: 225 5760 0034

RWE Power





RWE Power Aktiengesellschaft. Zentrale. 50416 Köln

Zentrale Köln

Stadtverwaltung Eschweiler

Postfach 13 28

52233 Eschweiler

Ihre Zeichen Ihre Nachricht Unsere Zeichen

610.22.10-80 17.3.2005 PBF-UL-Fuß

Telefon Telefax

E-Mail

0221-480 - 22018 0221-480 - 88 22018 Gilbert.Fuss.@rwe.com

Köln, 21. April 2005

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 271 "Auerbachstraße" 80. Änderung des Flächennutzungsplanes "Auerbachstraße"

: •

Sehr geehrte Damen und Herren.

wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102 in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage "blau" dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

61

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Zulässige Belastung des Baugrundes" und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power Aktiengesellschaft
Abt. Liegenschaften und Umsiedlungen

j. 4. A/

Anlage

RWE Power Aktiengeselischaft

50416 Köln

T: 0221/480-0 F: 0221/480-13 51 I: www.rwe.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Harry Roels

Vorstand:

Dr. Gert Maichel (Vorsitzender) Dr. Dietrich Böcker

Alwin Fitting Dr. Gerd Jäger

Dr. Johannes Lambertz Antonius Voß

Sitz der Gesellschaft: Essen und Köln Eingetragen beim: Amtsgericht Essen

HRB 17420 Amtsgericht Köln HRB 117

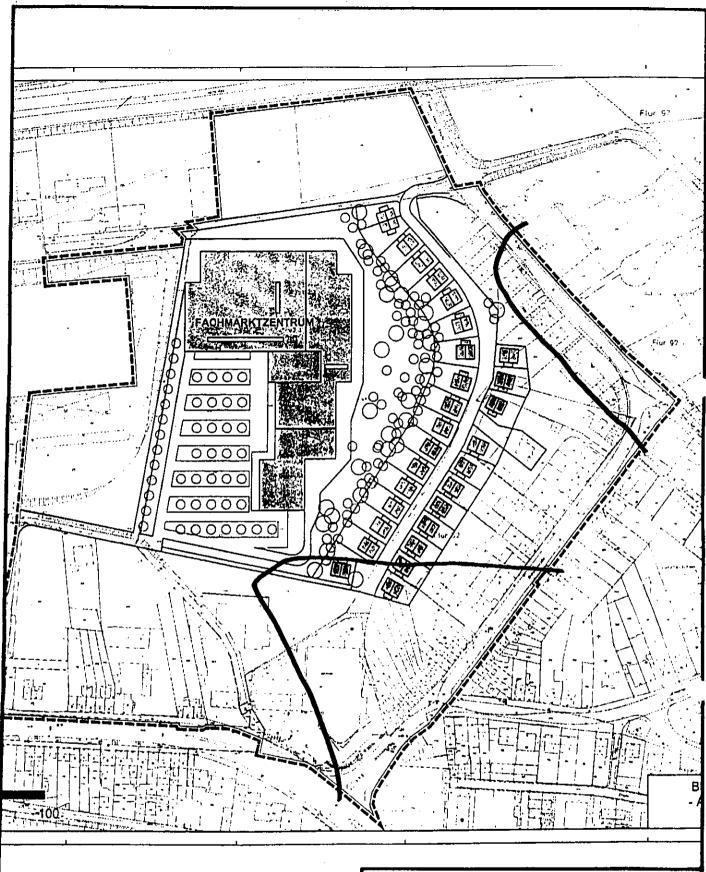
Bankverbindung:

WestLB AG BLZ: 300 500 00

Kto.Nr.: 152561 IBAN: DE43 3005 0000 0000 1525 61 BIC (SWIFT-Code):

WELADEDD

USt-ldNr.: DE811223345 St-Nr.: 112/5717/1032



Eschweiler BPL 271 und FNP 80. And.

Böden ausgewiesen sind

Maßstab 1 :

ナノ

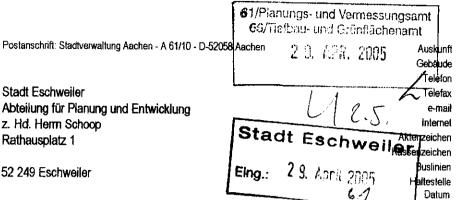
RWE Power Abt. PBF-M Bergschäden-Markscheiderei

an nu no

Planungsamt

Der Oberbürgermeister





Frau Gude-Starke Lagerhausstraße 20 0241 / 432 6112 0241 / 432 6199 planungsamt@mail.aachen.de www.aachen.de

1, 3, 11, 13, 14, 21, 44, 46, 56, 163 Hauptbahnhof 18.04.2005

Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gem. §3 (2) i.V.m. §4 (1) BauGB hier: Aufstellung des Bebauungsplanes 271 -Auerbachstrasse- sowie 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eschweiler

Sehr geehrte Damen und Herren.

gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes sowie gegen die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eschweiler muß die Stadt Aachen bis zur Klärung der im folgenden beschriebenen Aspekte Bedenken erheben.

Hinsichtlich der Begründung zur Planung bestehen jedoch Zweifel über die unter `Kaufkraft und Flächenproduktivität für den Fachmarkt Unterhaltungselektronik` dargelegte durchschnittliche Raumleistung von 4500€ / m².

Gemäß den Unternehmensdaten bzw. dem Geschäftsbericht der Metrogruppe beläuft sich der Umsatz von Media Markt und Saturn statt auf 4500 €/m² auf 9459 €/m².

Aufgrund dieser Daten würde sich ein Umsatz mit einer bedenklichen Größenordnung von über 33,1 Mio.€-statt 15,7 Mio.€-ergeben, der Anhaltspunkte für eine Auswirkung der Kaufkraftbindung / Kaufkraftabflüsse über Eschweiler hinaus ergeben würde.

In Ihrer Begründung legen Sie des Weiteren dar, dass neben den 3500 m² Verkaufsfläche für den Mediabereich insgesamt 4000m² Einzelhandelsfläche für übrige Sortimente festgesetzt werden sollen. Diese übrigen Sortimente werden in der Begründung jedoch nicht hinreichend für eine abschließende Beurteilung konkretisiert. Es ist beabsichtigt, unterschiedliche zentrenrelevante Sortimente auf eine Fläche von 4000 m² Verkaufsfläche zuzulassen.

Eine Differenzierung der Festsetzungen ist für eine Beurteilung jedoch aus Sicht der Stadt Aachen notwendig.

Ergänzend weist die Stadt Aachen nochmals auf die aktuelle Diskussion über die regionale Einzelhandelentwicklung hin die zeigt, wie wichtig ein gemeinsames regionales Einzelhandelskonzept ist.

Ich möchte Sie bitten, die Stadt Aachen auch zukünftig am weiteren Verfahren zu beteiligen.

In Vertretung

Beigeordnete

Postanschrift: Stadtverweitung Aachen - A 61/20 - D-52058 Aachen

Stadt Eschweiter

Postfach 1328

Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister

Auskunft
Gebäude

Telefon
Telefon
Telefan

Postfach 1328

stadt aachen

Frau Stiel
Lagerhausstraße 20
0241 / 432 6125
0241 / 432 6199
planungsamt@mail.aachen.de
www.aachen.de

lotemet

Buslinien

Haltestelle

Datum

Aktenzeichen Kassenzeichen

1, 3, 11, 13, 14, 21, 44, 46, 56, 163 Hauptbahnhof 13,11.05

Stadt Eschweiler Postfach 1328 52233 Eschweiler

fax 02403 71532

Bebauungsplan 171- Auerbachstraße-Beteiligung gemäß §4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 04.10.05 haben Sie der Stadt Aachen zum Bebauungsplan 271 -Auerbachstraße- die Unterlagen im Rahmen der Beteiligung gemäß §4(2) BauGB sowie die entsprechenden Unterlagen für die parallel durchgeführte 80. Änderung des Flächennutzungsplans- Auerbachstraße- mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Am 10.11.05 teilten Sie der Stadt mit, dass die Frist auf den 23.11.05 verlängert sei.

Darüber hinaus wurde der Stadt eine Kopie eines an die Bezirksregierung gerichteten Schreibens zugesandt, mit ergänzenden Informationen bzgl. der Tragfähigkeit des Standortes Auerbachstraße.

Die Stadt Eschweiler beabsichtigt an der Auerbachstraße ein Fachmarktzentrum zu entwickeln mit einer Hauptausrichtung auf Unterhaltungselektronik. Neben den Verkaufsflächen von 3.200m², die ehemals bei 3.500m² lagen für Unterhaltungselektronik sind weitere 4.200m² für zentrenrelevante Sortimente vorgesehen. Diese splitten sich auf in 1.700m² Verkaufsfläche für Camping, Zweirad und Sportartikel und 2.500m², die für weitere zentrenrelevante Sortimente wie Textil, Babyartikel, Bettwaren und Tiernahrung mit jeweils 500-max.900m² vorgesehen werden sollen.

Die Stadt Aachen begrüßt, dass die Stadt Eschweiler eine Differenzierung der Sortimente und Begrenzung der Verkaufsflächen für die Fachmärkte für Sport und weitere Sortimente vorgenommen hat, und damit die Bedenken vorn 18.04.05 bzgl. dieses Punktes ausgeräumt wurden.

Gegen eine Kaufkraftbindung vor Ort bzgl. der angedachten zentrenrelevanten Sortimente bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings kann die Stadt Aachen die zu erwartenden Auswirkungen auf die eigenen zentralen Versorgungsbereiche auf Grund der vorliegenden Unterlagen nicht verifizieren.

Obwohl weitere Informationen durch die o.g. ergänzenden Unterlagen vorgelegt wurden, enthalten diese keine Aussagen dazu welche Auswirkungen zu erwarten sind, das heißt welches Umsatzvolumen durch die Maßnahme von den einzelnen Standorten (Innenstädten der Nachbargemeinden) abgezogen werden.

Darüber hinaus weißt die Stadt Aachen auf den Umstand hin, dass die in der Stellungnahme vom 18.04.05 genannten

Umsatzzahlen für Unterhaltungselekronik hier Mediamarkt aus den Zusammenstellungen des Einzelhandelsinstituts, und sich daher um eigene Angaben der Media/Saturn-Holding handelt.

Auch wenn zu erwarten ist, dass die Kaufkraftabflüsse, die durch die kleinteilige Struktur der Sortimente außer Unterhaltungselektronik für die Stadt Aachen gering sein werden, erscheint ein Gutachten zur abschließenden Beurteilung für das Sortiment Unterhaltungselektronik erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Werner Wingenfeld)

Amtsleiter des Planungsamtes

Fachbereich 61 Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen

Der Oberbürgermeister

Auskunft



Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen - FB 61/50 - D-52058 Aachen

Stadt Eschweiler Abteilung für Planung und Entwicklung z. Hd. Herrn Schoop Johannes-Rau-Platz 1

52 249 Eschweiler

Stadt Eschweiler e-mail
Eing. 17 Sep. 2007 hr Zeichen
Kassenzeichen
Bushinen

Frau Hergarten Lagerhausstraße 20 0241 / 432 6125 0241 / 432 6199

gabi.nergarten@mail.aachen.de www.aachen.de

12.10.

en 3, 11, 13, 14, 21, 44, 46, 56, 163

Palling ...

Haltestelle ptbahnhof Datum 13.09.2007

Betr.: Bebauungsplan 271 B -Auerbachstraße-, Eschweiler hier: Beteiligung der Stadt Aachen gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes erhebt die Stadt Aachen nach wie vor Bedenken.

Entsprechend dem vereinbarten Prüfverfahren des StädteRegionalen Einzelhandelskonzelltes sollen großflächige Vorhaben mit zentrenrelevantem Einzelhandel nur noch in Haupt- und Stadtteilzentren angesiedelt werden. Der Standort Auerbachstraße entspricht aus Sicht der Stadt Aachen nicht dieser Vorgabe - auch wenn das Vorhaben bereits vor den Vereinbarungen des STRIKT eingeleitet wurde und die Änderung des Flächennutzungsplanes bereits erfolgte.

Weiterhin ist im Bebauungsplan eine Fläche von 3.200 m² für die Ansiedlung eines Fachmarktes für Unterhaltungselektronik festgesetzt. Sie geben einen zu erwartenden Umsatz von 14,4 Mio€ an auf Grundfage einer Raumleistung von
4.500 €/m². Die Metro-Gruppe selbst gibt jedoch für ihre Märkte eine Umsatzleistung von 7.920 €/m² an. Das entspräche
einer Umsatzerwartung von 25,34 Mio.€. Diese Summe übersteigt die in Eschweiler vorhandene Kaufkraft in diesem
Sortimentsbereich von 16,9 Mio.€ (s. Angebots- und Nachfrageanalyse, BBE, 2006). Somit widerspricht die Planung einem
weiteren Prüfkriterium, nach dem der Umsatz nicht höher sein sollte, als die Kaufkraft im Verflechtungsbereich.
In Bezug auf den Sportfachmarkt ergeben sich Differenzen aus den Angaben über Kaufkraftabfluss (3,4 Mio.€) und Umsatz
(1,7 Mio.€). Hier hat die BBE einen derzeitigen Umsatz in Höhe von 4,2 Mio.€ ermittelt.

Das Vorhaben wurde bereits im April 2005 in der Arbeitsgruppe STRIKT diskutiert. Insbesondere wurde die fehlende Auswirkungsanalyse kritisiert. Die nun vorgelegten Unterlagen tragen nicht dazu bei, die bereits vorgebrachten Bedenken zu entkräften.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Werner Wingenfeld)

Leiter des Fachbereiches Stadtentwicklung und Verkehrsplanung



Stadt Eschwode 2 2. Nov. 2005 Eing.:

Postanschrift: Stadt Alsdorf, Postfach 1340, 52463 Alsdorf Lieferanschrift: Stadt Alsdorf, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf

Stadtverwaltung Eschweiler

Abt. 610 Rathausplatz 1 52249 Eschweiler

L

Betr.: a) 80. Änderung des Flächennutzungsplans - Auerbachstraße -

b) Bebauungsplan 271 - Auerbachstraße -

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Benachrichtigung gemäß § 3 (2) BauGB und der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB nimmt die Stadt Alsdorf zu den o.g. Planvorhaben der Stadt Eschweiler wie folgt Stellung:

Die Begründung zur Durchführung der genannten Planverfahren ist bezogen auf die baustrukturelle Situation der Eschweiler Innenstadt und die daraus resultierenden, die flächige Entwicklung der Einzelhandelsbetriebe hemmenden Faktoren - schlüssig.

Die Konzentration auf wenige Sortimentssegmente im Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel korrespondiert mit den restriktiven Einschränkungen der Einzelhandelssortimente im anschließenden Mischgebiet. Beides soll der Kaufkrafterhaltung in der Eschweiler Innenstadt dienen.

Mit Blick auf das durch die "Städteregion Aachen" beauftragte kreisweite Einzelhandelskonzept - die Strukturdatenermittlung steht kurz vor dem Abschluss - wird der Zeitpunkt dieses Beteiligungsverfahrens als unglücklich empfunden.

Aus der Mitte des Rates der Stadt Alsdorf werden Fragen nach der Sinnhaftigkeit eines regionalen Konzeptes gestellt, wenn parallel Einzelbestrebungen Eschweilers bekannt werden, die eventuell einschränkenden Entscheidungen der Gremien der Städteregion offenbar zuvor kommen sollen.

Auch in anderen kreisangehörigen Städten wird dieser Punkt kritisch betrachtet.

Datum und Zeichen

9. November 2005

Herr Becher

Zimmer, 612

Bei Durchwahi

02404/50-0

02404/22640

02404/50-386 Bei Durchwahl:

eMail: karl.becher@alsdorf.de info@alsdorf.de www.alsdorf.de

Kassenzeichen:

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag Mittwach

Aligemeine Besuchszelten: s Freitag 8.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Montag, Dienstag und Donnerstag

Mittwach Freitag

8.00 - 16.00 Uhr 8.00 - 18.00 Uhr

8.00 - 12.00 Uhr Besuchszeiten Sozialami:

Dienstag und Freitag

11.30 - 12.00 Uhr 17.00 - 17.30 Uhr

Mittwoch ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asvistelle

Mithwoch

8.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

ansonsten ausschließlich nach telefonischer



Verkehrsverbindung:

Das Rathaus ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln über folgende Haltestellen erreichbar: Rathaus - Linie 28: Denkmalplatz Linien AL 1, AL 2, AL 5, 28, 31, 51, 69, 89, 90 und

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Aachen Alsdorf 1500362 (BLZ 390 500 00)

chener Bank Alsdorf 3000492018 (BLZ 390 601 80)

Deutsche Bank Alsdor 4160040 (BLZ 390 700 20)

Dresdener Bank Alsdorf 2624333 (BLZ 390 800 05)

19875-503 (BLZ 370 100 50)

4700571012 (BLZ 391 629 80)

Snar- und Darlehnskasse Hoengen 3000610010 (BLZ 370 693 55)

Volksbank Stolberg Eschweiler eG 4102020010 (BLZ 393 600 97)

Seite 2 von 2

Letztendlich wird die Entscheidung der Bezirksregierung über die landesplanerische Anpassung zum Planvorhaben zeigen, wie ernsthaft die gemeindeübergreifende Planung zur Regelung der Einzelhandelsentwicklung in der Städteregion Aachen von dort unterstützt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Richter

V el. 5 3 Der Bürgermeister Stadt l STADT DÜREN - Amt 61 - 52348 Düren Amt für Stadtentwicklung Stadt Eschweiler Abteilung Planung Rathausplatz 1 Wilhelmstraße 34 52249 Eschweiler Auskunft erteilt: Herr Püttmann, Zimmer 209, 2, OG (10) 🕿 02421 25-2432 3 02421 25-1359 e - mail: m.puettmann@dueren.de Mein Zeichen: 61 Pü

Bauleitplanung der Stadt Eschweiler 80. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan 271, Auerbachstraße

hier: Verletzung des interkommunalen Abstimmungsgebotes, § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Düren ist erst in diesen Tagen auf die o. b. Planungen der Stadt Eschweiler aufmerksam gemacht worden.

Düren, den 28.02.2006

Nach erster Prüfung sind die folgenden Feststellungen zu treffen:

- 1. Die Planungen der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes 271 der Stadt Eschweiler erscheinen geeignet, unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf Belange des Mittelzentrums Stadt Düren und seines Mittelbereichs zu haben.
 - Dennoch ist eine gemeindenachbarliche Abstimmung gemäß § 2 (2) BauGB mit der Stadt Düren seitens der Stadt Eschweiler bisher unterblieben. Die Stadt Düren fordert deshalb, in die Bauleitplanverfahren einbezogen zu werden und die zur Aufklärung und qualifizierten Abstimmung erforderlichen Gutachten vorgelegt zu bekommen.
- 2. Solange es zu dieser Abstimmung nicht gekommen ist, werden seitens der Stadt Düren interessenwahrend Bedenken gegen die vorgenannten Planungen geltend gemacht, da diese geeignet erscheinen, nach Größenordnung und räumlicher Lage Kaufkraft aus dem Mittelbereich Düren abzuziehen und somit zentrale Versorgungsbereiche Dürens als dem nach dem Oberzentrum Aachen größten Zentrum in der Region zu beeinträchtigen.
- 3. Es bleibt darauf hinzuweisen, daß die bisher unterlassene Beteiligung der Stadt Düren in diesen Planverfahren einen Verstoß gegen § 2 (2) BauGB darstellt, der zur Nichtigkeit der Planung führen kann.

Mit freundlichen Grüßen in Vertretung

I(C)

(Wabbel)

Technischer Beigeordneter

Ø Bezirksregierung Köln, Dez. 35

Der Bürgermeister

☑ STADT DÜREN – Amt 61 - 52348 Düren.

Stadt Eschweiler

0 8. Mari 2003 Eing.: 610

K 22/05



Stadt Eschweiler

Rathausplatz 1 OffPlanungs- und Vermeesungeamt 52249 Eschweller: 6/Tieforu- and Grice achenemt

0 8. MAI 2006

Amt für Stadtentwicklung Abteilung Planung Wilhelmstraße 34 Auskunft erteilt:

Herr Püttmann, Zimmer 209, 2. OG

2 02421 25-2432

8 02421 25-1359

e - mail: m.puettmann@dueren.de

Mein Zeichen: 61 Pü Düren, den 02.05.2006

Bauleitplanung der Stadt Eschweller 80. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan 271, Auerbachstraße

hier: Verletzung des Interkommunalen Abstimmungsgebotes, § 2 Abs. 2 BauGB

mein Schreiben vom 28.02.2006 Ihr Schreiben vom 10.04.2006

Sehr geehrte Damen und Herren.

Ihr Antwortschreiben befriedigt nicht.

Sie führen aus, "nach den Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanverfahren ist sichergestellt, dass ... keine negativen Auswirkungen auf benachbarte Zentren ausgehen können".

Ich würde es begrüßen, diese Prüfung anhand der Unterlagen im Rahmen nachbargemeindlicher Abstimmung selbst vornehmen zu können und gehe davon aus, dass dies auch der Vorgabe des § 2 (2) BauGB entspricht.

Meiner Kenntnis nach werden die - vorsorglich geäußerten - Bedenken der Stadt Düren seitens Ihrer Nachbarkommunen, die von Ihnen trotz behaupteter nicht gegebener Auswirkungen im Verfahren beteiligt wurden, geteilt und auch die Industrie- und Handelskammer Aachen trägt ähnliche Bedenken vor!

Demnach verbleibt es bei meiner Feststellung, dass die - erforderliche - gemeindenachbarliche Abstimmung gemäß § 2 (2) BauGB mit der Stadt Düren bisher unterblieben ist.

Die Beteiligung des Kreises Düren ist nicht geeignet, diese zu ersetzen. Gleiches gilt für Arbeitskreise der StädteRegion Aachen.

Ich weise nochmals darauf hin, dass die bisher unterlassene Beteiligung der Stadt Düren in diesen Planverfahren einen Verstoß gegen § 2 (2) BauGB darstellt, der zur Nichtigkeit der Planung führen kann.

Meine vorsorglich geäußerten Bedenken halte ich ausdrücklich aufrecht.

Seien Sie versichert, dass ich die legitimen Interessen des Mittelzentrums Eschweiler ebenso respektiere, wie ich dies in bezug auf die gleiche Interessenlage für Düren einfordere.

Zu Ihrer Anmerkung, die Kenntnis des Stadtcenters Düren habe in Eschweiler Besorgnis ausgelöst, darf ich klarstellen, dass es sich bei diesem Einkaufszentrum um ein in der Innenstadt Dürens plaziertes Vorhaben handelt, mit dem die Stadt Düren die Zielsetzung verbindet, die Stellung des Mittelzentrums Düren im Mittelbereich zu festigen und nicht "in fremdem Revieren zu wildern", was ausweislich der hierzu erstellten Gutachten auch gelungen ist. Im übrigen hat auch die Industrie- und Handelskammer Aachen das Vorhaben begrüßt und keine Aspekte vorgetragen, die Ihre Besorgnis begründete.

Mit freundlichen Grüßen in Vertretung

(Wabbel)

Technischer Beigeordneter

- Doz. 35

Ø Bezirksregierung Köln,

Don 35

Der Bürgermeister

STADT DÜREN - Amt 61 - 52348 Düren

ADI DUREN – AMI 61 - 52348 Duren

Stadt Eschweiler Postfach 1328 52233 Eschweiler

Fing.:

Stadt Duren

Amt für Stadtentwicklung Abteilung Planung Wilhelmstraße 34 Auskunft erteilt:

Herr Püttmann, Zimmer 209, 2. OG

☎ 02421 25-2432 **⋒** 02421 25-1359

e - mail: m.puettmann@dueren.de

Mein Zeichen: 61 Pü Düren, den 07.09.2007

Bauleitplanung der Stadt Eschweiler Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Vorhabenbezogener Bebauungsplan 271B, Auerbachstraße Ihre Schreiben vom 23.08.2007, AZ 610.21.10-FNP-Neu und 610.22.10-271B

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkenne an, dass Sie inzwischen eine potentielle Berührtheit der Stadt Düren durch Ihre Bauleitplanung zumindest nicht ausschließen und mich in den Kreis der zu Beteiligenden aufgenommen haben.

Ich komme zurück auf meine Schreiben in gleicher Sache vom 28.02.2006 und 02,05,2006 und bringe folgendes erneut vor.

- 1. Die Planungen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (bezogen auf den Bereich Auerbachstraße) und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 271B der Stadt Eschweiler erscheinen geeignet, unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf Belange des Mittelzentrums Stadt Düren und seines Mittelbereichs zu haben. Die Planungen sind materiell gemeindenachbarlich nicht abgestimmt gemäß § 2 (2) BauGB. Dabei ist es neben der Größe vor allem die Lage der geplanten zusätzlichen großflächigen Einzelhandelsangebote, speziell im Sortiment Unterhaltungselektronik, in Nähe der BAB 4, Abfahrt Eschweiler, die in hohem Maße auch Kunden der umliegenden Städte, somit auch Dürens, ansprechen wird.
- 2. Deshalb werden seitens der Stadt Düren interessenwahrend Bedenken gegen die vorgenannten Planungen nach Größenordnung und räumlicher Lage geltend gemacht, da diese befürchten lassen, dass Kaufkraft aus dem Mittelbereich Düren abgezogen und somit zentrale Versorgungsbereiche Dürens als dem nach dem Oberzentrum Aachen größten Zentrum in der Region beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

Wahhel)

Technischer Beigeordneter

STADT HERZOGENRATH Der Bürgermeister

6 t/Planings- the 10v paratingsemt chamile on ami

Postanschrift: Stadt Herzogenrath - Postfach 1280 - 52112 Herzogenrath

Stadt Eschweiler Rathausplatz 1

52249 Eschweiler

Dienstgebäude: Rathausplatz 1 52134 Herzogenrath

Internet: Http://www.herzogenrath.de

Telefon Zentrale: 02406/83-0 Bürgertelefon: 0800/1006279

Bereich: 3 Stadtentwicklung und Umwelt

Auskunft erteilt: Herr Mingers

Zimmer: 324

Telefon: 02406/83-350 Fax: 02406/79757 E-mail: stephan.mingers

Mein Zeichen: mg

Ihre Zeichen: 610.22.10-271

610.21.10-80

@Herzogenrath.de

Datum: 24.11.2005

Bankverbindungen

Sparkasse Aachen Kto. 1650886 BLZ. 39050000

Deutsche Bank Kto. 4571683 BLZ. 39070020

Postbank Köln Kto. 26708-504 BLZ. 37010050

VR-Bank Würselen Kto. 1000210010 BLZ. 39162980

SNS Bank Rekeningnummer 89.33.02.171

Überweisungen aus dem Ausland (EU-Standardüberweisungen) IBAN: DE57 3905 0000 00016508 86 BIC:

AACSDE33

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. - Do. 8.30 - 12.30 Uhr Mo. - Di. 14.00 - 15.30 Uhr Do. 14.00 - 17.30 Uhr Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

Bürgerbüro

Mo. u. Di. 7.30 - 16.00 Uhr Mi. 7.30 - 12.30 Uhr Do. 7.00 - 18.00 Uhr Fr. 7.30 - 12.00 Uhr Sa. 10.00 - 12.00 Uhr

Bushaltestellen am Rathaus:

ASEAG: Linie 21,30,47,57 Taeter: Linie 69 Urnsteigemöglichkeiten für die HZ-Linien am Bahnhof

Bebauungsplan 271 -Auerbachstraße-80. Änderung des Flächennutzungsplans -Auerbachstraße-

hier: Beteiligung gemäß § 4 !! BauGB

lhre Schreiben vom 04.10.2005 und 07.11.2005

Sehr geehrte Damen und Herren.

die Stadt Herzogenrath erhebt Bedenken gegen die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes -Auerbachstraße- und die Aufstellung des Bebauungsplans 271 –Auerbachstraße- der Stadt Eschweiler.

Insbesondere im Hinblick auf den Fachmarkt Unterhaltungselektronik lassen die Planungen erhebliche negative Auswirkung auf die Stadt Herzogenrath befürchten. Die Aussage, die Stadt Eschweiler könne die angenommene Kaufkrafterhöhung aus der Kaufkraft der eigenen Bevölkerung generieren, sowie die mit Schreiben vom 07.11.2005 nachgereichten Ausführungen zu dieser Thematik kann ohne ein auch in der Sitzung der Arbeitsgruppe StädteRegionales Einzelhandelskonzept vom 25.10.2005 gefordertes (Tragfähigkeits-) Gutachten nicht nachvollzogen werden. Dieses Gutachten muss detailliert die Auswirkungen auf die Nachbarstädte betrachten, aus denen die Kaufkraft letztlich abgezogen wird.

Vor dem Hintergrund eines bereits im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "Langwahn" erstellten Gutachtens, das bei einem wesentlich kleineren geplanten Fachmarkt für Unterhaltungselektronik die Generierung eines nicht unerheblichen Umsatzvolumens prognostiziert, kann eine Zustimmung zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Im Vergleich zur Lage am Langwahn ist die unmittelbare Autobahnanbindung ebenfalls ein unbekannter Multiplikator.

Wegen der gutachterlich nicht untersuchten Auswirkungen auf die Stadt Herzogenrath sind auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 BauGB Bedenken zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

(Rüdiger Staron)
Technischer Dezernent



STADT ÜRSELEN



z.Hd. Herrn Schoop

Rathausplatz 1

Planungs- und Vermessungsamet/Planungs- und Vermessungsami 66/Tiefbau- und Grünflächenami 2 4. MAI 2005

Telefonzentrale Telefax

02405 / 670

02405 / 67248

52249 Eschweiler

25.5.

Verwaltungsgebäude:

Fachbereich:

Aktenzeichen:

Auskunft erteilt:

Zimmer:

9 0 24 05/

Datum:

Morlaixplatz 1

VV

Herr Wigand

255

67-442

20.05.2005

Betr.:

Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB;

Aufstellung des Bebauungsplanes 271 - Auerbachstraße - sowie 80.

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eschweiler

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stadt Würselen erhebt Bedenken gegen die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplans 271 Auerbachstraße der Stadt Eschweiler, insbesondere unter Berufung auf § 2 Abs. 2 BauGB.

Begründung:

In dem Bebauungsplan sind im Sondergebiet 1 großflächiger Einzelhandel mit einer maximalen 1. Verkaufsfläche von 3.500 m² Unterhaltungselektronik sowie weiteren 4.000 m² übrige zentrenrelevante Sortimente vorgesehen. Darüber hinaus weist das benachbarte Sondergebiet 2 zentren- und nahversorgungsrelevantes Sortiment in einer Größenordnung von bis zu 9.000 m² Verkaufsfläche aus, für die mit den Planverfahren ein vorhandener Markt gesichert und bezüglich der Parkplätze arrondiert werden soll.

Es steht zu befürchten, dass es durch diese Agglomeration von zentrenrelevanter Verkaufsfläche, schwerpunktmäßig im Bereich Unterhaltungselektronik, zu erheblichen regionalen Umverteilungen von Kaufkraft kommt und in diesen Sortimenten auch Kaufkraft in diesen Sortimenten aus der Stadt Würselen abgezogen wird. Demzufolge steht die Schwächung der Versorgungs-bereiche in der Stadt Würselen, insbesondere der Innenstadt, zu befürchten.

Die Stadt Eschweiler bezieht sich zur Begründung ihres Planvorhabens auf ein Einzelhandelskonzept der Gutachtergruppe CIMA von März 2003. In diesem Konzept sind jedoch an keiner

Öffnungszeiten:

Allgemein

Mo - Frei 08.30 - 12.00 Uhr.

Di 14.00 - 16.00 Uhr Do

Meldeamt Bauordnungsamt

Mo - Frei Mo - Di

08.00 - 11.30 Uhr, 08.30 - 12.00 Uhr, Do 14.00 - 17.30 Uhr Sozialamt Do 14.00 - 17.30 Uhr Jugendamt Mo und Mitt geschlossen Mitt geschlossen

Hausanschrift:

Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen

BLZ 390 500 00 Kto: 2 850 196 Sparkasse Aachen

BLZ 390 700 20 Kto 5 267 000 Deutsche Bank Würselen BLZ 390 400 13

Kto. 6 000 301 Commerzbank Würselen

BLZ 390 601 80 Kto 1520723010 Aachener Bank, Würselen

BLZ 391 629 80 Kto. 100 161 010 VR-Bank eG Würselen

Kto 80 50-503 Postbank Köln

Kto. 150-354-5600 SEB AG Aachen

Stelle Aussagen darüber zu finden, welche Auswirkungen das hier konkret geplante Projekt auf die Nachbarkommunen haben wird. Vielmehr ist hier von einem Fachmarkt Unterhaltungselektronik am Langwahn (einem innerstädtischen Standort) und in viel geringerer Größenordnung (2.200 m² Verkaufsfläche) die Rede. Vom Standort Auerbachstraße ist überhaupt nicht die Rede. Das Einzelhandelskonzept gibt demzufolge für die Beurteilung des Vorhabens nichts her. Eine Verträglichkeitsanalyse des hier betriebenen Projektes liegt nicht vor. Bis zur Vorlage einer dezidierten Tragfähigkeits-Untersuchung über die Auswirkungen auf die Stadt Würselen werden deshalb vorsorglich Bedenken erhoben.

2. In dem zitierten Gutachten wird die Entwicklung eines Areals Langwahn näher betrachtet Für diesen innerstädtischen Bereich wird ein Branchenkonzept entwickelt, das auch einen Elektro-Fachmarkt mit 2.200 m² Verkaufsfläche beinhaltet. Bereits für diesen Fachmarkt, der nur ca. 60 % der jetzt an der Auerbachstraße vorgesehenen Verkaufsfläche ausweist, wird ausgeführt, dass er 5,5 Mio. Euro von insgesamt 12 Mio. Euro Umsatzvolumen aus Aachen, Würselen und Herzogenrath generieren würde (Seite 131).

Wenn also bereits fast die Hälfte des Umsatzes eines kleineren und innerstädtischen Unterhaltungs-Elektronik-Fachmarktes aus Aachen, Würselen und Herzogenrath generiert wird, so ist davon auszugehen, dass ein entsprechend höherer Prozentsatz aus den umliegenden Städten generiert wird, wenn - wie hier geplant - ein Standort außerhalb der Innenstadt Eschweilers unmittelbar an der Autobahnauffahrt und um mehr als die Hälfte größer geplant ist. Aus dem Einzelhandelskonzept der CIMA kann demzufolge abgeleitet werden, dass an einem solchen Standort in einer solchen Agglomeration deutlich mehr als die Hälfte des Umsatzvolumens aus benachbarten Städten (hier insbesondere auch aus dem unmittelbar benachbarten Würselen) generiert wird. Dies ist um so mehr zu erwarten, als der Elektro-Fachmarkt nicht alleine steht, sondern ergänzt wird um weitere nicht spezifizierte 4.000 m² zentrenrelevante Sortimente und noch einmal 9.000 m² zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente.

Die in der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 5 / 12 zu Grunde gelegte Kaufkraft von ca. 550 Euro pro Einwohner im Bereich Unterhaltungselektronik wird bezweifelt: Eine Aufstellung von 1999, die die Bezirksregierung Köln bei der Beurteilung von Vorhaben verwendet, geht von einer branchenspezifischen Kaufkraft von ca. 480 Euro (789 DM) pro Einwohner (Unterhaltungselektronik zuzügl. Elektrogroßgeräte, Ton-, Bildträger, Computer, Telekommunikation und Foto) aus. Die IHK stellt für 2003 für diese Sortimentsbereiche im Kreis Aachen eine Kaufkraft von ca. 445 Euro/EW fest (Elektrohaushaltsgeräte ohne Leuchten, Unterhaltungselektronik, Informationstechnik, Telekommunikation, Foto und Optik). Selbst wenn die 480 Euro/EW zugrunde gelegt werden, ergibt sich bei ca. 56.000 Einwohnern somit eine Kaufkraft von maximal 26,9 Mio. Euro (nicht von 31 bzw. 28,7 Mio. Euro, wie in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt).

Bezweifelt wird ferner die in der Bebauungsplanbegründung aufgeführte Flächenproduktivität von ca. 4.500 Euro/m². Demgegenüber wird in einer Brancheninformation von März 2005 berichtet, dass Media-Markt und Saturn im Jahre 2004 in ihren Märkten pro m² Verkaufsfläche 8.066 Euro umsetzten. Bei geplanten 3.500 m² macht dies einen Umsatz von ca. 28,2 Mio. Euro aus (nicht wie in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt 15,7 Mio. Euro).

Legt man in beiden Punkten die veränderten Annahmen zugrunde, so deckt der Markt nicht (wie in der Begründung aufgeführt) die Kaufkraft von 28.500 Einwohnern, sondern von knapp 59.000 Einwohnern.

Das heißt, dass allein im Bereich Unterhaltungselektronik nur durch diesen einen Fachmarkt die branchenspezifische Kaufkraft der Einwohner Eschweilers nicht ausreicht und Kaufkraftzuflüsse aus dem Umland in erheblichem Umfang somit zwangsläufig sind.

- 4. Bedenken bestehen insbesondere aber auch deswegen, weil die 4.000 m² zentrenrelevanter Sortimente (und auch das Zusammenwirken mit den 9.000 m² zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten) nicht näher spezifiert sind, geschweige denn, dass es hier Tragfähigkeitsuntersuchungen oder Aussagen zu Auswirkungen gäbe. Sowohl vom Umfang der Verkaufsflächen her als auch wegen der anzunehmenden Gravitationswirkung in Folge der Agglomeration ist hier von erheblichen Auswirkungen auch auf die Umland-Städte auszugehen.
- 5. Bedenken bestehen weiterhin in Bezug auf den ausgewählten Standort: Die unmittelbare Lage an der Autobahnauffahrt Eschweiler lässt erkennen, dass es hier im wesentlichen um die Akquisition von Kunden geht, die im Regionalverkehr die A 4 frequentieren. Dies sind im weit überwiegenden Maße nicht Einwohner der Stadt Eschweiler, sondern Einwohner anderer Städte der Region. Der Standort und die periphere mehr als 1 km vom Stadtzentrum Eschweiler entfernt gelegene Lage machen deutlich, dass es sich hier um einen autobahnbezogenen Standort handelt, der Kundenverkehre aus der gesamten Region auf sich ziehen soll.
- 6. Bedenken werden auch erhoben in Bezug auf die derzeit laufenden Bestrebungen, im Rahmen der Städteregion Aachen zu einem gemeinsamen und regional abgestimmten Vorgehen hinsichtlich der Einzelhandelsentwicklung zu kommen. Konsens in der diesbezüglichen Arbeitsgruppe, an der auch die Stadt Eschweiler beteiligt ist, war das gemeinsame Ziel, in Bezug auf die Einzelhandelsentwicklung die Zentren zu stärken und zu optimieren und die Nahversorgung zu sichern. Die Neuentwicklung eines autobahnbezogenen Einzelhandelstandortes weit ab von jedem gewachsenen Zentrum steht im Widerspruch zu dieser gemeinsamen Zielsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

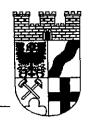
In Vertretung:

Techn. Beigeordneter



OSTFACH 1160 · 52135 WÜRSELEN

DER BÜRGERMEISTER



Stadt Eschweiler Planungs- und Vermessungsamt 02405 / 670 Telefonzentrale z.Hd. Herrn Schoop 61/Physics and Vermossingsamt Telefax 02405 / 67248 Rathausplatz 1 www.wuerselen.de 65/Tierbary in 100 to 12 henaint Internet: eMail: sabine.hennig@wuerselen.de 1 7. http://2005 52249 Eschweiler

Verwaltungsgebäude:

Fachbereich:

Aktenzeichen:

Auskunft erteilt:

Zimmer:

= 0.24.05/

Datum:

Morlaixplatz 1

FB₃

Frau Hennig

212

67-256

4.11.2005

Bebauungsplanes 271 und 80. Änderung des Flächennutzungsplanes - Auerbachstraße-;

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Bezug: Ihre Schreiben vom 04. 10. 2005 AZ.: 610.22.10-271 u. 610.10-80

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stadt Würselen erhebt Bedenken gegen die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplans 271 Auerbachstraße der Stadt Eschweiler, insbesondere unter Berufung auf § 2 Abs. 2 BauGB. Die in meinem Schreiben vom 20. 05. 2005 geäußerten Bedenken bleiben trotz der Reduzierung der Verkaufsfläche für Elektroartikel um 300 m² bestehen. Hinzu kommen die im SO 1 neu geplanten Verkaufsflächen für Sportartikel auf 1.700 m² und die 2.600 m² Verkaufsflächen für Textilwaren, Babyartikel, Bettwaren und Tiernahrung. Alle Sortimente lassen erhebliche negative Auswirkungen auf die Stadt Würselen, vor allem die Innenstadt befürchten, die nicht untersucht und dargelegt worden sind. Auch wenn die Stadt Eschweiler die angenommene Kaufkrafterhöhung aus der Kaufkraft der eigenen Bevölkerung generieren könnte, muss sie dennoch die Auswirkungen auf die Nachbarstädte betrachten, aus denen sie Kaufkraft abzieht. Im einzelen werden folgende Argumente vorgebracht:

In dem Bebauungsplan sind im Sondergebiet 1 großflächiger Einzelhandel mit einer maxima-1. len Verkaufsfläche von 3.200 m² Unterhaltungselektronik sowie weiteren 1.700 m² Verkaufsfläche für Sportartikel und 2.600 m² für Textilwaren, Babyartikel, Bettwaren, Tiernahrung vorgesehen. Darüber hinaus weist das benachbarte Sondergebiet 2 zentren- und nahversorgungsrelevantes Sortiment in einer Größenordnung von bis zu 9.000 m² Verkaufsfläche aus, für das mit dem Planverfahren ein vorhandener Markt gesichert und bezüglich der Parkplätze arrondiert werden soll.

Es ist zu befürchten, dass es durch diese Agglomeration von zentrenrelevanten Verkaufsfläche, schwerpunktmäßig im Bereich Unterhaltungselektronik und Sportartikel, zu erheblichen regionalen Umverteilungen von Kaufkraft kommt und in diesen Sortimenten auch Kaufkraft

Öffnungszeiten:

Allgemein <u>Meldeamt</u>

Bauordnungsamt

Mo - Frei Mo - Frei 08.30 - 12.00 Uhr. 08.00 - 11.30 Uhr, 08.30 - 12.00 Uhr,

Di 14.00 - 16.00 Uhr Do 14.00 - 17.30 Uhr Do 14.00 - 17.30 Uhr Dο Sozialamt Jugendamt

14.00 - 17.30 Uhr Mo und Mitt geschlossen Mitt geschlossen

Hausanschrift:

Mo - Di Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen

BLZ 390 500 00 Kto. 2 850 196 Sparkasse Aachen BLZ 390 700 20 Kto. 5 267 000 Deutsche Bank Würselen BLZ 390 400 13 Kto. 6 000 301 Commerzbank Würselen BLZ 390 601 80 Kto. 1520723010 Aachener Bank, Würselen BLZ 391 629 80 Kto. 100 161 010 VR-Bank eG Würselen BLZ 370 100 50 Kto, 80 50-503 Postbank Köln

BLZ 390 101 11 Kto. 150 354 5600 SEB AG Anchen aus der Stadt Würselen abgezogen wird. Demzufolge ist die Schwächung der Versorgungsbereiche in der Stadt Würselen, insbesondere in der Innenstadt, zu befürchten.

Die Stadt Eschweiler bezieht sich zur Begründung ihres Planvorhabens auf ein Einzelhandelskonzept der Gutachtergruppe CIMA von März 2003. In diesem Konzept sind jedoch an keiner Stelle Aussagen darüber zu finden, welche Auswirkungen das hier konkret geplante Projekt auf die Nachbarkommunen, insbesondere deren Innenstädte haben wird. Vielmehr ist von einem Fachmarkt Unterhaltungselektronik am Langwahn (einem innerstädtischen Standort) in viel geringerer Größenordnung die Rede. Der Standort Auerbachstraße wird nicht erwähnt, bzw. es wird empfohlen, diesen Standort nicht weiterzuentwickeln (siehe Seiten 160/161 des Gutachtens). Das Einzelhandelskonzept kann demzufolge für die Beurteilung des Vorhabens nicht herangezogen werden. Eine Verträglichkeitsanalyse des Projektes sowie eine dezidierte Tragfähigkeits-Untersuchung über die Auswirkungen auf die Stadt Würselen liegt nicht vor und wird hiermit noch einmal eingefordert.

2. In dem zitierten Gutachten wird die Entwicklung eines Areals Langwahn näher betrachtet. Für diesen innerstädtischen Bereich wird ein Branchenkonzept entwickelt, das auch einen Elektro-Fachmarkt mit 2.200 m² Verkaufsfläche beinhaltet. Bereits für diesen Fachmarkt, der nur ca. 69 % der jetzt an der Auerbachstraße vorgesehenen Verkaufsfläche ausweist, wird ausgeführt, dass er 5,5 Mio. Euro von insgesamt 12 Mio. Euro Umsatzvolumen aus Aachen, Würselen und Herzogenrath generieren würde (Seite 131). Weiterhin ist gemäß Gutachten an diesem Standort ein Sportfachmarkt mit 1000 m² (59% der geplanten Verkaufsfläche an der Auerbachstraße) vorgesehen, der 1,0 Mio. Umsatz von insgesamt 2,0 Mio Euro aus Würselen und Aachen rekrutieren würde. Auch die drei weiteren geplanten Fachmärkte werden Kaufkraft aus dem Umland binden.

Wenn also bereits fast die Hälfte des Umsatzes eines kleineren und innerstädtischen Unterhaltungs-Elektronik-Fachmarktes aus Aachen, Würselen und Herzogenrath generiert wird, so ist davon auszugehen, dass sich der Prozentsatz um einiges erhöht, wenn - wie hier geplant - ein Standort außerhalb der Innenstadt Eschweilers unmittelbar an der Autobahnauffahrt und um mehr als die Hälfte größer geplant ist. Aus dem Einzelhandelskonzept der CIMA kann demzufolge abgeleitet werden, dass an einem solchen Standort, mit einer solchen Agglomeration deutlich mehr als die Hälfte des Umsatzvolumens aus benachbarten Städten (hier insbesondere auch aus dem unmittelbar benachbarten Würselen) kommt. Dies ist um so mehr zu erwarten, als der Elektro-Fachmarkt zusammen mit dem Fachmarkt für Sportartikel und drei weiteren mit innenstadtrelevanten Sortimenten bestückten Fachmärkten ein attraktives Einkaufszentrum bilden wird, das durch die bereits vorhandenen noch einmal 9.000 m² zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ergänzt wird. Sowohl vom Umfang der Verkaufsflächen her als auch wegen der anzunehmenden Gravitationswirkung in Folge der Agglomeration ist hier von erheblichen Auswirkungen auch auf die Umland-Städte auszugehen.

3. Eine Aufstellung von 1999, die die Bezirksregierung Köln bei der Beurteilung von Vorhaben verwendet, geht von einer branchenspezifischen Kaufkraft von ca. 480 Euro (789 DM) pro Einwohner (Unterhaltungselektronik zuzügl. Elektrogroßgeräte, Ton-, Bildträger, Computer, Telekommunikation und Foto) aus. Die IHK stellt für 2003 für diese Sortimentsbereiche im Kreis Aachen eine Kaufkraft von ca. 445 Euro/EW fest (Elektrohaushaltsgeräte ohne Leuchten, Unterhaltungselektronik, Informationstechnik, Telekommunikation, Foto und Optik). In einer ganz aktuellen Analyse der Kaufkraftpotentiale 2005 speziell für Eschweiler wird die Kaufkraft für Unterhaltungselektronik etc. und Foto etc.

speziell für Eschweiler wird die Kaufkraft für Unterhaltungselektronik etc. und Foto etc. sogar nur mit 420 Euro/EW angegeben, wozu evtl. noch Haushaltsgeräte der "weißen Ware" hinzuzurechnen sind. Selbst wenn der höchste Wert der 480 Euro/EW zugrunde gelegt wird, ergibt sich bei ca. 55.629 Einwohnern somit eine Kaufkraft von maximal 26,7 Mio. Euro (nicht von 30,7 Mio. Euro, wie in der Begründung zum Bebauungsplan und in dem Gutachten aufgeführt).

Bezweifelt wird ferner die in der Bebauungsplanbegründung aufgeführte Flächenproduktivität von ca. 4.500 Euro/m². Demgegenüber wird in einer Brancheninformation von März 2005 berichtet, dass Media-Markt und Saturn im Jahre 2004 in ihren Märkten pro m² Verkaufsfläche 8.066 Euro umsetzten. Bei geplanten 3.200 m² macht dies einen Umsatz von ca. 25,8 Mio. Euro aus (nicht wie in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt 14,4 Mio. Euro).

Legt man in beiden Punkten die veränderten Annahmen zugrunde, so deckt der Markt die Kaufkraft von 53.000 Einwohnern.

Das heißt, dass allein im Bereich Unterhaltungselektronik nur durch diesen einen Fachmarkt die branchenspezifische Kaufkraft der Einwohner Eschweilers knapp ausreicht. Aufgrund der Agglomeration mit den anderen Branchen und Sortimenten dürfte der Kaufkraftabfluss aus der Umgebung weit höher sein und die vorhandene Kaufkraft von Eschweiler könnte weit überschritten werden. Eine Annahme, die ebenfalls gutachterlich untersucht werden müsste.

- 4. Bedenken bestehen weiterhin in Bezug auf den ausgewählten Standort: Die unmittelbare Lage an der Autobahnauffahrt Eschweiler lässt erkennen, dass es hier im wesentlichen um die Akquisition von Kunden geht, die im Regionalverkehr die A 4 frequentieren. Dies sind im weit überwiegenden Maße nicht Einwohner der Stadt Eschweiler, sondern Einwohner anderer Städte der Region. Der Standort und die periphere mehr als 1 km vom Stadtzentrum Eschweiler entfernt gelegene Lage machen deutlich, dass es sich hier um einen autobahnbezogenen Standort handelt, der Kundenverkehre aus der gesamten Region auf sich ziehen soll. Es ist letztendlich nichts dagegen einzuwenden, dass die Stadt Eschweiler ihre Funktion als Mittelzentrum direkt an der Autobahn präsentieren will. Dabei müssen jedoch die Auswirkungen auf die Nachbarstädte untersucht und berücksichtigt werden.
- 5. Bedenken werden auch erhoben in Bezug auf die derzeit laufenden Bestrebungen, im Rahmen der Städteregion Aachen zu einem gemeinsamen und regional abgestimmten Vorgehen hinsichtlich der Einzelhandelsentwicklung zu kommen. Ein Ziel in der Arbeitsgruppe, an der auch die Stadt Eschweiler beteiligt ist, ist die Einzelhandelsentwicklung in den Zentren zu stärken und zu optimieren und die Nahversorgung zu sichern. Die Neuentwicklung eines autobahnbezogenen Einzelhandelstandortes weit ab von jedem gewachsenen Zentrum steht im Widerspruch zu dieser gemeinsamen Zielsetzung.
- 6. In dem Schreiben der Stadt Eschweiler vom 07. 11. 2005 an die Bezirksregierung Köln wird davon ausgegangen, dass das Nachfragepotenzial in der Stadt Eschweiler im Segment Sportartikel bei 4,8 Mio. Euro liegt. Gemäß des sich in Arbeit befindenden Regionalen Einzelhandelskonzeptes sind es jedoch nur 4,6 Mio. Euro. In dem Einzelhandelskonzept der CIMA wird von einem durchschnittlichen Umsatz von 2.000 Euro/m² ausgegangen. Wieso der Umsatz des zukünftigen Betreibers nur bei 900 Euro/m² liegen soll, bleibt unklar. Auch die Quelle des weiter oben genannten Umsatzes von 1.900 Euro/m² ist nicht genannt. Werden die 2000 Euro/m² Umsatz zu Grunde gelegt, entsteht eine Flächenproduktivität von 3, 4 Mio. Euro. Das ist mehr als das Doppelte der errechneten 1,53 Mio.

Euro. Folglich wird es im Sortimentbereich Sportartikel zu größeren Umverteilungen der Kaufkraft und Käuferströme in der Region - insbesondere auch in Würselen - kommen. Diese Auswirkungen sind gutachterlich nicht untersucht worden, sie sind nicht bekannt und können somit auch keiner Abwägung unterliegen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:

Wigand

Techn. Beigeordneter



STADT WÜRSELEN DER BÜRGERMEISTER



Stadt Eschweiler

Postfach 1328

610/Abteilung für Planung und Entwicklung 66/Tiefbaue und Gebed behannt

2 7. SEP. 2007

Telefonzentrale Telefax

02405 / 670

Internet

02405 / 49939-256 www.wuerselen.de

eMail: sabine.hennig@wuerselen.de

52233 Eschweiler

Verwaltungsgebäude:

Fachbereich:

Aktenzeichen

Auskunft erteilt:

Zimmer

a 0 24 05/

Datum:

Morlaixplatz 1

FB 3

Frau Hennig

235

67-256

Z5.09.2007

Betr.: Bebauungsplane 271B -Auerbachstraße-;

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 23.08.2007, AZ.: 610.22.10-271B

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Würselen erhebt Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans 271 B-Auerbachstraßeder Stadt Eschweiler, insbesondere unter Berufung auf § 2 Abs. 2 BauGB. Die in meinem Schreiben vom 14.11.2005 zum Bebauungsplan Nr. 271 und zur 80.Änderung des Flächennutzungsplanes geäußerten Bedenken werden aufrecht erhalten.

Es werden zusätzlich weitere Bedenken geäußert:

Der Bebauungsplan widerspricht dem Landesentwicklungsprogramm (LEPro) vom 19.06.2007. Der großflächige Einzehandel liegt nicht in einem Versorgungsbereich gemäß §24a LEPro. "Ergänzungsstandorte" (vergl. Begründung S. 5) zu den Versorgungsbereichen einer Gemeinde kennt das LEPro nicht.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:

Wigand

Techn. Beigeordneter

Öffnungszeiten:

Allgemein <u>Mel</u>deamt

Sozialamt

Bauordnungsamt

Mo - Frei Mo - Frei Mo - Di

08.30 - 12.00 Uhr.

08.00 - 12.00 Uhr, 08.30 - 12.00 Uhr,

Di 14.00 - 16.00 Uhr Di. 14.00 - 16.00 Uhr

Jugendamt

Do 14.00 - 17.30 Uhr Do 14.00 - 17.30 Uhr

Do 14.00 - 17.30 Uhr Mitt geschlossen

Hausanschrift: BLZ 390 500 00

Kto. 2 850 196 Sparkasse Aachen

BLZ 390 700 20 Kto. 5 267 000 Deutsche Bank Würselen

Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen BLZ 390 400 13 Kto 6 000 301 Commerzbank Würselen

Mo und Mitt geschlossen

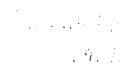
Kto. 1520723010 Aachener Bank, Würselen

BLZ 391 629 80 Kto. 100 161 010 VR-Bank eG Würselen

BLZ 370 100 50 Kto. 80 50-503 Postbank Köln BLZ 390 [01:11

Kto. 150-354-5600 SEB AG Aachen





Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege - Endenicher Straße 133 - 53115 Bonn

Stadt Eschweiler Abteilung für Planung und Entwicklung Herrn Schoop Postfach 13 28 52233 Eschweiler



Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

(به 28.01.2008 333.45- 33.1/07-001

Frau Ermert

Tel.: (02 28) 98 34- 187 Fax: (02 21) 82 84- 0367 susanne.ermert@lvr.de

Bauleitplanung der Stadt Eschweiler Vorhabenbezogener Bebauungsplan 271 B Auerbachstraße

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange Ihr Schreiben vom 23.08.2007; Az.: 610.22.10-271B

Sehr geehrter Herr Schoop.

mit Schreiben vom 23.08.2007 wurde das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege erstmalig zu dem o.a. vorhabenbezogenen Bebauungsplan beteiligt. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass im Rahmen der parallel zur Planung durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung eine Prüfung der Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut unterbleiben ist. Bereits mit Schreiben vom 02.05.2005 wurde Ihnen im Rahmen der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes mitgeteilt, dass der Ist-Bestand an Kulturgütern in dieser Fläche bisher nicht erfasst ist und dass daher eine denkmalrechtliche Wertung und damit eine Wertung der Planung in Bezug auf den Umweltbestandteil Kulturgüter ohne vorausgehende Prospektion nicht möglich ist. Die Erarbeitung des Umweltberichtes setzt diese Erfassung der Bodendenkmäler durch archäologische Prospektion voraus. Diese Erfassung muss aufgrund der Abstufungsmöglichkeiten der Umweltprüfung spätestens im Rahmen der verbindlichen Planung erfolgen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die §§ 1 Abs. 7 d, 2 a Nr. 2, 1 Abs. 6 Nr. 5, 2 III BauGB.

Die Prospektion wurde - wie mit Schreiben vom 25.09.2007 angekündigt - zwischenzeitlich nachgeholt. In diesem Zusammenhang wurde im Osten der Fläche eine Konzentration neolithischer Artefakte ermittelt, die als deutlicher Indikator für eine im Boden erhaltenen vorgeschichtliche Siedlung zu werten ist. Aufgrund des sich hier zeigenden Oberflächenbildes an aufgepflügten Fundmaterial muss daher davon ausgegangen werden, dass in der Fläche Bodendenkmäler erhalten sind.

Fundansammlungen auf Ackerflächen bilden meist die einzigen sichtbaren Spuren, die den ehemaligen Standort derartiger "Siedlungsstellen" markieren. Dass sich die Funde auf der Geländeoberfläche konzentrieren, ist das Ergebnis der Pflugtätigkeit, die oberflächennahe archäologische Befunde erfasst, enthaltene Funde aus dem Zusammenhang löst und an die

Besucheranschrift:

☐ 53115 Bonn - Endenicher Straße 133

☐ 53115 Bonn - Endenicher Straße 129 und 129a

Besuchszeit: Mo. - Fr. 9.00 - 15.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

Zahlungen nur an den Landschaftsverband Rheinland – Finanzbuchhaltung - 50663 Köln auf eines der untenstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00) Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50) Oberfläche befördert. Da die Befunde regelmäßig tiefer reichen, bleiben sie unter der Eingriffszone des Pfluges intakt.

Ob und in welchem Umfang die sich hier durch Oberflächenfunde andeutenden Bodendenkmäler abwägungserheblich und damit entscheidungserheblich für die o.a. Planung sind, kann nur durch ergänzende Untersuchungen (Sachverhaltsermittlung) geklärt werden. In diesem Zusammenhang ist die flächige Abgrenzung des Bodenkmals und insbesondere dessen Denkmalwürdigkeit zu ermitteln. Dieses Ergebnis ist in Bezug auf den Abwägungsvorgang unter Berücksichtigung der § 11, 3, 4, 7, 8, 9 DSchG NW von Bedeutung

Für die ergänzenden Untersuchungen ist die Beauftragung einer Fachfirma im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich, da diese der Zusammenstellung des Abwägungsmaterial und damit zur Verifizierung eines konkreten Verdachtes dienen .

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Susanne Ermert

<u>Anlagen</u>

Landschaftsverband Rheinland / Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege Abt. Prospektion

Endenicher Straße 133, 53115 Bonn 228/9834 -137 🖂 0228/9834 -119

Frau Ermert - im Hause -

0220/3004 - 107 & 4 0220/3007 - 110

24.1.2008 S. Jenter M.A.

- 137

Do. 25/1/07

333.45-33.1a/07-001

Eschweiler, VBB Nr. 271 B

hier: Prospektion der Abteilung 2000 des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege (Pan 1522)

Die Abteilung Prospektion hat im Zeitraum zwischen dem 22.11.2007 und dem 4.12.2007 im o.g. Areal eine archäologische Grunderfassung durchgeführt. Eine ca. 4,5 Hektar große, z.Z. ackerbauliche genutzte Fläche wurden durch eine systematische Feldbegehung untersucht. Die Begehungsbedingungen waren gut. Alle vorrömischen Fundstücke wurden dreidimensional tachymetrisch vermessen.

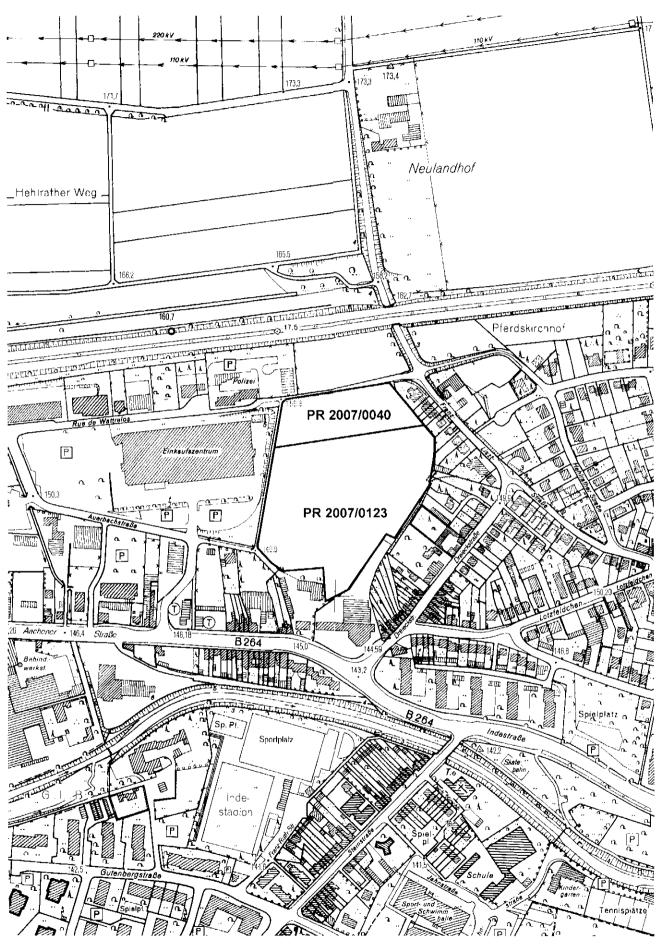
Das Planungsareal liegt unmittelbar südlich der Bundesautobahn A4 und ist rundum modern bebaut, ca. 200 m südlich der Fläche verläuft die Inde. Für das Areal verzeichnet die Bodenkarte Parabraunerden, weiter südlich – zwischen Inde und Planungsareal - ist ein Kolluvium kartiert.

Bei den Begehungen wurden folgende Funde geborgen:

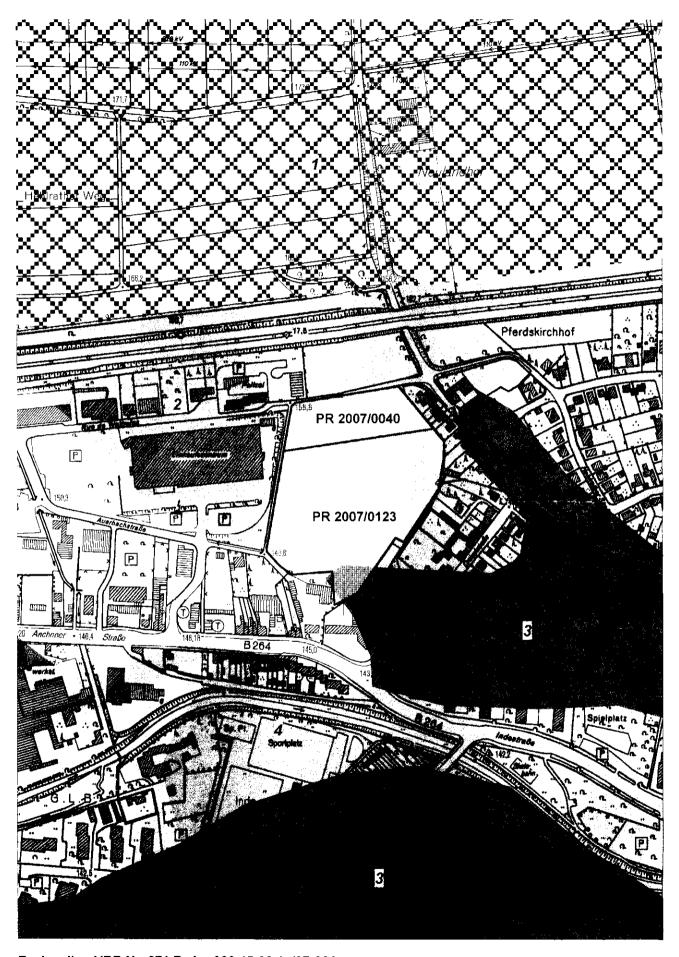
PR 2007/0040 (1 ha): 3 neolithisch-metallzeitliche Silexartefakte, 1 römische, 13 mittelalterliche und 18 spätmittelalterlich-neuzeitliche Keramikfragmente.
PR 2007/0123 (4,5 ha): 1 paläolithisches Silexartefakt, 24 neolithische Silexartefakte, 2 neolithisch-metallzeitliche Keramikfragmente und 5 neolithische-metallzeitliche Silexartefakte; 9 allgemein vorgeschichtliche Silices, 5 römische, 66 mittelalterliche und 24 spätmittelalterlich-neuzeitliche Keramikfragmente.

Die Funde des Mittelalters und der Neuzeit waren in relativ einheitlichen Fundschleiern über die Ackerflächen verteilt und wiesen keine Fundkonzentrationen auf. Entsprechend dürften sie mit dem Dung auf die Flächen gelangt sein. Auch die sehr geringe Anzahl römischer Fundstücke kann nicht als Siedlungsindikator gewertet werden.

Die vorgeschichtlichen Fundstücke stammen vornehmlich aus der östlichen Hälfte der begangenen Fläche. Hier ist eine deutliche Konzentration aus sechs Silexabschlägen, einer Klinge und einem Kernfragment sowie zwei Keramikfragmenten erkennbar. Die Silices datieren vornehmlich neolithisch, die Keramik lässt sich als neolithisch bis metallzeitlich nur grob datieren. Etwas weniger dicht setzt sich die Fundkonzentration nach Südwesten fort, hier wurden weitere zehn Silexklingen, neun Silexabschläge und zwei Trümmerstücke eingemessen.



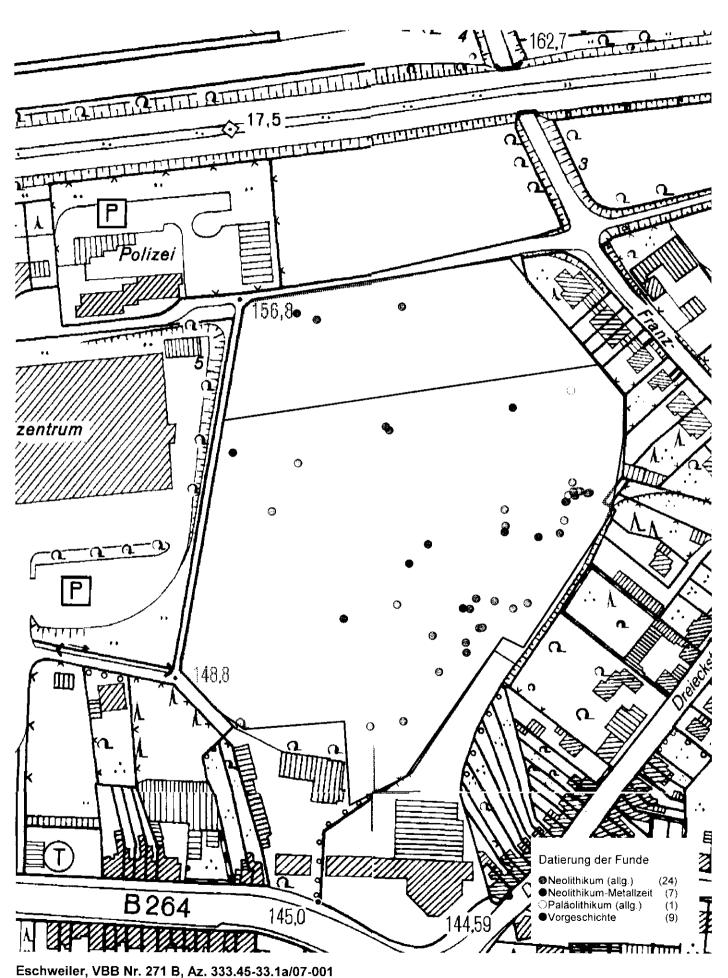
Eschweiler, VBB Nr. 271 B, Az. 333.45-33.1a/07-001 Pan 1522, M. 1:5.000



Eschweiler, VBB Nr. 271 B, Az. 333.45-33.1a/07-001

Pan 1522, M. 1:5.000

Bodentypen: 1=Aufschüttung; 2=Parabraunerde; 3=Kolluvisol; 4 = Auengley



Eschweiler, VBB Nr. 271 B, Az. 333.45-33.1a/07-001 Pan 1522, M. 1:2.000 Einzelfundeinmessung



Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege Rheinisches Arrit für Bodendonkmaloflege • Enderlicher Straße 133 • 53115 Bonn Datum und Zeichen bitte stets angeben 09.04.2008 Stadt Eschweiler 333.45-33.1a/07-001 Herrn Beigeordneten \$chulze 1 1. AFR. 2008 Postfch 1328 52233 Eschweiler □ PA **以**Kenntnis Frau Wagner ivvo Prisung/Berich(02 28) 98 34-186 [] Arbelts-/Profess (02,21) 82 84-0369 Hüsirsprac Evelyn. Wagner@lvr.de und animo Twelters Versi ¡ Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Kurzbrief

Betr.: Eschweiler, Auerbachstraße

VBB Nr. 271 B

Sehr geehrter Herr Schulze,

anliegend übersende ich Ihnen im Auftrag von Frau Ermert das Ergebnis der archäologischen Sachverhaltsermittlung mit der Abgrenzung des betroffenen Bodendenkmals.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Untersorbut () or

Besucheranschrift: [153115 Bonn - Endenicher Straße 133

□ 53115 Bonn - Endenicher Straße 129 und 129a

Besuchszeit: Mo. - Fr. 9.00 - 15.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof Bushaltestelle Karlstraße - Linien 621, 634, 636, 637, 638, 639, 800, 843, 845 DB-Hauptbahnhof Bonn Zahlungen nur an den Landschaftsverband Rheinland - Finanzbuchhaltung - 50663 Köln auf eines der untenstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00) Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)



Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege

Abt Denkmalschutz 2 0228/9834-102 0221/8284-0369 c weber@lvr de

333.45-33.1a/07-001

Bonn den 26.03.2008

Eschweiler, Auerbachstraße VBB 271 B

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum VBB Nr. 271 B der Stadt Eschweiler führte das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege 2007 eine Prospektion durch, die im Ergebnis erste Hinweise auf einen jungsteinzeitlichen (neolithischen) Siedlungsplatz ergaben. Im östlichen Teil des Plangebietes waren Fundkonzentrationen von Feuerstein-Artefakten und Scherben ermittelt worden, die charakteristisch für im Boden erhaltene Relikte eines Siedlungsplatzes sind.

Im März 2008 wurden im Rahmen einer Sachverhaltsermittlung zur Bestimmung von Lage, Erhaltung, Ausdehnung und Bedeutung des Bodendenkmals Sondagen durch die archäologische Fachfirma archaeologie.de, Duisburg angelegt. Diese ergaben im Ergebnis den sicheren Nachweis eines jungsteinzeitlichen Siedlungsplatzes.

Der Bodenaufbau zeigt unterhalb eines humosen Oberbodens und einer Auftragsschicht einen etwa einen Meter starken Lössboden. Dieser besteht aus schluffigem Material, das nach unter tonhaltiger wird. In etwa 1,5 m Tiefe tritt gelbliches, schluffiges, stark kieshaitiges Material auf. Durch die starke Lössschicht ist grundsätzlich von einer guten Erhaltung archäologische Befunde auszugehen, da sich diese nur im Löss erhalten haben. Die beiden oberen Schichten (Humus und Auftragsschicht) tragen keine archäologischen Informationen mehr. Da das Gelände nach Westen und Süden abfällt, ist jedoch von Erosionsvorgängen auszugehen, durch die große Teile des ehemaligen Bodens (und damit auch der archäologischen Befunde) abgetragen sein können.

In den insgesamt vier Sondagen der Sachverhaltsermittlung konnten in einer Befundkorizentration 19 jungsteinzeitliche Befunde erfasst und dokumentiert werden. Dabei handelt es sich um sieben Pfostengruben und elf Gruben. Die Pfostengruben sind Reste der ehemaligen Tragpfosten jungsteinzeitlicher Häuser. Die Pfosten selbst sind vergangen, die Gruben in denen die Pfosten ursprünglich eingetieft waren, blieben jedoch erhalten. Dabei liegen einige der Pfostengruben in typischer Weise in einer Reihe und geben damit eindeutige Hinweise auf jungsteinzeitliche Hausgrundrisse. Die Häuser der Bandkeramik (älteste Jungsteinzeit 5500 – 4900 v.u.Z.) bestanden aus dichten Reihen von Pfosten, die einen lang gestreckten rechteckigen Grundriss ergeben. Da die Häuser Längen bis über dreißig Meter aufweisen, konnten in den Sondagen nur Ausschnitte der Hausgrundrisse erfasst werden. Die Orientierung der Häuser ist Nordnordost nach Südsüdwest.

Die als Gruben angesprochenen Befunde verteilten sich unregelmäßig in der Befundkonzentration. Typischerweise liegen einige dieser Gruben nahe den Pfostengruben. Dieses Phänomen ist charakteristisch für die Bandkeramik, da die Gruben zunächst der Lehmentnahme dienten, um den Lehmbewurf der Fachwerkhäuser herstellen zu können. Sie lagen somit günstig nahe den Langwänden der Häuser. In einer zweiten Verwendung wurden die-

se Gruben mit Abfall verfüllt, wie Scherben, Feuersteingeräten, Knochen usw. Diese Abfälle tragen wertvolle Informationen zum täglichen Leben der jungsteinzeitlichen Menschen.

Mit den für den gesamten Besiedlungsraum der Bandkeramik typischen Befunden und der charakteristischen Aufteilung von Pfosten und Gruben ist eindeutig der Nachweis eines jungsteinzeitlichen Siedlungsplatzes erbracht worden. Hinzu kommen die wenigen Funde, die ebenfalls für eine Zeitstellung in der Bandkeramik sprechen.

Außerhalb der beschriebenen Befundkonzentration wurden weitere Befunde dokumentiert, die im Zusammenhang mit der jungsteinzeitlichen Siedlung stehen. Insbesondere die Grube in der südlichen Sondage belegt die Ausdehnung des Siedlungsplatzes nach Süden.

Die archäologischen Befunde sind insgesamt nur schlecht erhalten (erhaltene Tiefen bis zu 0,4 m). Dies steht im Zusammenhang mit der Bodenerosion an dem geneigten Gelände und bedeutet, dass die ursprünglich etwa einen Meter tiefen Gruben an der Oberseite weitgehend zerstört sind. Dennoch tragen die erhaltenen Befunde bedeutende Informationen zur Geschichte der jungsteinzeitlichen Siedlung und zur Geschichte des Eschweiler Raumes insgesamt.

Die Abgrenzung des Fundplatzes ist nur als vorläufig anzusehen, da die Sondagen jungsteinzeitliche Befunde nur in ihrer Ost-West Ausrichtung erfassten, nicht jedoch in ihrer Nord-Süd Orientierung. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass weitere archäologische Befunde durch die Erosion bereits vollständig beseitigt wurden und so die scheinbar fundleeren Räume entstanden. Von einer ursprünglich größeren Siedlung als jetzt in der vorläufigen Abgrenzung umschreiben muss ausgegangen werden. Die vorläufige Abgrenzung ist in der beigefügten Karte dargestellt.

Dr. C. Weber

1120 Cis.

Anlage

Meter

Eschweiler-Auerbachstraße VBB 271 B



Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege · Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Eschweiler Abteilung für Planung und Entwicklung Frau Blasberg Postfach 1328

52233 Eschweiler

Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

29. April 2008 333.45 - 33.1a/07-001

Frau Ermert

Tel.: (02 28) 98 34-187 Fax: (02 21) 82 84- 0370 susanne.ermert@lvr.de

Bebauungsplan 271 A -Auerbachstraßehier: Belange des Bodendenkmalschutzes

Ergebnis der Sachverhaltsermittlung durch das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege

Sehr geehrte Frau Blasberg,

das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege wurde in der Funktion als Träger öffentlicher Belange im Aufstellungsverfahren der Bebauungspläne 271 A und B beteiligt.

In diesem Zusammenhang wurde bei Prospektionsmaßnahmen im Plangebiet des Bebauungsplanes 271 B eine bandkeramische Siedlung nachgewiesen. Es handelt sich hier um ein ortsfestes Bodendenkmal, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1, 5 DSchG NW erfüllt. Bei den Untersuchungen zeigte sich, dass ein Teil des Bodendenkmals bis in das Plangebiet des bereits rechtskräftigen Bebauungsplans 271 A hineinreicht.

Um weitere Informationen bezüglich der östlichen Grenze des ermittelten Bodendenkmals zu bekommen, d.h. um die Frage zu klären, in welchem Umfang der Bebauungsplan Nr. 271 A betroffen ist, hat das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege mit Unterstützung der Stadt Eschweiler eine ergänzende Sachverhaltsermittlung (Anlage eines Suchschnittes) in dieser Fläche vorgenommen. Dabei zeigte sich, dass der Schwerpunkt der bandkeramischen Siedlung im Plangebiet des Bebauungsplanes 271 B liegt.

Der Bebauungsplan 271 A tangiert das Bodendenkmal nur im äußersten Randbereich, so dass aus Gründen des Denkmalschutzes keine Bedenken gegen eine Bebauung in diesem Plangebiet bestehen.

Unabhängig hiervon verweise ich jedoch auf die 15 und 16 DSchG NW und bitte Sie sicherzustellen, dass bei der Planrealisierung auf diese gesetzlichen Vorgaben hingewiesen wird. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist ab-

Ich bedanke mich für die gute Zusammenarbeit und verbleibe mit freundlichen Grüßen im Auftrag

gez. Susanne Ermert

Besucheranschrift:

☐ 53115 Bonn - Endenicher Straße 133

☐ 53115 Bonn - Endenicher Straße 129 und 129a

Besuchszeit: Mo. - Fr. 9.00 - 15.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

Zahlungen nur an den Landschaftsverband Rheinland - Finanzbuchhaltung - 50663 Köln auf eines der untenstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00) Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)